

Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus



Ausgabe 2025

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE
IN DEUTSCHLAND 2024

Inhalt

	Geleitwort Rima Hanano, CLAIM	01	
	Geleitwort Natalie Pawlik	05	
	Geleitwort Michael Brand		
	Geleitwort Ferda Ataman	09	
	Geleitwort Sirpa Rautio	11	
	Zentrale Ergebnisse	13	
	Zentrale Handlungsempfehlungen: für den Abbau von		
	antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener	15	
1.	Antimuslimische Vorfälle: Jahresbilanz 2024		
	1.1 Datengrundlage	24	
	1.2 Jahresbilanz und Analyse 2024	29	
2.	Dynamiken und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus	58	
	2.1 Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen auf das Vertrauen in politische Institutionen	58	
	2.2 Fehler im System? Die Erfassung von Hasskriminalität		
	und antimuslimischem Rassismus durch die Polizei	69	

3.	Antimuslimischer Rassismus im öffentlichen Diskurs		
	3.1 Kein Einzelfall – Zur strafrechtlichen Würdigung rassistischer Motive im Prozess um die tödliche Gewalt gegen Mahdi Ben Nacer	78	
4.	Rassismus und Erinnerungspolitik	86	
	4.1 Der vergessene Terroranschlag – Angehörige der Opfer		
	vom Münchener OEZ kämpfen für Aufarbeitung und Erinnerung	86	
	Anhang	95	
	Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle _	95	
	Lagebild 2025: Kooperations- und Verbundpartner*innen	101	
	Glossar	_ 109	
	Über CLAIM	_ 115	
	Impressum	116	

Geleitwort Rima Hanano, CLAIM



Liebe Leser*innen,

die Zahl antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen hat mit 3080 dokumentierten Fällen 2024 einen neuen alarmierenden Höchststand erreicht. **Pro** Tag ereigneten sich im Durchschnitt mehr als 8 antimuslimische Vorfälle in Deutschland. Und das sind nur die Fälle, die uns erreichen. Die Dunkelziffer liegt weitaus höher.

Wir stellen fest, dass sich das Leben vieler muslimischer Menschen und Menschen, die so wahrgenommen werden, in den letzten beiden Jahren in Deutschland stark verändert hat. Gesellschaftliche und politische Debatten sind feindlicher und verletzender geworden. Wir beobachten, dass es eine große Bereitschaft gibt, Menschen pauschal auszugrenzen und als Gefahr wahrzunehmen – vor allem wenn es um muslimische Menschen und Menschen, die muslimisch gelesen werden geht. So werden Themen wie Zuwanderung, Asyl und Integration immer wieder mit islam- und muslimfeindlichen Ressentiments verknüpft – mit gravierenden Folgen, die auch in dieser Jahresbilanz zum Ausdruck kommen.

Antimuslimischer Rassismus ist tabuisiert und gleichzeitig allgegenwärtige Norm in der Schule, bei der Arbeitssuche oder auf der Straße. Mehr Menschen scheinen sich legitimiert zu fühlen, zur Tat zu schreiten und Menschen zu diskriminieren oder zu attackieren. Die meisten Fälle, die gemeldet werden, sind verbale Angriffe, gefolgt von Diskriminierungen und Fällen verletzenden Verhaltens – dazu gehören Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Besonders **besorgniserregend ist** eine zunehmende Enthemmung und Brutalität – insgesamt haben wir mehr schwere Delikte in Form von Körperverletzungen und Tötungsdelikten dokumentiert. Der öffentliche Raum ist für muslimische Menschen und Menschen, die so wahrgenommen werden, längst zur Gefahrenzone geworden. Viele sorgen sich um ihre Sicherheit und ihre Zukunft in diesem Land.

Diese Entwicklungen spiegeln sich nicht nur in unserer Jahresbilanz, sondern auch in repräsentativen Studien wider. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Deutlich wird jedoch, welchen drastischen Einfluss gesellschaftliche, mediale und politische Debatten auf die Sicherheit von Menschen haben. Debatten, in denen der Islam vor allem als Gefahr und Muslim*innen als Sicherheitsrisiko thematisiert und unter Generalverdacht gestellt werden, mit Terror und Antisemitismus zu sympathisieren, spiegeln sich häufig direkt in der Agitation von Täter*innen wider. So werden Menschen, darunter auch Kinder und Jugendliche bspw. als "Bombenleger*innen", "Terrorist*innen", "Islamist*innen", "Messerstecher*innen" oder "Antisemit*innen" beschimpft und bedroht – weil sie Muslim*innen sind oder weil Täter*innen annehmen, sie seien muslimisch.

Häufig erfahren betroffene Menschen keinerlei Solidarität, wenn sie antimuslimisch angegriffen oder diskriminiert werden. Das darf niemanden unberührt lassen und muss Konsequenzen haben. Insbesondere bei muslimischen Menschen ist das Vertrauen bereits erschüttert – auch weil versäumt wird, Menschen ausreichend zu schützen und ihre Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereich ernsthaft zu fördern. Fast 2/3 der Muslim*innen in Deutschland vertrauen Politiker*innen aktuell laut einer Studie des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) nicht mehr. Wir sehen: antimuslimischer Rassismus hat Folgen für uns alle. Er bedroht nicht nur Menschen, sondern auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie.

Wir danken daher umso mehr allen, die an diesem Lagebild mitgewirkt haben – ganz besonders danken wir den Menschen, die trotz ihrer schmerzhaften Erfahrungen dazu beitragen, dass antimuslimischer Rassismus nicht weiter unsichtbar bleibt. Bedanken möchten wir uns bei den Kolleg*innen der Beratungs- und Dokumentationsstellen, die an der Entstehung des Lagebildes mitgewirkt haben! Danken möchten wir auch den Autor*innen, die mit ihren Beiträgen antimuslimischen Rassismus aus wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Perspektive beleuchten.

Unser Dank gilt außerdem dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" sowie dem Bundesministerium des Innern (BMI) für die Förderung dieser wichtigen Arbeit. Mit dem zivilgesellschaftlichen Monitoring können wir einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, Muster und Dynamiken von antimuslimischem Rassismus sichtbar zu machen und eine Grundlage für Gegenmaßnahmen zu schaffen.

Jetzt kommt es darauf an, notwendige strukturelle Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen auf den Weg zu bringen, um antimuslimischen Rassismus zu bekämpfen – für Gleichstellung und Chancengleichheit.

Herzliche Grüße

Rima Hanano

Co-Geschäftsführung CLAIM

Kuner fleeter

Geleitwort Natalie Pawlik



© Bundesregierung / Kugler

Liebe Leser*innen.

wie sicher ist unsere Gesellschaft, wenn sich Teile von ihr im Alltag unsicher fühlen? Wenn Menschen, sogar Kinder, auf der Straße beleidigt und angegriffen, Frauen mit Kopftuch in Bus oder Bahn bedrängt oder bespuckt und Männer als Terroristen beschimpft werden? Wer Antirassismus ernst nimmt und eine friedliche Gesellschaft stärken will, darf solche Fragen nicht verdrängen.

Das Lagebild spricht eine klare Sprache: Über 3.000 antimuslimische Fälle wurden 2024 erfasst, ein massiver Anstieg zum Vorjahr. Hinter jeder Zahl steht eine Erfahrung, eine Biografie, ein Mensch. Und das ist nur das Hellfeld, viele Vorfälle werden nicht gemeldet – aus Angst, dass einem nicht geglaubt wird, weil man nicht weiß, wo man Hilfe finden kann oder weil man sich an Sprüche, Blicke und Angriffe längst gewöhnt hat. Das Lagebild dokumentiert antimuslimischen Rassismus in allen Ausprägungen, erhellt das Dunkelfeld und macht sichtbar, was für viele Musliminnen, Muslime und Menschen, die als solche gelesen werden, bittere Realität ist: Antimuslimischer Rassismus ist Alltag in unserem Land und an vielen Stellen ein strukturelles Problem.

Wir alle sind in der Verantwortung, zu handeln, zu widersprechen, einzuschreiten. Denn antimuslimischer Rassismus gedeiht dort, wo rassistische Narrative salonfähig und in öffentlichen Debatten, in Parlamenten und im Privaten Musliminnen und Muslime zu Sündenböcken für jeden gesellschaftlichen Missstand gemacht werden. Und er manifestiert sich in dem Generalverdacht, unter den Musliminnen und Muslime immer wieder zu den verschiedensten Anlässen gestellt werden, insbesondere nach Terroranschlägen im In- und Ausland.

Das Lagebild ist deshalb nicht nur eine Statistik. Es ist für mich eine Mahnung und ein klarer Auftrag zum Handeln. Als Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus sage ich deutlich: Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist eine wichtige staatliche Aufgabe, die gemeinsam mit der Zivilgesellschaft dauerhaft bearbeitet werden muss. Deshalb bauen wir mit starken zivilgesellschaftlichen Partnern bundesweit die Community-basierte Beratung gegen Rassismus aus, auch mit einer spezialisierten Beratungsstelle zu antimuslimischem Rassismus. Wir investieren in professionelle Unterstützung, in Empowerment und in ein besseres Monitoring. Ebenso setze ich mich in der Bundesregierung dafür ein, dass wir antimuslimischen Rassismus in allen Themenfeldern und in allen Lebensbereichen klar benennen und sichtbar machen – nur dann können wir ihn gezielt bekämpfen.

Ich danke CLAIM und seinem Netzwerk für das unermüdliche Engagement. Gemeinsam schmieden wir weiter an einer starken Allianz gegen antimuslimischen Rassismus und für ein demokratisches Miteinander und Sicherheit für alle in unserer Gesellschaft.

Ihre

Natalie Pawlik

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Geleitwort Michael Brand



© Dominik Butzmann /photothek

Liebe Leser*innen,

Rassismus ist ein leider wachsendes Übel. Dazu zählen antisemitischer und antimuslimischer Rassismus

Als Christ und als jemand, der seit langem weltweit für verfolgte religiöse Minderheiten eintritt, appelliere ich klar: Wir alle sind verpflichtet, Diskriminierung gegen religiöse Minderheiten aktiv abzuwehren. Das sind wir nicht allein den betroffenen Menschen schuldig. Das schulden wir uns allen, der Selbstachtung unserer offenen Gesellschaft.

CLAIM hat für das Jahr 2024 einen deutlichen Anstieg von Vorfällen dokumentiert, in denen Menschen Opfer antimuslimischer Diskriminierung wurden. Schon Kinder und Jugendliche waren in ihrer Freizeit, auch in der Schule solchen Übergriffen, bis hin zu physischen Angriffen, ausgesetzt.

Auch antisemitische und rassistische Übergriffe haben stark zugenommen. Vergessen wir nicht: Hinter den Zahlen stehen ganz konkrete Erlebnisse – ein Vorfall, ein Übergriff. Das hinterlässt Spuren, nicht nur für die betroffene Person. Schlimm ist zu lesen, wie Hass in Gewalt umschlägt.

Das alles kann uns nicht egal sein. Und das alles bleibt nicht ohne Konsequenzen für unsere Gesellschaft. Menschen, die wiederholt Diskriminierung oder Rassismus erfahren, werden öfter krank. Sie verlieren zudem das Vertrauen in unsere demokratischen Institutionen. Diese Entwicklung schwächt unsere Demokratie, stärkt die Extreme, und gefährdet im Ergebnis die Freiheit von allen.

Nicht nur, aber auch um der Demokratie willen, bekämpfen wir Rassismus und religiöse Diskriminierung energisch. Wer die Freiheit und die Würde von Minder-

heiten einschränken, beschädigen und zerstören will, der schreckt später nicht davor zurück, alle anzugreifen. Wir erleben Verrohung in einzelnen Teilen der Politik bereits heute, wir alle spüren die Gefahr.

Viele Einzelne, viele Gruppen und Organisationen stellen sich gegen diese Gefahren, gegen Diskriminierung und Hass. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag für unsere Freiheit und unsere offene Gesellschaft. Auch deshalb fördert das BMBFSFJ die Arbeit von CLAIM.

Den Einsatz der Mehrheit zur Verteidigung von Minderheiten vor Diskriminierung und dem von Extremisten gezielt geschürtem Hass braucht unsere Gesellschaft mehr denn je.

Wir zählen auf Sie!

William & Mich

lhr

Michael Brand

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)

Geleitwort Ferda Ataman



Liebe Leser*innen,

Muslim*innen sind seit vielen Jahren ein selbstverständlicher Teil der Gesellschaft in Deutschland. Sie sind Nachbar*innen, Freund*innen, Mitschüler*innen und Arbeitskolleg*innen. Sie gestalten das Land aktiv mit. Ihre Lebensentwürfe und Überzeugungen sind so vielfältig und individuell wie die aller anderen.

Im Alltag sehen sich viele Muslim*innen in Deutschland leider immer wieder mit rassistischen Vorurteilen konfrontiert. Menschen begegnen ihnen mit Misstrauen, sie werden beschimpft, benachteiligt und erleben im schlimmsten Fall physische Gewalt. Zahlreiche Anschläge der letzten Jahre richteten sich explizit gegen Muslim*innen. Dabei spielt es oft keine Rolle, ob die Menschen tatsächlich muslimisch sind oder dafür gehalten werden.

Die Studie "Being Muslim in the EU" der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) dokumentiert: 68 Prozent der Muslim*innen haben bereits rassistische Diskriminierung erlebt. Dieser Wert liegt in Deutschland deutlich über dem EU-Durchschnitt.

Antimuslimischer Rassismus hat ein Ausmaß erreicht, das die Politik nicht hinnehmen kann. Wir brauchen eine Strategie dagegen.

Das zeigt auch das vorliegende Lagebild. Es dokumentiert 3.080 antimuslimische Vorfälle im Jahr 2024. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 60 Prozent.

Antimuslimischer Rassismus tritt in allen Lebensbereichen auf. Am häufigsten erleben ihn Frauen im öffentlichen Raum. Ob beim Spaziergang im Park oder beim Warten auf den Bus – der öffentliche Raum ist offenbar die größte Gefahrenzone für Muslim*innen und für Menschen, die für muslimisch gehalten werden. Hier kommt es vor allem zu verbalen, aber auch körperlichen Attacken.

Die Erhebung von CLAIM ist nicht repräsentativ, viele Menschen melden negative Erfahrungen nicht und machen sie mit sich selbst aus. Das Lagebild gibt einen wichtigen Einblick in die Erfahrungen von Muslim*innen in Deutschland. Es liefert Anhaltspunkte, um antimuslimischem Rassismus vorzubeugen und Menschen besser zu schützen.

Damit Betroffene ernst genommen, geschützt und gestärkt werden können, sind langfristige Strukturen nötig. Dafür brauchen wir community-basiertes Monitoring und Beratungs- und Anlaufstellen für Betroffene. Sie müssen auf finanziell stabile Beine gestellt und langfristig gesichert werden. Und: Wir brauchen einen starken Diskriminierungsschutz, damit sich Menschen besser gegen Benachteiligungen wehren können.

Antimuslimischer Rassismus ist Realität in Deutschland. Er fordert uns alle. Der Einsatz gegen antimuslimischen Rassismus ist ein Einsatz für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben.

Ihre

Ferda Ataman

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung

Forda Shaman

Geleitwort Sirpa Rautio



Dear Readers.

Ambitions for change cannot be sustained without evidence, which is why the data produced by CLAIM is so critical to achieving equal, inclusive and safe societies for all.

As seen in this annual report, anti-Muslim incidents increased by almost 60% in 2024, a finding confirmed by the EU Agency for Fundamental Rights' (FRA) work ('Being Muslim in the EU' and 'Being Black in the EU'). Our data, collected from 10,000 Muslims across the EU, shows that almost half of respondents face racism in their life; in Germany, this was 68%.

Instances occur in all aspects of life; Muslim men, women and children all have examples to offer, in schools, workplaces, and on our streets. Their being Muslim or being perceived as Muslim affects access to healthcare, accommodation and employment. Almost 1 in 3 Muslim respondents were racially harassed. Women face racist harassment for wearing traditional or religious clothing in public. As well as the immediate emotional impact of these experiences, we see that they lead to depression or anxiety. Worryingly, very few victims report discrimination or racist harassment, believing it would not lead to any real change. This attitude points to a great failing by governments responsible for ensuring the rights of citizens and delivering redress when those rights are violated.

This recent trend of increasing repudiations of human rights standards is seen across our work. Muslim and Jewish communities live with feelings of fear and isolation, LGBTIQ people face hate-motivated attacks, people of African descent experience racial profiling, and women are subject to the same levels of violence as ten years ago.

The failure to achieve the vision set out in the EU's 'Union of Equality' – to "build a continent where you can be who you are, love who you want, and aim as high as you want" – must determine our next steps. These should include embedding counterac-

tions to anti-Muslim racism in the EU anti-racism action plan, training police and justice authorities to recognise racist crime, and raising victims' awareness of their rights and support services. They must also include collecting equality data so that we can identify gaps and design targeted responses, and effectively implementing the Digital Services Act to stem the wave of online hate.

The role of civil society in achieving equality cannot be underestimated. At a time when CSOs are under immense pressure and threat, I call on governments to fulfil the needs of organisations working in this space, in respect of support, funding and protection.

With so many competing inequalities and discriminations, it can feel as though our efforts are stretched, fragmented and diluted. We need a reinforced plan, not just to tackle the problems faced by certain communities in our societies, but to look holistically and intersectionally at drivers of and solutions to pervasive racism and discrimination. A unified effort will be required.

Sincerely,

Sirpa Rautio

 ${\bf Director\,of\,the\,EU\,Agency\,for\,Fundamental\,Rights\,(FRA)}$

Zentrale Ergebnisse

Die Jahresbilanz 2024 zeigt, dass antimuslimischer Rassismus in Deutschland in allen gesellschaftlichen Bereichen weitverbreitet und für viele Menschen in Deutschland Alltag ist. Rassistische Vorfälle ereignen sich dabei nicht im luftleeren Raum, sondern sind auch im Kontext von Debatten und Diskursen um Sicherheit, Migration und Asyl zu sehen. Deutlich wird: Hinter jeder einzelnen Diskriminierung und hinter jedem einzelnen Angriff steht eine antimuslimische Handlung und eine individuelle Erfahrung einer Person, die antimuslimischen Rassismus erlebt. Beratungsstellen weisen insgesamt auf ein hohes Maß an Misstrauen von Betroffenen gegenüber staatlichen Institutionen wie Polizei und Justiz, aber auch gegenüber zivilgesellschaftlichen Stellen hin. Antimuslimischer Rassismus hat also nicht nur Auswirkungen auf Betroffene, sondern auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie insgesamt. Festzuhalten ist: Die Datenlücke bei antimuslimischen Vorfällen ist nach wie vor groß. Die zivilgesellschaftliche Erfassung ist gerade vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung, da antimuslimischer Rassismus sichtbar wird und Tendenzen aufzeigt werden und bildet damit eine zentrale Grundlage für die notwendige Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus.

- 2024 erreicht die Zahl antimuslimischer Vorfälle mit 3080 dokumentierten Fällen einen alarmierenden neuen Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg antimuslimischer Vorfälle um 60% zu verzeichnen (2023: 1926). Täglich ereigneten sich damit im Durchschnitt mehr als 8 antimuslimische Vorfälle (2023: 5 Fälle pro Tag).
- Antimuslimischer Rassismus zeigt sich nicht nur als individuelles Vorurteil, sondern auch als strukturelles Problem. Verbale Angriffe machen 2024 mit 1558 dokumentierten Vor-

- fällen den größten Anteil aus (55,6%), gefolgt von 659 Diskriminierungen (23,5%) sowie von 585 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (20,9%). In 278 Fällen liegt keine Angabe zur Art des Vorfalls vor.
- 3. Insgesamt zeigt sich für 2024 nicht nur ein alarmierender Anstieg dokumentierter antimuslimischer Vorfälle, sondern auch eine Zunahme bei schweren Delikten in Form von Körperverletzungen und Tötungsdelikten und damit eine zunehmende Enthemmung und Brutalität. Insgesamt wurden 2 Tötungsdelikte, 198 Körperverletzungen, darunter 3 schwere Körperverletzungen/versuchte Tötungen, 122 Sachbeschädigungen, 4 Brandstiftungen sowie 259 sonstige Delikte (u.a. Raub, Diebstahl oder Erpressung) dokumentiert (2023: 182 Körperverletzungen, davon 4 schwere Körperverletzungen/ versuchte Tötungen, 93 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen, 6 sonstige Delikte).
- 4. Antimuslimsicher Rassismus tritt in allen gesellschaftlichen Bereichen auf. Mit 306 Vorfällen (24,9%) fand ein Großteil antimuslimischer Übergriffe, bei denen der Lebensbereich spezifiziert werden konnte, im öffentlichen Raum statt. Übergriffe ereigneten sich auf Straßen und Plätzen, in Parks sowie an Haltestellen und in Bahnhöfen. 22,1% (272 Vorfälle) der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im Bildungsbereich davon ein Großteil im Schulbereich.
- 5. Betroffen von antimuslimischem Rassismus sind Muslim*innen und Menschen, die als Muslim*innen wahrgenommen werden, religiöse Einrichtungen sowie muslimisch markierte Orte. Die Fälle zeigen, dass Menschen antimuslimischen Rassismus aufgrund des Namens, des Aussehens

oder der Sprache erfahren – unabhängig davon, ob eine Religionszugehörigkeit besteht. **968 dokumentierte Fälle** richteten sich **gegen Einzelpersonen**. In **261 dokumentierten Fällen** waren **Gruppen** betroffen und in **72 Fällen** war eine **religiöse Einrichtung/Ort** betroffen – darunter sind **67 Angriffe auf Moscheen (2023: 65)**.

- 6. In 71% der dokumentierten Fälle, in denen CLAIM eine Angebe zum Geschlecht vorliegt, sind Frauen*¹ betroffen. Obgleich die Verteilung keine repräsentativen Rückschlüsse zulässt, stehen die Fallzahlen im Einklang mit der Beobachtung von Studien und Umfragen und weisen auf die besondere Verletzbarkeit von muslimisch markierten Frauen*, insbesondere sichtbar muslimischen Frauen*, aufgrund der Verschränkung von Rassismus und Sexismus hin
- 7. Gesellschaftliche, mediale und politische Debatten spiegeln sich in der Agitation von Täter*innen wider. So werden Menschen, darunter auch Jugendliche und Kinder, bspw. im Rahmen von verbalen Angriffen als "Bombenleger*innen", "Terrorist*innen", "Islamist*innen", "Messerstecher*innen" oder "Antisemit*innen" beschimpft und bedroht. Diskurse, in denen muslimische Menschen stigmatisiert und kriminalisiert wer-

- den, schaffen ein Klima, in dem Angriffe und Diskriminierungen erst möglich werden, und können antimuslimische Übergriffe befeuern.
- 8. Das Vertrauen von betroffenen Menschen in staatliche Institutionen und auch zivilgesellschaftliche Stellen ist gering. Beratungsstellen weisen auf ein hohes Maß an Misstrauen von Betroffenen gegenüber staatlichen Institutionen, aber auch zivilgesellschaftlichen Stellen hin. Ein Vertrauensverlust gegenüber Entscheidungsträger*innen zeigt auch eine aktuelle Studie des DeZIM: So sinkt das allgemeine Vertrauen der Bürger*innen in die Politik der Vertrauensverlust unter muslimischen Menschen ist jedoch am ausgeprägtesten. 2024 geben fast zwei Drittel der Muslim*innen an, Politiker*innen nicht zu vertrauen.²
- 9. Es muss insgesamt von einer hohen Dunkelziffer von antimuslimischen Vorfällen ausgegangen werden. Das tatsächliche Ausmaß von antimuslimischem Rassismus wird aufgrund von "Underreporting" und von Erfassungslücken aufseiten der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen nur in Teilen sichtbar, weswegen die dokumentierten Fallzahlen nur einen Ausschnitt aus der Realität widerspiegeln können.

Der Asterisk (*) schließt alle Personen, die sich als "Frau" definieren, sowie Personen, die weiblich gelesen werden, und somit auch Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Geschlechtersystems mit ein. Männer oder männlich positionierte Personen sind hiermit explizit nicht gemeint. Obwohl Betroffene die Möglichkeit haben, andere Geschlechtsidentität als Frau* zu wählen, können wir bei Meldungen von Zeug*innen nicht ausschließen, dass queere, Trans- und/oder Interpersonen als Frau* gelesen wurden.

Gahein-Sama, Massa; Klara Podkowik; Kien Tran; Zerrin Salikutluk (DeZIM.insights): Demokratie unter Druck: Wie sich das Vertrauen in die Politik verändert, 2025 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6257.pdf (Zuletzt abgerufen: 23.04.2025). Zudem findet sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Thema in diesem Lagebild in dem Beitrag "Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen auf das Vertrauen in politische Institutionen" von Özcan Karadeniz und Massa Gahein-Sama (DeZIM-Institut).

Zentrale Handlungsempfehlungen für den Abbau von antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener

Der neue Höchststand antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen zeigt, dass die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus eine dauerhafte und zentrale Aufgabe für Politik und Gesellschaft ist und eine entscheidende Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland spielt. Rassistisch markierte Menschen – so auch Muslim*innen und als solche wahrgenommene Menschen – werden in Deutschland tagtäglich zur Zielscheibe von Anfeindungen und Angriffen. Weitreichende Maßnahmen sind notwendig, um dieser alarmierenden Entwicklung etwas entgegenzusetzen.

Es bestehen nach wie vor große Defizite in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus. Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) hat im Juni 2023 mit seinem Abschlussbericht "Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz" nicht nur eine umfassende Bestandsaufnahme zu Muslimfeindlichkeit in Deutschland vorgelegt, sondern auch Handlungsempfehlungen für alle zentralen gesellschaftlichen Bereiche an die Bundesregierung formuliert.³ Die im Rahmen des Lagebildes formulierten Handlungsempfehlungen stellen eine Ergänzung zu bestehenden Handlungsempfehlungen dar.

Zu Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener werden folgende 10 zentrale Handlungsempfehlungen formuliert.

- 1. Umfassenden Schutz und Unterstützung rassistisch markierter Menschen – so auch von Muslim*innen – durch den Staat gewährleisten⁴
 - Bund, Land und Kommunen müssen dafür Sorge 1) tragen, dass Betroffene und ihre Angehörigen unbürokratische und umfassende Unterstützung erhalten, durch die Ausweitung des Opferund Zeug*innenschutzes durch eine Reform der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU⁵ (u. a. verbesserter Zugang zu Informationen über die Opferrechte in Strafverfahren sowie Unterstützungsleistungen), durch den Schutz von Betroffenen durch Auskunftssperre im Melderegister, durch die Einrichtung eines Rechtshilfefonds und durch finanzielle Entschädigung für Moscheen, Synagogen und andere Gotteshäuser sowie Orte, die von rassistisch motivierten Angriffen betroffen sind.

Der UEM erhielt 2020 den Auftrag, aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit in Deutschland zu analysieren und als Ergebnis seiner unabhängigen Arbeit einen Bericht vorzulegen sowie Empfehlungen für den Kampf gegen antimuslimischen Hass und Ausgrenzung zu erarbeiten. Siehe hierzu: Bundesministerium des Innern: Umfassende Bestandsaufnahme "Muslimfeindlichkeit in Deutschland", 2023 [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/dik-uem.html (Zuletzt abgerufen: 04.06.2024).

Vgl. hierzu die zentrale Handlungsempfehlung Nummer 1 des UEM-Berichts: Unabhangiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, 2023, S. 16.

Siehe hierzu EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012 [online], https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELE X:32012L0029&from=EN#d1e1310-57-1 (Zuletzt abgerufen: 27.05.2025).

2) Unabhängige Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten sind für Hochschulen, Berufsschulen, Schulen und für die Polizei – mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet – einzurichten. Beschwerdestellen sollen Beschwerden von Betroffenen aufnehmen, dazu ermitteln und Vorschläge für verbindliche Maßnahmen und Sanktionen unterbreiten. 6 Beschwerdestellen müssen niedrigschwellig erreichbar sein.

2. Die Datenbasis zur wirksamen Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus verbessern

Ohne eine präzise Erfassung des Ausmaßes antimuslimischer Gewalt, von Übergriffen und Diskriminierungen sind weder effektive Strafverfolgung noch Prävention sowie ein Schutz betroffener Communitys möglich. Insbesondere antimuslimischer Alltagsrassismus und Diskriminierungen - ob online oder offline - werden bisher kaum erfasst und bleiben statistisch weitestgehend unsichtbar. Auch die offizielle Statistik politisch motivierter Kriminalität stellt nur die Spitze des Eisberges antimuslimischer Vorfälle dar, da viele Fälle gar nicht erst zur Anzeige gebracht oder von den ermittelnden Behörden nicht als antimuslimisch und rassistisch identifiziert werden.⁷ Eine bessere staatliche und zivilgesellschaftliche Erfassung sowie eine bessere Aufklärung und Strafverfolgung sind nicht nur notwendig, um wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, sondern sind ein wichtiger Schritt, um das erheblich beschädigte Vertrauen in den Staat und in Strafverfolgungsbehörden wiederherzustellen.

1) Das zivilgesellschaftliche Monitoring von antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen auf Bundes- und Länderebene ist auszubauen, zu verstetigen und dauerhaft zu finanzieren (analog zu Antisemitismus und Antiziganismus). In den letzten Jahren wurden mit dem Community-basierten Monitoring und dem vorliegenden zivilgesellschaftlichen Lagebild antimuslimischer Rassismus wichtige Grundlagen für die einheitliche Dokumentation und Erfassung von antimuslimischen Vorfällen gelegt.

Mit ersten Länderstellen in Niedersachsen (Report! Niedersachsen) und in Berlin (Report! Berlin) wurde außerdem die wichtige Basis für den Aufbau einer ersten regionalen Melde- und Dokumentationsstruktur gelegt, um das Dunkelfeld zu verkleinern. Gleichzeitig stellt antimuslimische Hassrede im Netz ein bisher noch weitestgehend nicht adressiertes Dunkelfeld dar. Diskriminierung, Hetze und Feindseligkeit müssen online identifiziert und erfasst werden, um diese zu bekämpfen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Weiterentwicklung und Verstetigung sowie Absicherung des zivilgesellschaftlichen Monitorings (online und offline). Eine unsichere Finanzierungslage durch kurzfristige Projektfinanzierungen führt nicht nur zu Unsicherheit, sondern erschwert auch den Aufbau langfristiger verlässlicher Strukturen und Kooperationen. Diese Arbeit muss jetzt dauerhaft und langfristig abgesichert und ausgebaut werden.

Als Vorbild für den Bereich Schule dient das Projekt "Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)" in Berlin (Website: https://adas-berlin.de/).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018.

- 2) Defizite bei der Erfassung, der Prävention, der Aufklärung sowie der Strafverfolgung von antimuslimischer/islamfeindlicher Hasskriminalität (online und offline) müssen behoben werden, und zwar durch:
 - (i) die **Etablierung einer Arbeitsdefinition** von institutionellem und strukturellem (antimuslimischen) Rassismus auf Bundes- und Länderebene als Basis für behördliches Handeln⁸ und die **Definition eines Kriterienkataloges** zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität als Basis für die Beurteilung von antimuslimischen Taten auf Länderebene. Das Motiv "islamfeindlich" ist im Rahmen der Statistik der "politisch motivierter Kriminalität" (PMK) durch die Kategorie "antimuslimisch" zu ersetzen. Ein betroffenenzentrierter Ansatz gemäß der EU-Richtlinie zum Opferschutz 2012/29/EU⁹ muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden. Hierdurch soll u. a. gewährleistet werden, dass Betroffene während der gesamten Ermittlungen einbezogen, regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert und unterstützt werden. Ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden kann damit gestärkt werden. Außerdem sollten entsprechende Strukturen geschaffen werden, die den Betroffenen das Anzeigen antimuslimischer Straftaten erleichtern¹⁰ und damit Dunkelziffern reduzieren.
- (ii) die Aufnahme antimuslimischer Tatmotive in die Strafgesetze zu Hasskriminalität. Antimuslimische Beweggründe und Ziele sind als weiterer Ausdruck für menschenverachtende Beweggründe ausdrücklich in die Strafgesetze zu Hasskriminalität (§ 46 StGB) aufzunehmen. Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener von der Justiz berücksichtigt werden.
- (iii) die Gewährung des Rechts auf Nebenklage (§ 395 Abs. 3 StPO) sowie eines Rechtsbeistands (§ 397a StPO) bei rassistisch motivierten Straftaten (Hasskriminalität).
- (iv) verpflichtende Fort- und Weiterbildungen zu Rassismus und insbesondere zu antimus- limischem Rassismus innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, die darauf abzielen, antimuslimischen Rassismus zu erkennen und einen respektvollen und sensiblen Umgang mit den Betroffenen zu gewährleisten. Vorhandene "interkulturelle Trainings" müssen so ersetzt bzw. ergänzt werden, dass eine antirassistische Grundbildung der Angestellten stattfindet, damit das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichbehandlung in der polizeilichen Praxis gewahrt werden kann.
- (v) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, muslimischen

Die Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 5 "Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen" liefert für die Definition von antimuslimischem Rassismus den entsprechenden Rahmen. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in das Verwaltungshandeln finden. Siehe hierzu auch: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021 [online], https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32 (Zuletzt abgerufen: 26.05.2025)

Siehe hierzu EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012 [online], https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELE X:32012L0029&from=EN#d1e1310-57-1 (Zuletzt abgerufen: 27.05.2025).

Um betroffene Personen emotional und finanziell zu entlasten, sollten Betroffene u. a. die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Strafverfolgungsbehörden zu melden und auch im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten zu werden.

Organisationen und Sicherheitsbehörden bei der Erfassung antimuslimischer Straftaten. Die Zusammenarbeit muss sich an den Key Guiding Principles der Europäischen Kommission¹¹ orientieren. Insbesondere der Austausch von Fallzahlen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden muss gefördert werden, um (a) ein umfassenderes Bild von antimuslimischen Vorfällen zu erhalten und (b) Muster, Trends und potenzielle Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen.

3. Beratung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus dauerhaft sicherstellen

Beratungs- und Unterstützungsstellen zu antimuslimischem Rassismus, die Menschen im Falle einer Diskriminierung oder eines rassistischen Übergriffs zur Seite stehen, sind bundesweit lückenhaft und prekär finanziert, was dazu führt, dass betroffene Menschen nicht die Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie dringend benötigen – etwa psychologische Beratung oder juristischen Beistand.

- Die Weiterentwicklung und der Ausbau der Community-basierten Beratungsstrukturen ist zu gewährleisten und eine dauerhafte, abgesicherte Finanzierung dieser Arbeit abzusichern, um Beratungslücken zu schließen und Betroffenen bundesweit eine niedrigschwellige Unterstützung zu bieten.
- 2) Flankierend zur Verstetigung der Community-basierten Beratungsstrukturen, ist der bundesweite Ausbau von spezifischen Bera-

tungs- und Anlaufstellen (Opferberatungsstellen und Antidiskriminierungsstellen) zu antimuslimischem Rassismus zu fördern und abzusichern, mit dem Ziel, eine flächendeckende und professionelle Beratung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus zu ermöglichen. Bestehende Beratungsstellen sind zu antimuslimischem Rassismus zu qualifizieren.

4. Gleichberechtigte Teilhabe muslimischer Menschen und muslimischer (Selbst-)Organisationen stärken

Muslimische (Selbst-)Organisationen sind in ihren vielfältigen Organisationsformen Teil der gesellschaftlichen Diversität und Ausdruck des vielfältigen zivilgesellschaftlichen Engagements in Deutschland. Sie nehmen längst gesellschaftliche Aufgaben wahr, die nicht allein den Glauben betreffen, weswegen ein langfristiger Finanzierungsbedarf besteht. Das Engagement reicht von politischer Bildung, sozialer Arbeit und Umweltschutz bis hin zu Integrationsarbeit. Während die Erwartungen an muslimische (Selbst-)Organisationen in den vergangenen Jahren gewachsen sind, bestehen noch immer formelle und auch informelle Hürden, welche die Teilhabe an staatlicher Förderung und damit muslimisches zivilgesellschaftliches Engagement erschweren. Vor allem junge muslimische Menschen und ihre Jugendorganisationen sind hier in den Blick zu nehmen. Für Menschen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, braucht es Empowerment und Aufklärungsangebote, die eine nachhaltige Teilhabe und Repräsentanz fördern.

EU High Level Group on combating hate speech and hate crime: Working groups on: - hate crime reporting, recording and data collection - hate crime victim support, - hate crime training. Key guiding principles on cooperation between law enforcement authorities and civil society organisations [online], https://commission.europa.eu/document/download/455f4633-d8eb-4d5c-a98f-dd157c67f141_en?filename=KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf (Zuletzt abgerufen: 25.02.2025).

- Informationsmaßnahmen/-angebote sowie Empowerment-Angebote für Betroffene rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe auf Bundes- und Länderebene sind zu fördern, um Zugänge zu Unterstützungsstrukturen zu schaffen. Betroffene wissen häufig nicht, dass es rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen gibt und/oder wo sie Vorfälle melden können. Es braucht Angebote für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.
- 2) Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist als eigenständigen Themenbereich in der Förderpraxis auf Bundes- und Länderebene auszubauen, z. B. über das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), das Bundesministerium des Innern (BMI), den*die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus sowie die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung. Vor allem muslimische (Selbst-)Organisationen sind in staatlichen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.
- Staatlichen F\u00f6rderungen m\u00fcssen muslimische Akteur*innen und Organisationen auf Bundes-,

Landes- und Kommunalebenen einbeziehen. Insbesondere muslimische Jugendarbeit ist in den Blick zu nehmen und aufzubauen.

5. Rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend und regelmäßig einführen – um insbesondere für antimuslimischen Rassismus und für weitere Rassismen zu sensibilisieren

Vor allem Mitarbeiter*innen von Verwaltung und Behörden haben eine Vorbildfunktion inne und sind in besonderem Maße dem Gebot der Gleichbehandlung verpflichtet. Als Basis für behördliches Handeln und als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus braucht es daher Bewusstsein, Akzeptanz, Anerkennung sowie Wissen über antimuslimischen Rassismus. Vor allem staatliche Institutionen tragen hier eine große Verantwortung.

Verpflichtende und regelmäßige rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für alle Berufsgruppen, die sozial, soziopolitisch, gesellschaftlich und biografisch einflussreich sind, und in allen staatlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas, Sicherheitsbehörden 13, kommunalen Verwaltungen, Medienhäusern, Kultureinrichtungen, Justiz, Justizvollzug, Gesundheitssystem) einzuführen, um insbesondere für antimuslimischen Rassismus und weitere Rassismen zu sensibilisieren.

Siehe hierzu: vgl. Perry, Sarah; Ipek Göcmen; Rima Hanano; Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023. Sowie Hyökki, Linda; Dr. Sanja Bilić; Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022; CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021; Winterhagen, Jenni; Güzin Ceyhan; Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021; Winterhagen, Jenni: Betroffene von antimuslimischem Rassismus unterstützen – Beratung nachhaltig ausbauen: CLAIM Policy Paper, 2020.

Der Zwischenbericht der MEGAVO-Polizeistudie 2023 zeigt, dass Polizeiangehörige im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger gegenüber Muslim*innen zu vorurteilsbehafteten Positionen neigen. Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei: Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO), Zwischenbericht, 2023.

6. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz modernisieren – Schutzlücken schließen

Gleichbehandlung und Schutz vor rassistischer und weiterer Diskriminierung müssen durchsetzbar sein und nicht nur auf dem Papier stehen. Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 und der Evaluation des Gesetzes 2016 zeigt sich: Nicht alle von Diskriminierung betroffenen Menschen sind derzeit ausreichend durch das bestehende Gesetz geschützt. Die Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung ist für viele und in vielen Fällen kaum möglich. Deutschland bleibt damit in Sachen Diskriminierungsschutz weit hinter den EU-Anforderungen zurück.

Zum besseren Schutz vor Diskriminierung muss der Bund das AGG in seiner jetzigen Form umfassend reformieren, indem Schutzlücken geschlossen werden und der Anwendungsbereich ausgeweitet wird. Hierzu gehören u. a.: (i) die Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch die Einführung einer Verbandsklage, (iv) die Erweiterung der Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung und des Privatrechtsverkehrs.¹⁵

7. Den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus weiterentwickeln – und insbesondere auch die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus sicherstellen

Das Bekenntnis zur Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus im Koalitionsvertrag ist ein wichtiges Signal. Der Aktionsplan muss insbesondere institutionelle und strukturelle Dimensionen von Rassismus sowie die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselwirkungen der verschiedenen Rassismen in den Blick nehmen. Die unterschiedlichen Rassismen - so auch antimuslimischer Rassismus - müssen hierfür explizit benannt und adressiert werden. Um Rassismus zu bekämpfen, braucht es die Sachkenntnis und Lebenserfahrung der von Rassismus Betroffenen, weswegen die Repräsentanz und kontinuierliche Einbeziehung von Expert*innen, Migrant*innenorganisationen, Communities of Color und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sichergestellt werden muss.

8. Eine ständige Bund-Länder-Kommission Rassismus einrichten

Zu viele Menschen haben in Deutschland bereits durch antimuslimischen Rassismus ihr Leben verloren. Und zu viele Menschen haben aufgrund eingeschränkter Teilhabe, von Ausschlüssen und Diskriminierungen – etwa im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt oder dem Wohnungsmarkt –

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): Antidiskriminierungsstelle – Wohnungsmarkt [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaefte/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node. html#:~:text=Das%20Allgemeine%20Gleichbehandlungsgesetz%20(AGG)%20sch%C3%BCtzt,bis%20zur%20Beendigung%20 des%20Mietverh%C3%A4ltnisses (Zuletzt abgerufen: 21.05.2025).

Für weitere Informationen siehe: Çetin, Zeynep; CLAIM gGmbH: Empfehlungen zur Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: Rechtliche Lücken schließen – Betroffene von antimuslimischem Rassismus stärken, 2023 [online], HYPERLINK "https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2023/08/230807_policypaper_agg-novellierung_final-1.pdf?x91564"230807_policypaper_agg-novellierung_final-1.pdf (Zuletzt abgerufen: 20.02.2025). Sowie Bündnis AGG-Reform – Jetzt!: Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes [online], https://agg-reform.jetzt/#home (Zuletzt abgerufen: 25.02.2025).

schlechtere Lebenschancen. Das hat Folgen für die betroffenen Menschen, ihre Familien, für die Gesellschaft als Ganzes und unsere Demokratie. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Priorisierung des Themas Rassismus im Allgemeinen und von antimuslimischem Rassismus im Besonderen, die über eine punktuelle Bearbeitung hinausgeht. Viele Maßnahmen zur Überwindung von antimuslimischem Rassismus/Rassismus gegen Muslim*innen und als solche wahrgenommene Menschen fallen in die Zuständigkeit der Länder (Bildung, Justiz, Polizei etc.). Um die Teilhabe von rassistisch markierten Menschen nachhaltig zu fördern und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus im Allgemeinen und von antimuslimischem Rassismus im Besonderen voranzutreiben, ist ein institutioneller Austausch zum Abbau von (antimuslimischem) Rassismus zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu schaffen.

Die Bundesregierung muss daher eine ständige Bund-Länder-Kommission Rassismus einrichten, um einen kontinuierlichen und institutionellen Austausch zum Abbau von (antimuslimischem) Rassismus zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu ermöglichen. Nach dem Vorbild der Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und Antiziganismus soll die Vertretung der Länder in der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission durch den*die Beauftragte*n für Antirassismus erfolgen.

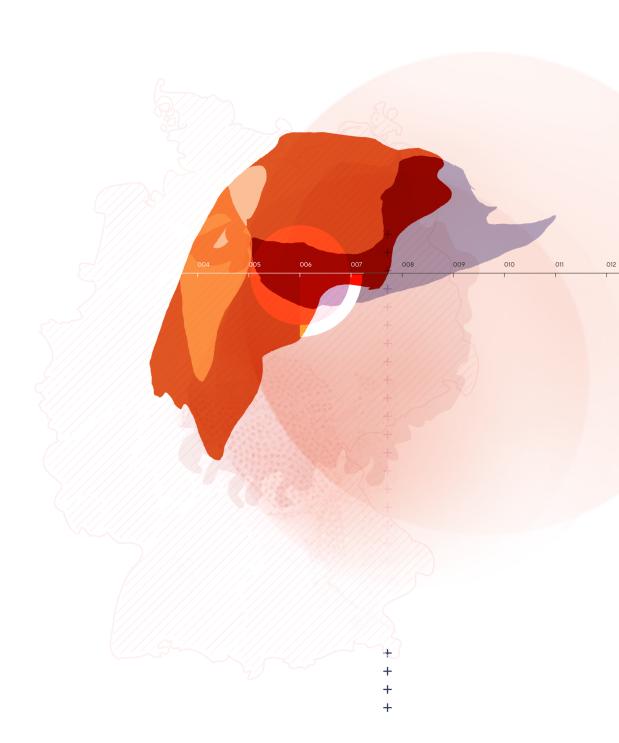
9. Demokratieförderung absichern

Zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich für Demokratie, Toleranz und gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen, sind unerlässlich in einer Gesellschaft, die diverser wird. Unsere offene und demokratische Gesellschaft steht unter Beschuss. Sie zu verteidigen, bedeutet nicht nur, in Sicherheitskräfte zu investieren, sondern auch in die Zivilgesellschaft.

- Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die wichtige Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Demokratiearbeit leisten, so auch die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und die Unterstützung von Betroffenen – im Rahmen eines Demokratiefördergesetzes dauerhaft in Bund und Ländern abgesichert wird.
- 2) Das Bekenntnis zum Erhalt des Bundesprogramms "Demokratie leben!" im Koalitionsvertrag ist ein wichtiges Signal, um gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Demokratie zu stärken. Das Bundesprogramm "Demokratie leben!" ist langfristig abzusichern und weiter auszubauen, um auch die wichtige Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu verstetigen.

10. Den 1. Juli als bundesweiten Gedenktag gegen antimuslimischen Rassismus einführen

Am 1. Juli 2009 wurde Marwa El-Sherbini im Landgericht Dresden aus antimuslimischen Motiven ermordet. Diese Tat wurde auch international zur Zäsur dafür, welche Folgen antimuslimischer Rassismus haben kann. Seitdem steht der 1. Juli für ein entschiedenes Eintreten gegen antimuslimischen Rassismus und für eine solidarische, demokratische, freiheitliche und offene Gesellschaft. Als Zeichen der Solidarität mit betroffenen Menschen ist der 1. Juli zum bundesweiten Gedenktag gegen antimuslimischen Rassismus zu erklären. Ziel des Gedenktages soll sein, die Erinnerungskultur zu pflegen und das öffentliche Bewusstsein für antimuslimischen Rassismus zu stärken.





Antimuslimische Vorfälle: Jahresbilanz 2024

A TRIGGERWARNUNG:

Das folgende Kapitel enthält direkte Zitate, Beschreibungen und Bedrohungen, rassistische, gewaltverherrlichende und beleidigende Sprache sowie explizite Tatbeschreibungen.

1.1 Datengrundlage

Im vorliegenden Lagebild werden die im Rahmen des Community-basierten Monitorings dokumentierten Fälle von (i) kooperierenden unabhängigen regionalen zivilgesellschaftlichen Beratungs- oder Meldestellen, (ii) direkte Fallmeldungen über das I-Report Meldeportal, (iii) Fallzahlen aus den Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke aus dem Jahr 2024¹⁶, (iv) Fallzahlen aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 2024¹⁷, (v) Pressemeldungen der Polizei und (vi) Vorfallsmeldungen aus Medienberichten zusammengefasst. Eingeflossen sind Falldaten von 26 regionalen Melde- und Beratungs-

Deutscher Bundestag: Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Gruppe Die Linke – Drucksache 20/14415 – Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten im vierten Quartal 2024, 2025, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/20/148/2014898.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2025).

Bundeskriminalamt/Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2024: Politisch motivierte Kriminalität, 2025 [online], https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html (Zuletzt abgerufen: 20.05.2025).

stellen aus 13 Bundesländern. ¹⁸ Eine Aufnahme in die Dokumentation erfolgt nach einheitlichen Standards und nur, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfassung auszuschließen.

Personelle Ressourcen der Beratungs- und Meldestellen, Kürzungen der Fördermittel auf Landes- und Bundesebene ebendieser und die Expertise der Stellen beeinflussen das Ausmaß, in dem antimuslimische Vorfälle dokumentiert werden können. Zahlreiche ermittelte Verdachtsfälle konnten trotz großer Bemühungen aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht ausreichend nachrecherchiert und aufgearbeitet werden. Zugleich konnten einzelne Kooperationspartner*innen – 4 insgesamt – Beratungs- und Meldedaten aufgrund fehlender Kapazitäten gar nicht oder zu spät aufbereiten, weshalb diese Daten nicht in die Statistik eingeflossen sind. 19

Die vorliegende Datengrundlage unterliegt Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. So konnten insbesondere Kooperationen mit Melde- und Beratungsstellen erweitert werden.

HOHE DUNKELZIFFER

ANTIMUSLIMISCHER

VORFÄLLE

Die im Rahmen des Lagebildes dokumentierten Fälle umfassen nur jene Vorfälle, in denen sich Betroffene und/oder Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall bspw. online via Social Media öffentlich gemacht oder Journalist*innen kontaktiert haben.

Ob ein Vorfall tatsächlich gemeldet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab - u. a. von der Bekanntheit und dem Vorhandensein einer Melde- und Beratungsstruktur vor Ort, die bundesweit noch große Lücken aufweist.²⁰ Fehlendes Vertrauen in Behörden und staatliche Institutionen, die Normalisierung von Rassismuserfahrungen sowie fehlendes Wissen über die Rechtslage führen dazu, dass Melde- und Beratungsstellen sowie auch Sicherheitsbehörden von Betroffenen nicht aufgesucht werden.²¹ Dies bestätigt die Studie "Being Muslim in the EU" der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Nur 4% der Muslim*innen, die in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung Diskriminierung in Deutschland erfahren haben, geben an, diese gemeldet oder eine Beschwerde darüber eingereicht zu haben. Damit liegt Deutschland unter dem ebenfalls niedrigen europäischen Durchschnitt von 6 %.²² Untersuchungen zeigen, dass Betroffene aus unterschiedlichen Gründen keine Anzeige erstatten. Mit Blick auf Polizeibehörden nennen Betroffene häufig die Angst vor sekundärer Vik-

Eine Auflistung aller Stellen findet sich im Anhang im Kapitel Kooperationspartner*innen.

¹⁹ Eine ausführlichere Erläuterung dieser sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang.

Bartel, Daniel; Annita Kalpaka: Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland: Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2022 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.html?nn=305458 (Zuletzt abgerufen: 29.05.2025). Sowie Perry, Sarah; Ipek Göcmen; Rima Hanano; Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023.

²¹ Ebd., 2023.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2024, S. 57 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zuletzt abgerufen: 09.05.2025)...

timisierung sowie mangelndes Vertrauen.²³ Betroffene sind im Umgang mit Behörden häufig mit einem Mangel an Empathie, unzureichender Unterstützung sowie mit "fehlendem Schutz und rassistischer Kriminalisierung durch eine Täter-Opfer-Umkehr konfrontiert".²⁴ Das Nichterkennen rassistischer Tatmotive seitens Strafverfolgungsbehörden tragen im Fall einer Anzeige nicht nur zu einer Untererfassung rassistischer Straftaten bei, sondern auch zu einem Verlust des Vertrauens in staatliche Institutionen.²⁵ Auch das Klima gesellschaftlicher Debatten über antimuslimischen Rassismus, die Instrumentalisierung von terroristischen und islamistischen Anschlägen, aber auch die negative Darstellung "des" Islams und von Muslim*innen in den Medien²⁶ und – abhängig davon - die Sensibilität und die Anerkennung von antimuslimischem Rassismus in politischen und gesellschaftlichen Diskursen, haben einen Einfluss auf das Meldeverhalten von Betroffenen.

ZUNEHMENDER

VERTRAUENSVERLUST

BEI BETROFFENEN

Mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen weisen für das Jahr 2024 auf ein hohes Maß an Misstrauen gegenüber staatlichen, aber auch zivilgesellschaftlichen Institutionen hin. Viele Betroffene verweigern bspw. die Unterschrift auf der Schweigepflichtentbindung aus Angst vor möglichen Konsequenzen. Dies sei Ausdruck eines allgemeinen "Klimas der Angst". Es sei zudem eine zunehmende Resignation unter den Betroffenen zu beobachten.

Mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen berichteten darüber hinaus, dass die hohe Fluktuation von Berater*innen, u. a. bedingt durch das Fehlen von langfristigen und nachhaltigen Förderperspektiven, eine stabile Beratungsstruktur zusätzlich erschwere. Das Ausmaß antimuslimischer, rassistischer Vorfälle in Deutschland, so die Beratungsstellen, zeige sich letztendlich auch darin, dass Betroffene vermehrt ernsthafte Gedanken der Auswanderung äußern.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass die in diesem Lagebild dokumentierten Fälle nur einen Ausschnitt aus der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland abbilden und statistisch nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind. Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von antimuslimischem Rassismus in Deutschland lassen sich aus dem Lagebild nicht ziehen. Ziel des vorliegenden Lagebildes ist es vielmehr, die alltägliche Dimension von antimuslimischem Rassismus zu verdeutlichen sowie das Dunkelfeld von antimuslimischem Rassismus in Deutschland zu erhellen.

Die FRA zeigt auf, dass nur eine*r von zehn muslimischen Befragten den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle anzeigte. Nur 4 von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018, S. 11.

Geschke, Dr. Danie; Marc Blüml; Lukas Wittmann; Jaroscha Pia Steinhauer; Fiona Schmidt: Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz. Ein Kooperationsprojekt des IDZ mit ezra und VBRG e. V., 2024, S. 9 [online], https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/SeVik_Studie_051223_finaleWebversion.pdf (Zuletzt abgerufen: 29.05.2024).

Geneuss, Julia: Diskriminierungsschutz in der Strafrechtspflege. In: Handbuch Antidiskriminierung, Mangold, Anna Katharina; Payandeh, Merdad, Tübingen, 2022, S. 1097. Weiterführende Gedanken finden Sie im Beitrag "Kein Einzelfall - Zur strafrechtlichen Würdigung rassistischer Motive im Prozess um die tödliche Gewalt gegen Mahdi Ben Nacer" von Ezgi Aydınlık in diesem Lagebild sowie im Beitrag "Fehler im System? Die Erfassung von Hasskriminalität und antimuslimischem Rassismus durch die Polizei" von Dr. Britta Schellenberg.

Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit - Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. 2023. S. 178.

Der alarmierende Trend einer Zunahme von antimuslimischem Rassismus, der sich auch im vorliegenden Lagebild abzeichnet, spiegelt sich jedoch ebenfalls in zahlreichen repräsentativen Studien, in den Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität sowie in den Fallzahlen von Beratungsstellen wider, weswegen insgesamt von einer Zunahme von antimuslimischem Rassismus in Deutschland auszugehen ist (siehe hierzu auch Jahresbilanz und Analyse 2024, S. 17).

Jeder einzelne Übergriff und jeder Diskriminierungsfall verdeutlichen auch im Jahr 2024 die alltagsprägende Manifestation und den gesamtgesellschaftlichen Charakter von antimuslimischem Rassismus in Deutschland und machen deutlich, dass Verantwortliche antimuslimischen Rassismus ernst nehmen und nachhaltige Maßnahmen zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus umsetzen müssen.²⁷

Arbeitsdefinition antimuslimischer Rassismus

Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Monitorings an der von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfohlenen Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus, die im Rahmen des Community-basierten Monitoringprojekts gemeinsam mit Beratungsstellen für den deutschsprachigen Kontext operationalisiert wurde.

P., Antimuslimischer Hass und Diskriminierung sollten auch unter dem Gesichtspunkt der sogenannten "Rassifizierung' betrachtet werden. [...] antimuslimische Narrative operieren entlang verschiedener Unterscheidungskategorien die für die Markierung als "anders" ("Othering") verwendet werden, einschließlich Religion und ethnischer oder nationaler Herkunft." (Übersetzt aus dem Englischen: ECRI, Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5 "Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen", Paragraf 7, 2021)

Die Prozesse der Ausgrenzung, Benachteiligung, Stigmatisierung und physischen Gewalt, die Muslim*innen und muslimisch gelesene Menschen erleben, sind also deshalb als Rassismus einzustufen, weil Menschen entlang bestimmter Vorstellungen von Kultur, tatsächlicher oder zugeschriebener nationaler Herkunft, Religion, Sprache sowie Geschlechtsidentität unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Einhergehend mit der Zuschreibung von oftmals negativen Attributen wie sexistisch, homo- und transphob, rückständig, integrationsunwillig, radikalisierungsgefährdet werden diese Menschen aus einem nationalen, europäischen "Wir" exkludiert, herabgestuft und zu "anderen" gemacht. Antimuslimischer Rassismus betrifft demnach nicht nur Muslim*innen,²⁸ sondern auch Menschen, die anhand von rassistisch codierten Merkmalen als muslimisch markiert werden.

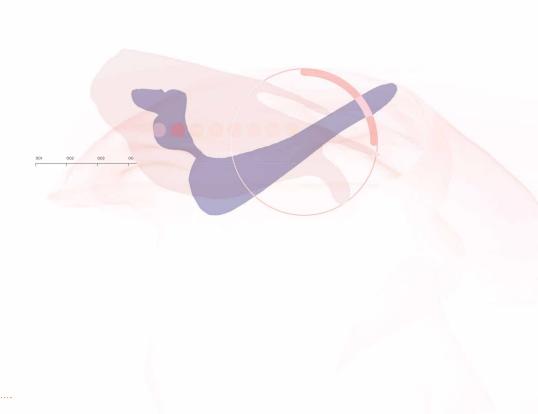
Wie die ECRI feststellt, ist antimuslimischer Rassismus vielschichtig und wirkt geschlechtsspezifisch und

Zentrale Handlungsempfehlungen finden Sie in diesem Lagebild.

Siehe auch Ozan Zakariya Keskinkilic: Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen?, 2019 [online], https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/ (Zuletzt abgerufen: 29.05.2025).

intersektional.²⁹ In unserer Dokumentationsarbeit analysieren wir folglich für jeden Fall sowohl den Zuschreibungsprozess anhand von Indikatoren als auch Überschneidungen mit anderen Rassismen (z. B. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und Abwertungsideologien (u. a. Sexismus, Queerfeindlichkeit,

Ableismus). Wie jede Form des Rassismus strukturiert antimuslimischer Rassismus die Gesellschaft und wirkt sowohl auf individueller als auch auf institutioneller und struktureller Ebene. Antimuslimischer Rassismus dient der Aufrechterhaltung, Legitimation und Ausweitung von Privilegien und Ausschlüssen.



European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021 [online], https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32 (Zuletzt abgerufen: 21.05.2025).

1.2 Jahresbilanz und Analyse 2024

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Monitorings 3080 antimuslimische Vorfälle dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 1926 erfasste Fälle) stiegt die Zahl dokumentierter antimuslimischer Vorfälle damit um 60 % (vgl. Abbildung 1). Im Schnitt fanden im Jahr 2024 mehr als 8-mal täglich antimuslimische Übergriffe, verbale Angriffe oder Diskriminierungen statt. Insgesamt muss aufgrund von Erfassungslücken von einem großen Dunkelfeld antimuslimischer Vorfälle ausgegangen werden.





Jahresbilanz im Vergleich 2022–2024: Am Monitoring beteiligten sich 2022 10 Beratungsstellen aus 7 Bundesländern, 2023 beteiligten sich 17 Beratungsstellen aus 13 Bundesländern, 2024 beteiligten sich 26 Beratungsstellen aus 13 Bundesländern.

Abbildung 1 zeigt die von CLAIM dokumentierten Fälle für die Jahre 2022 bis 2024. Insgesamt zeigt Abbildung 1 einen deutlichen Anstieg der dokumentierten antimuslimischen Vorfälle im Jahresvergleich. Im Jahr 2022 wurden 898 Fälle erfasst, im Jahr 2023 stieg die Zahl auf 1926 und im Jahr 2024 wurden 3080 Vorfälle dokumentiert – das entspricht einem Anstieg von rund 60% im Vergleich zum Vorjahr.

Der deutliche Anstieg der dokumentierten antimuslimischen Vorfälle im Jahr 2024 lässt sich dabei auf mehrere Faktoren zurückführen. Zum einen gab es ein deutlich höheres Beratungsaufkommen bei kooperierenden Beratungsstellen. Beratungsstellen dokumentierten 2024 eine deutliche Zunahme von Fällen (im Vergleich zu 2023), bei denen muslimische oder muslimisch gelesene Personen von Anfeindungen, Diskriminierung oder Gewalt betroffen waren. Zum anderen hat sich die Datengrundlage mit insgesamt 26 Kooperationspartnern im Jahr 2024 (2023: 17) verändert. Des Weiteren kann auch eine erhöhte Beratungs- und Meldebereitschaft von Betroffenen Einfluss auf die Fallzahlen haben. Da Beratungsstellen und auch repräsentative Studien von einem gesunkenen Vertrauen von Betroffenen berichten, scheint dieser Faktor jedoch vernachlässigbar zu sein.

Der alarmierende Trend einer Zunahme von dokumentierten antimuslimischen Vorfällen für das Jahr 2024 spiegelt sich insgesamt in zahlreichen repräsentativen Studien, in den Fallzahlen der politisch motivierten Kri-

minalität sowie in den Fallzahlen von Beratungsstellen wider, weswegen trotz veränderter Datengrundlage von einer Zunahme von antimuslimischem Rassismus in Deutschland auszugehen ist.

Das Bundesministerium des Innern verzeichnete 2024 demnach ebenfalls einen Anstieg mit 1848 islamfeindlichen Straftaten um mehr als 26 % im Vergleich zum Vorjahr (2023: 1464, 2022: 610). Auch der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG) dokumentiert mit 236 erfassten Gewalttaten im Phänomenbereich antimuslimischer Rassismus bundesweit eine Zunahme von mehr als 50 % für das Jahr 2024 (2023: 157 Fälle). 31

Repräsentativen Studien zeigen insgesamt eine Zunahme von antimuslimischem Rassismus: So berichtet etwa jede zweite muslimische Person bundesweit von rassistischer Diskriminierung bei Behördengängen. 32 39 % der muslimischen Männer erleben rassistische Diskriminierung bei der Polizei. 33 Eine Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zeigt: 68 % der befragten Muslim*innen erlebten in den letzten 5 Jahren vor der Erhebung rassistische Diskriminierung in Deutschland. Im europäischen Vergleich ist der Anteil der Muslim*innen, die in ihrem Leben bereits rassistische Diskriminierung erfahren haben, in Deutschland mit 68 % besonders hoch – nur in Österreich ist er mit 71 % noch höher. 34

Bundeskriminalamt/Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2024: Politisch motivierte Kriminalität, 2025 [online], https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html (Zuletzt abgerufen: 21.05.2025).

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG), 2025, [online] https://www.instagram.com/p/DKCDOItM9Ce/?utm_source=ig_web_copy_link&igsh=MzRIODBiNWFIZA== (Zuletzt abgerufen: 27.05.2025).

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors, 2023, S. 11 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5824.pdf (Zuletzt abgerufen: 15.05.2025).

³³ Ebd., S. 12.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2024 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zuletzt abgerufen: 09.05.2025).

Darüber hinaus belegen Studien, dass antimuslimische Einstellungen in allen gesellschaftlichen Bereichen weitverbreitet sind und zunehmen: Der Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) aus dem Jahr 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass etwa jede*r Zweite in Deutschland muslimfeindlichen Aussagen zustimmt.³⁵ Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2024 deutet auf eine Normalisierung und eine Zunahme antimuslimischer Einstellungen hin. 2022 fühlte sich etwas mehr als ein Drittel der Westdeutschen durch "die vielen Muslime fremd im eigenen Land". 2024 sind es in ganz Deutschland knapp 50 %. 36 Auch die Ergebnisse des Projekts "Radikaler Islam versus radikaler Anti-Islam (RIRA)" zeigen, dass antimuslimische Einstellungen weitverbreitet sind: So geben 50% der Befragten an, sich durch Muslim*innen bedroht zu fühlen, 44,5 % vermuten eine gezielte Absicht einer Islamisierung, 44 % glauben, dass sie die Einführung der Scharia anstreben, und 42,4% vermuten Sympathien für islamistischen Terror seitens muslimischer Menschen.³⁷

Die Zunahme dokumentierter antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen ist nicht isoliert vom ge-

sellschaftspolitischen und institutionellen Kontext zu betrachten. Antimuslimischer Rassismus verbirgt sich häufig hinter Scheindebatten zu Migration, Integration oder Sicherheit und wird auch im Rahmen von Debatten um die wichtige Bekämpfung von Antisemitismus weitergetragen, normalisiert und reproduziert. Das Ringen um die Anerkennung von antimuslimischem Rassismus, das Klima gesellschaftlicher Debatten sowie der fehlende staatliche Schutz von Betroffenen sind Rahmenbedingungen, die rassistische Übergriffe und Diskriminieren ermöglichen, legitimieren und auch befeuern. Entsprechend weist Human Rights Watch darauf hin, dass das fehlende Verständnis von antimuslimischem Rassismus seitens staatlicher Institutionen und Behörden sowie das Fehlen offizieller Daten über Vorfälle, die institutionelle Unterstützung zur Erreichung und zum Schutz von Betroffenen behindere.38

Festzuhalten ist: Hinter jeder einzelnen Diskriminierung und hinter jedem einzelnen Angriff steht eine antimuslimische Handlung sowie die individuelle Erfahrung einer Person, die antimuslimischen Rassismus erlebt.

Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, 2023. S. 8.

Decker, Oliver; Johannes Kiess: Ayline Heller; Elmar Brähler: Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2024: Methoden, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen, 2024, S. 66 f. [online], https://www.boell.de/sites/default/files/2024-11/leipziger-autoritarismus-studie-2024-vereint-im-ressentiment-autoritaere-dynamiken-und-rechtsextreme-einstellungen.pdf (Zuletzt abgerufen: 15.05.2025).

Öztürk, Cemal; Susanne Pickel: Die Gefahr der Co-Radikalisierung: Wie sich Muslimfeindlichkeit und Islamismus in Deutschland wechselseitig verstärken, 2024, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (2024), S. 214 [online], https://doi.org/10.1007/s41682-024-00183-6 (Zuletzt abgerufen: 06.05.2025).

Human Rights Watch: Germany Falling Short in Curbing Anti-Muslim Racism [online], https://www.hrw.org/news/2024/04/30/germany-falling-short-curbing-anti-muslim-racism (Zuletzt abgerufen: 23.05.2025).



Abbildung 2: Fallzahlen nach Monaten 2024 (absolute Zahlen)

Fallzahlen nach Monaten, n = 2559. Bei 521 Vorfällen ist aufgrund fehlender Informationen keine Zuordnung möglich.

Abbildung 2 zeigt die Verteilung antimuslimischer Vorfälle 2024 nach Monaten. Aufgeführt sind nur die Vorfälle, in denen eine Zuordnung nach Monaten möglich ist (2559 Vorfälle). Bei 521 Vorfällen ist aufgrund fehlender Informationen keine Zuordnung möglich.

Die Auswertung zeigt für das Jahr 2024 nicht nur eine Zunahme antimuslimischer Vorfälle im Vergleich zum Vorjahr, sondern ganzjährig ein konstant hohes Niveau antimuslimischer Vorfälle mit einem Höchststand im Juni (350 Vorfälle), gefolgt von den Monaten Mai (269 Vorfälle) und August (257 Vorfälle).

Das konstant hohe Jahresniveau weist darauf hin, dass sich antimuslimischer Rassismus nicht nur punktuell, sondern strukturell und kontinuierlich manifestiert. Auffällig ist, dass die Höchstwerte im Mai, Juni und August zeitlich mit den mutmaßlich islamistischen Anschlägen in

Mannheim (31. Mai) und Solingen (23. August) und den in diesem Kontext geführten medialen und politischen Debatten um Sicherheit zusammenfallen, in denen der Islam vor allem als Gefahr und Muslim*innen als Sicherheitsrisiko thematisiert wurden. Diese Tendenzen weisen darauf hin, dass antimuslimischer Rassismus nicht im luftleeren Raum geschieht, sondern durch strukturelle Rahmenbedingungen, ausschließende Normen und Praxen sowie durch antimuslimische Diskurse bedingt wird, die ein Klima, in dem antimuslimischer Rassismus gedeihen kann, stärken.

Auch infolge des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20. Dezember 2024 wurde im Raum Magdeburg eine Zunahme von antimuslimischen Übergriffen und Bedrohungen verzeichnet, die bis ins Jahr 2025 andauern. Vor allem rechte Akteur*innen instrumentalisierten den Anschlag zwecks antimuslimischer

Mobilisierung und verbreiteten gezielt falsche Behauptungen, die den antimuslimischen Rassismus befeuerten.

Beratungsstellen weisen immer wieder auf eine Wechselwirkung zwischen sicherheitspolitischen Diskursen und einer in diesem Kontext zu beobachtenden erhöhten gesellschaftlichen Problematisierung muslimischer und muslimisch wahrgenommener Menschen auf der einen Seite und einer Zunahme von antimuslimischen Übergriffen auf der anderen Seite hin. Vielfach ist ein direkter Bezug zwischen antimuslimischen Vorfällen und geführten Debatten in der Agitation der Täter*innen erkennbar. Die Stereotypisierungen und Versicherheitlichung in Diskursen haben demzufolge konkrete, manifeste Folgen für muslimische Menschen sowie Menschen, die so wahrgenommen werden. Debatten mit rassistischer Schlagseite können dazu beitragen, dass sich Menschen legitimiert fühlen, offener zu agieren und andere Menschen anzugreifen. In Diskursen nach dem terroristischen Anschlag der Hamas am 7. Oktober 2023 wurden Muslim*innen pauschal unter Generalverdacht gestellt, Terrorismus und Gewalt zu verherrlichen und zu legitimieren. Nach dem 7. Oktober nahmen neben antisemitischen Angriffen infolgedessen auch Angriffe auf Muslim*innen, muslimisch gelesene Personen und muslimisch markierte Orte bundesweit drastisch zu. Muslim*innen, muslimisch wahrgenommene Menschen und/oder

palästinensisch wahrgenommene Menschen sowie Palästinenser*innen erfahren bis heute seitdem verstärkt Diskriminierungen, Anfeindungen, Gewalt und Kriminalisierung. So verzeichneten Beratungsstellen auch nach dem Hamas-Angriff auf Israel vom 7. Oktober mehr Übergriffe gegen Muslim*innen und Menschen, die so wahrgenommen wurden – darunter 124 Fälle im Jahr 2024, die einen expliziten Palästinabezug bzw. Bezug zu den Debatten aufzeigen.

Antimuslimische Vorfälle nach Art des Vorfalls

Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle unterscheiden wir je nach Art und Schwere zwischen drei Oberkategorien: 1. Diskriminierung, angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie an das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), 2. verbale Angriffe sowie 3. verletzendes Verhalten, das Gewalttaten sowie weitere Übergriffe, wie z.B. Diebstahl oder Hausfriedensbruch, oberhalb und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, umfasst. ⁴⁰ Die Einordnung von verbalen Angriffen sowie verletzendem Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze orientiert sich am Strafgesetzbuch (StGB), um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten.

Vgl. CLAIM: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus 2023, 2024 [online], https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2024/06/20240620_lagebild-amr_2023_claim.pdf?x91564 (Zuletzt abgerufen: 14.05.2025).

⁴⁰ Eine ausführlichere Erläuterung der Vorfallsarten sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang dieses Lagebildes.

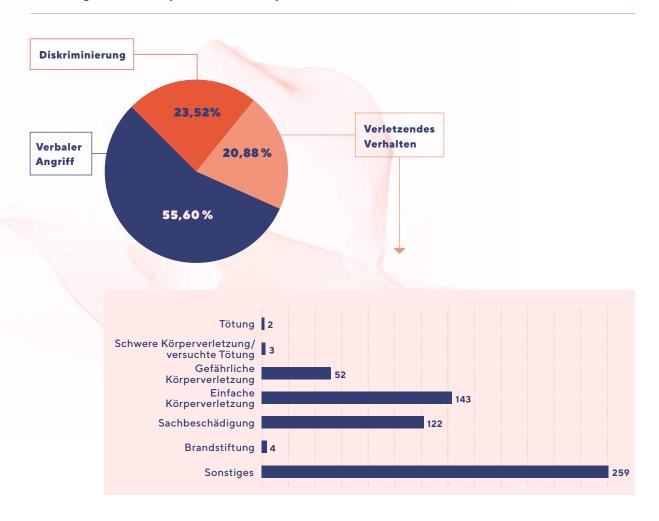


Abbildung 3: Vorfallsart (Anteile in Prozent)

Vorfallsart, n = 2802, in 278 Fällen ist die Vorfallsart unbekannt. Verletzendes Verhalten n = 585.

Abbildung 3 zeigt, dass von den 2802 dokumentierten Vorfällen für das Jahr 2024 verbale Angriffe mit 1558 Vorfällen den größten Anteil ausmachen (55,60%), gefolgt von 659 Diskriminierungen (23,52%) sowie von 585 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (20,88%). In 278 Fällen ist die Vorfallsart unbekannt.

2024 konnte im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von Diskriminierungsfällen dokumentiert werden – insbesondere im Bildungsbereich (2023: 156; 2024:

272). Bei den dokumentierten Diskriminierungsfällen handelt es sich in vielen Fällen um Benachteiligungen (49 %), Belästigungen (25 %) sowie um Mikroaggressionen (19 %).

Die 1558 dokumentierten Fälle "Verbale Angriffe" umfassen 854 Fälle von Volksverhetzung, 496 verhetzende Beleidigungen/Beleidigungen, 163 Bedrohungen/Nötigungen, 26 Verleumdungen sowie 19 Fälle von übler Nachrede.

2024 wurde im Vergleich zum Vorjahr nicht nur eine alarmierende Zunahme antimuslimischer Vorfälle insgesamt dokumentiert, sondern auch eine Zunahme von schweren Angriffen in Form von Körperverletzungen und Tötungsdelikten (2023: 182 Körperverletzungen, 2023: 0 Tötungsdelikte), die auf eine Enthemmung und zunehmende Brutalität hindeuten und den lebensbedrohlichen Charakter von antimuslimischem Rassismus verdeutlichen.

Für das Jahr 2024 wurden 2 Tötungsdelikte, 198 Körperverletzungen – darunter 3 schwere Körperverletzungen/versuchte Tötungen, 122 Sachbeschädigungen, 4 Brandstiftungen sowie 259 sonstige Übergriffe, dokumentiert, u. a. Raub oder Erpressung (vgl. Abbildung 3).

Im Folgenden werden 5 dokumentierte Fälle aus der Kategorie "Verletzendes Verhalten" exemplarisch skizziert, welche die Dimension der Enthemmung bei antimuslimischen Straftaten und das Ausmaß der dokumentierten Gewalterfahrungen aufzeigen.

Hamburg, 11.03.2024: 31-Jährige beim Spaziergang mit Baby von zwei Männern angegriffen und verletzt. Schläger reißen ihr Kopftuch weg

Eine junge Mutter wurde von zwei Männern so schwer verletzt, dass ein Rettungswagen sie mit Verdacht auf Gehirnerschütterung und Nasenbeinbruch ins Krankenhaus transportieren musste. Die Männer rissen ihr Kopftuch herunter. Das Baby der Frau erlitt bei dem unvermittelten Angriff keine Verletzungen. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Mecklenburg-Vorpommern, 14.03.2024: 15-Jähriger auf dem Nachhauseweg von einem Moschee-

besuch mit Metallgegenstand schwer verletzt

Ein 15-jähriger muslimischer Jugendlicher wurde während des Ramadans von einem unbekannten Mann auf offener Straße angegriffen. Der Jugendliche trug Gebetskleidung und war mit einem Freund nachts auf dem Heimweg von der Moschee. Der Täter schlug ihn von hinten mit einem Metallgegenstand ins Gesicht und flüchtete. Der Jugendliche wurde schwer verletzt. Sein Freund rief einen Krankenwagen. Das Opfer blieb zwei Tage im Krankenhaus. (Fabro e. V.)

Bad Schwalbach, Hessen, 23.05.2024: Versuchter Mord im Bus

Ein betrunkener Mann stach mit einem Cuttermesser einem syrischen Mann von hinten in den Hals. Zuvor beleidigte ihn der Täter mehrfach antimuslimisch (u. a. als "Schaf- und Ziegenf*****") und pöbelte ihn an. Alles drehte sich dabei um "Muslime". Das Gericht sah das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt und verurteilte den Mann aufgrund von "verminderter Schuldfähigkeit" wegen versuchten Mordes zu 6 Jahren Haft. (Fallmeldung Medienmonitoring)

München, Bayern, 23.07.2024: 40-Jähriger verletzt in München zwei Männer mit einem Messer schwer und beleidigt sie während der Tat antimuslimisch

Auf offener Straße wurden ein 18- und ein 25-Jähriger von einem Mann mit einem Messer angegriffen und überlebten den Angriff schwer verletzt. Das wahnhafte Denken des Mannes, der mit einer paranoiden Schizophrenie diagnostiziert wurde, war von antimuslimischem und antisemitischem Gedankengut beherrscht. Der Täter war demnach

von der Verschwörungserzählung überzeugt, Juden hätten als Rache an Deutschland die massenhafte Einreise von Muslim*innen nach Deutschland organisiert, und hatte daraufhin beschlossen, dass Deutschland von Muslim*innen "befreit" werden müsse. Diese Gedanken versendete er u. a. an eine Münchener Universität im Rahmen eines Manifests mit dem Titel "Der Plan". Beide Opfer leiden bis heute unter den körperlichen und psychischen Folgen des Angriffs. Aufgrund der Erkrankung des Täters, ordnete das Gericht Sicherheitsverwahrung an. Die Tat ereignete einen Tag nach dem achten Gedenktag für die Opfer des rechten und rassistischen OEZ-Anschlags in München. 41 (Fallmeldung Medienmonitoring)

Niederndodeleben, Sachsen-Anhalt, 28.08.2024: Vier Männer schlagen afghanische Frau aufgrund ihrer zugeschriebenen Herkunft

Eine afghanische Frau wurde von vier Unbekannten am Bahnhof von Niederndodeleben attackiert. Die Frau trug ein Kopftuch. Die Polizei ermittelt wegen gefährlicher Körperverletzung mit rassistischem Hintergrund. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Unmittelbare Gewalterfahrungen gehen mit einer psychischen Belastung der Betroffenen einher. Erlebte Gewalterfahrungen und Hasskriminalität wirken sich auf die mentale Gesundheit von Betroffenen aus und können Stress, Angst und Depressionen begünstigen. Hassverbrechen können darüber hinaus dazu führen, dass Betroffene sich gezwungen sehen, den Wohnort

zu wechseln, um sicherer leben zu können, oder dazu führen, dass öffentliche Verkehrsmittel oder Stadtgebiete gemieden werden. Neben mentalen Belastungen können Gewalterfahrungen demzufolge wirtschaftliche Belastungen auslösen, bspw. durch einen Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel.⁴²

Darüber hinaus können besonders schwere Taten eine Signalwirkung über die konkrete Tat hinaus in Communitys haben und Angst, Wut und Hilflosigkeit auslösen.

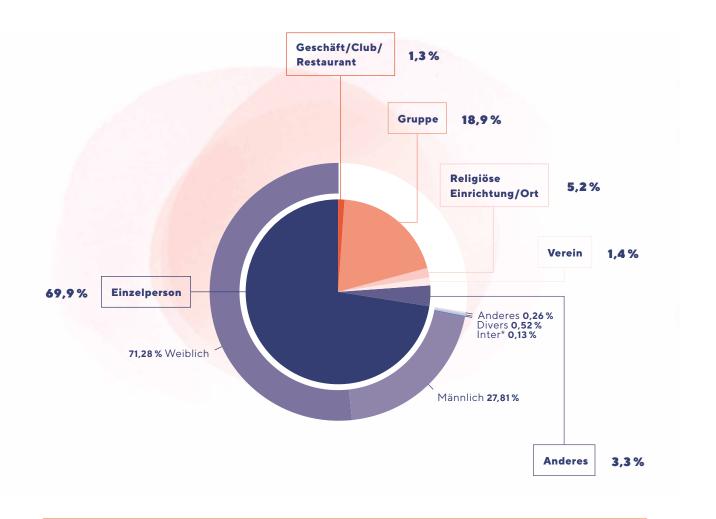
Betroffene von antimuslimischem Rassismus

Antimuslimischer Rassismus äußert sich häufig unmittelbar gegen Betroffene. In 1384 Fällen liegt die Information vor, wer die Betroffenen sind. So wurden im Jahr 2024 968 Fälle gegen Einzelpersonen erfasst. In 261 Fällen waren Gruppen betroffen und in 72 Fällen ein(e) "religiöse Einrichtung/Ort" (vgl. Abbildung 4). Als "Gruppe" wird eine Konstellation ab 2 Personen erfasst. Bei den religiösen Einrichtungen handelt es sich zumeist um Moscheen (2024: 67, 2023: 65). In jenen Fällen, in denen Personengruppen betroffen waren, handelte es sich überwiegend um Frauen*gruppen sowie Mütter mit ihren Kindern bzw. Jugendliche oder Jugendgruppen. In über 70 % der Fälle, in denen das Alter der Betroffenen angegeben wurde, sind die Betroffenen zwischen 18 und 40 Jahren alt. Insbesondere sichtbar muslimische Menschen mit bspw. religiöser Kleidung (Kopftuch o. Ä.) sind häufiger betroffen.

Die Journalistin Hannah El-Hitami sprach für CLAIM mit Familie Dayıcık und Familie Leyla, die beide ihre Söhne bei dem Anschlag verloren haben, über politische und gesellschaftliche Solidarität mit den Betroffenen und ihren Kampf um Anerkennung, Aufklärung und Erinnerung. Das Interview finden Sie in Kapitel 4 in diesem Lagebild.

Kennedy-Turner, Kathleen; Carolyn Côté-Lussier; Denise Helly: A Snapshot of Hate: Subjective Psychological Distress After a Hate Crime: An Exploratory Study on Victimization of Muslims in Canada, 2023 [online], https://journals.publishing.umich.edu/jmmh/article/id/480/ (Zuletzt abgerufen: 29.05.2025).

Abbildung 4: Betroffene (Anteile in Prozent)



Betroffene, n = 1384 (nach Geschlecht, n = 773)

Abbildung 4 zeigt, dass in 71% der dokumentierten Fälle, in denen CLAIM eine Angabe zum Geschlecht vorliegt, Frauen* die Betroffenen sind. Bei 195 Einzelpersonen ist das Geschlecht nicht bekannt, weswegen die Aussagekraft der Verteilung eingeschränkt bleibt. Bei Gruppen wird das Geschlecht nicht abgefragt. Die Zusammensetzung der Betroffenengruppen wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, wie die Erreichung der Zielgruppen, die Bereitschaft zur Meldung/

zum Aufsuchen einer Beratung und das Wissen über die eigenen Rechte.

Aus der vorliegenden Verteilung können keine repräsentativen Rückschlüsse auf die tatsächliche Verteilung von Betroffenen nach Geschlecht gezogen werden. Dennoch zeigen die Zahlen eine Verschränkung auf, die wiederholt in Studien und Umfragen dargelegt wurde: die besondere Verletzbarkeit von muslimisch markierten Frauen*,

insbesondere sichtbar muslimischen Frauen*, aufgrund der Verschränkung von Rassismus und Sexismus.⁴³ Die Verteilung nach Geschlechtern ist im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil geblieben.

Die hier vorliegende Fallanalyse deckt sich mit den Erfahrungen von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Im NaDiRa-Monitoringbericht (2025) "Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland" des DeZIM-Instituts geben 61% der befragten muslimischen Frauen an, dass sie mindestens einmal im Monat Diskriminierung erfahren haben.⁴⁴ In der Studie "Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft - Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung 2023" der Bertelsmann Stiftung geben 72% der Befragten an, aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft Diskriminierung "manchmal oder sehr oft erlebt zu haben, [...] 63 % berichten von Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung". 45 Auch die von CLAIM durchgeführte Studie zu "Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus" (2023) zeigt, dass Menschen aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft sowie durch intersektionale Verschränkung anderer Merkmale wie Geschlecht und sozialer Status diskriminiert wurden.⁴⁶

Zudem zeigen die Falldaten die langfristige Beobachtung, dass sichtbar muslimische Frauen* in Begleitung ihrer Kinder öffentlich beleidigt oder bedroht wurden, was eine zusätzliche Vulnerabilität der Betroffenen sowie Bedrohungslage verursacht. Auch zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche vermehrt von Erwachsenen angegriffen wurden. Der Anstieg rassistisch motivierter Angriffe auf Kinder und Jugendliche wurde bereits von Beratungsstellen wie bspw. dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG) aufgezeigt. 47

Im Folgenden werden 4 dokumentierte Fälle exemplarisch skizziert, um die zuvor dargestellten geschlechtsspezifischen Erfahrungen von antimuslimischem Rassismus aufzeigen.

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2025 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zuletzt abgerufen: 23.04.2025). Sowie vgl. European Network Against (ENAR); Dermana Šeta: Forgotten Women: The impact of Islamophobia on Muslim women, 2016 [online], https://www.enar-eu.org/wp-content/uploads/forgottenwomenpublication_Ir_final_with_latest_corrections.pdf. Sowie Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): "Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?": Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022. Sowie Mason-Bish, Hannah; Irene Zempi: Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections, in: Feminist Criminology, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540-559. Weichselbaumer, D.: Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves, Johannes Kepler University Linz and IZA, 2016 [online], https://docs.iza.org/dp10217.pdf (Zuletzt abgerufen: 19.05.2025). Sowie Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Beitrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, in: Diskriminierung in Deutschland (2024), S. 63 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_fuenfter_lang_2024. pdf?_blob=publicationFile&v=10 (Zuletzt abgerufen: 20.05.2025).
- Fuchs, Leonie; Massa Gahein-Sama; Tae Jun Kim; Aylin Mengi; Klara Podkowik; Zerrin Salikutluk; Maximilian Thom; Kien Tran; Zaza Zindel: Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht 2025, 2025, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, S. 31 [online], https://www.rassismusmonitor.de/file-admin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene_Muster_Monitoringbericht/NaDiRa_Monitoringbericht_2025_FINAL_1_. pdf (Zuletzt abgerufen: 08.05.2025).
- Wieland, Ulrike; Ulrich Kober: Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2023, S. 28.
- Perry, Sarah; Ipek Göcmen; Rima Hanano; Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023, S. 20 ff.
- VBRG: Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2024 Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen, 2025, [online], https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2024-jahresbilanzen-der-opfer-beratungsstellen/ (Zuletzt abgerufen: 29.5.2025).

Berlin-Spandau, 29.01.2024: Frau wird von Unbekannten an der Bushaltestelle antimuslimisch beleidigt und geschlagen

Eine Frau wurde von einem unbekannten Mann beleidigt, als sie sich an der Bushaltestelle setzen wollte. Der Mann zog ihr mehrmals ihr Kopftuch herunter, verletzte sie dabei und versuchte, ihren Kopf gegen die Glasscheibe zu schlagen. Ein*e Zeug*in griff ein und rief die Polizei. Während die Polizei dabeistand, wurde die Frau von dem Mann erneut beleidigt. (Fallmeldung ReachOut)

Dresden, Sachsen, 27.04.2024: 13-Jährige als "Kopftuchjuden" antimuslimisch und antisemitisch beleidigt und bedroht

Zwei 13-jährige Mädchen aus Libyen und Russland wurden in Dresden in einem Park von 2 Rentnerinnen als "Kopftuchjuden" beschimpft. Beide Mädchen trugen einen Hijab. Zudem hielt eine der Rentnerinnen eine der 13-Jährigen am Arm fest und verletzte sie leicht. Laut Dresdner Polizei drohte eine der Rentnerinnen einem Mädchen anschließend. "Ich zerr dir das Kopftuch runter, du blöde Kuh", habe sie gesagt. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Berlin-Tempelhof, 15.07.2024: Frau wird gewaltsam das Kopftuch heruntergerissen

Ein Unbekannter Mann riss einer Frau ihr Kopftuch gewaltsam vom Kopf. Anschließend brachte er die Frau zu Boden, griff sie mit einem Messer an. Die Frau wurde bei diesem Angriff leicht verletzt. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Baden-Württemberg, 26.09.2024: Antimuslimische und sexistische Schmiererei an Hauswand

Passant*innen entdeckten an einer Hauswand eine Beschmierung mit folgendem Inhalt: "Moslemnut[t] en bespucken". (Fallmeldung I-Report)

Fälle, bei denen Täter*innen versuchen, muslimischen Frauen* das Kopftuch abzunehmen/herunterzureißen, und/oder rassistische und sexistische Gesten machen

und/oder Beleidigungen aussprechen, deuten auf ein Gefühl der Anspruchsberechtigung der Täter*innen hin, Macht über den Körper und das Sein dieser Frauen* auszuüben. Die oftmals negative gesellschaftliche diskursive Rahmung des Kopftuchs scheint den Täter*innen ein Gefühl der Rechtfertigung zu geben, ihre rassistische und auch inhärent sexistische Haltung gegenüber muslimischen Frauen* auszuüben.

Aber auch Männer sind von antimuslimischem Rassismus betroffen. Bei Diskriminierungen im Bereich Arbeitswelt zeigt die Fallanalyse die Tendenz auf, dass männlich gelesene Menschen aufgrund ihrer muslimischen Markierung oder der Ausübung ihrer religiösen Praxis als extremistisch und radikal gesehen wurden und sich Kolleg*innen von ihnen distanzierten. Dabei wurde auf rassistische Narrative von "muslimischer Männlichkeit" als sexistisch, rückständig und aggressiv zurückgegriffen. Männer, die sich gegen rassistische Aussagen und Dynamiken zu wehren versuchten, waren Abmahnungen oder gar Kündigungen ausgesetzt – eine Beobachtung, die sich auch in den vergangenen Jahren zeigte. In anderen Lebensbereichen zeigte sich ebenfalls die antimuslimische Trope der gefährlichen muslimischen Männlichkeit.

2 Beispiele:

Berlin, Februar 2024: Bauingenieur wird von Vorgesetzen mehrfach gemobbt und beleidigt

Ein Bauingenieur erlebte von seinem direkten Vorgesetzten (einem AfD-Mitglied) immer wieder rassistische Diskriminierung und Mobbing. Unter anderem wurde er immer wieder "K*****", "Kümmeltürke" und "Ziegenf*****" genannt. Bei einer weiteren rassistischen Auseinandersetzung mit dem Projektleiter wurde dem Betroffenen vorgeworfen, aggressiv und eine Gefahr für das Team zu sein, und ihm dann gekündigt. (Fallmeldung ADNB)

Berlin, 09.12.2024: CLAIM-Kampagne beschmiert

In der U-Bahn wurde die CLAIM-Kampagne "Mein Fall zählt", die Betroffene dazu ermutigen soll, ihre

Erfahrungen zu melden, u. a. mit "Weil ihr kriminell seid!" und "Scheiß Vergewaltiger" beschmiert. (Fallmeldung CLAIM)

Die dokumentierten Fälle weisen auf eine Stigmatisierung, Versicherheitlichung und eine dahingehende Kriminalisierung muslimischer Menschen sowie von Menschen, die muslimisch wahrgenommen werden. So werden Menschen, darunter auch Jugendliche und Kinder, pauschal als "Bombenleger*innen", "Terrorist*innen", "Islamist*innen", "Messerstecher*innen" oder "Antisemit*innen" beschimpft und bedroht. Diese Pauschalisierung ist Teil von "Othering"-Prozessen, in denen muslimisch gelesene Menschen und Muslim*innen zum einen als "Fremde" wahrgenommen werden und zum anderen als Angehörige einer angeblich gewaltbereiten Religion und Kultur assoziiert werden. Der UEM stützt in seinem Abschlussbericht diese Beobachtung und kommt zu dem Ergebnis: "Im Zusammenhang mit religionsbezogenen Themen wird der Islam pauschal mit Gewalt, Extremismus und Rückständigkeit verknüpft und dementsprechend Muslim*innen eine Affinität zu Gewalt, Extremismus und patriarchalen Wertvorstellungen unterstellt. Insofern sind Muslim*innen (und als solche wahrgenommene Personen) in doppelter Hinsicht von Stigmatisierung betroffen."48

Im Rahmen des Monitorings wurden zudem Fälle gemeldet, die einen expliziten Palästina-Bezug aufzeigen (124 Fälle). Die in diesem Kontext dokumentierten Fälle zeigen ebenfalls eine Gleichsetzung von Terrorismus und Palästinenser*innen, Hamas und Islam, Antisemitismus und Muslim*innen. Auch im Kontext staatlicher Repressionen auf propalästinensischen Demonstrationen, von denen insbesondere muslimisch markierte Personen betroffen sind, zeigen sich Muster oben beschriebener Gleichsetzungsprozesse. 49

Im Kontext von propalästinensischen Demonstrationen und/oder Kundgebungen gibt es immer wieder antisemitische Vorfälle. Insgesamt wird ein Anstieg antisemitischer Straftaten durch offizielle Stellen im Kontext des Nahostkonflikts erfasst.

Eine übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung sowie Einschränkungen von Grundrechten wie der Versammlungsfreiheit sollte grundsätzlich das letzte Mittel sein.

Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen, wie etwa auf Kundgebungen und Demonstrationen, können neben körperlichen Folgen auch das Risiko von psychologischen Folgen wie Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen erhöhen. Amnesty International betonte bereits mehrfach die übermäßige und teils unverhältnismäßige polizeiliche Gewaltanwendung auf "Palästina-solidarischen Demonstrationen" seit dem 7. Oktober 2023, die häufig rassistisch und muslimisch markierte Menschen trifft.

Staatliche Repression im Allgemeinen, aber auch explizit im Kontext propalästinensischer Demonstrationen können einen Einfluss auf das Beratungs- und Meldeverhalten von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus haben. So berichten mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen

⁴⁸ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, 2023, S. 8.

Amnesty International: Recht auf Protest für alle: Zu aktuellen Einschränkungen von Palästina-solidarischen Protesten in Deutschland, 2024 [online], https://www.amnesty.de/aktuell/deutschland-einschraenkung-pro-paleastinensischer-proteste (Zuletzt abgerufen: 07.05.2025).

Abdul-Rahman, Laila; Hannah Espín Grau; Luise Klaus; Tobias Singelnstein: Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, 2023, S. 101, DOI 10.12907/978-3-593-45438-2.

Amnesty International: Recht auf Protest für alle: Zu aktuellen Einschränkungen von Palästina-solidarischen Protesten in Deutschland, 2024 [online], https://www.amnesty.de/aktuell/deutschland-einschraenkung-pro-paleastinensischer-proteste (Zuletzt abgerufen: 07.05.2025).

von fehlendem Vertrauen seitens der Ratsuchenden, weil ihnen nicht klar sei, ob ihre Erfahrungen ernst genommen werden würden. Auch die Angst vor (straf- und aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen sei ein Grund, Unterstützungsangebote nicht wahrzunehmen, und eine Hürde für das Melden von Vorfällen.

6 Beispiele, welche die Stigmatisierung, Versicherheitlichung und eine dahingehende Kriminalisierung von muslimischen sowie muslimisch gelesenen Menschen verdeutlichen.

Berlin-Pankow, 17.02.2024: Muslimische Frauen als "Attentäterinnen" beleidigt

In Berlin-Pankow kaufte eine Frau mit einer Freundin und ihrem einjährigen Sohn im Kinderwagen ein, als ein Mann die zwei Frauen mit Kopftüchern als "Attentäter" anschrie. Ein ganz normaler Mann sei das gewesen, etwas älter, eher klein, sagte die Betroffene der ZEIT. "Dann schrie er uns noch "Nationalsozialismus' hinterher." (Fallmeldung Medienmonitoring)

Warnemünde, Mecklenburg-Vorpommern, 30.08.2024: Männer beim Abendspaziergang antimuslimisch beleidigt und kriminalisiert

2 Männer gingen in Warnemünde am späten Abend am Hafen spazieren, als sie plötzlich ein Unbekannter anpöbelte: "Verpisst euch alle, ihr Typen habt ein Messer, verpisst euch alle, hast du [ein] Messer?" Als zufällig ein Streifenwagen vorbeifuhr, hielt einer der Betroffenen diesen an und zeigte den Polizisten eine Videoaufnahme von dem Vorfall, da die Männer diesen dokumentieren konnten. "Jedoch reagierten die

beiden Polizisten, als wäre nichts passiert: ,[Ist es] zu [einem] Schaden/Verletzungen gekommen?' Wir: ,Nein.' Dann sagten sie: ,Na, dann ist doch alles gut,'" (Fallmeldung I-Report, CLAIM)

Berlin, Oktober 2024: Muslim*innen mit Terrorismus in Grundschule gleichgesetzt

2 Erzieherinnen arbeiten an einer Grundschule und erlebten durch eine Kollegin antimuslimischen Rassismus. Demnach seien sie im Oktober 2024 gefragt worden, warum alle Muslim*innen Terrorist*innen seien. (Fallmeldung ADNB)

Nordrhein-Westfalen, 01.03.2024: Gruppe als "Terroristen" beleidigt

Der Betroffene war in einer Gruppe in der Stadt unterwegs, ein Mann rief ihnen wiederholt Worte wie "Terrorist" hinterher. (Fallmeldung KV AMR)

Berlin, 18.06.2024: Antipalästinensische Beschmierung an einem arabischen Restaurant

Auf die Hauswand wurde folgender Inhalt gesprüht: "Das hier ist nicht Palästina! Islamisten raus." (Fallmeldung Medienmonitoring)

Berlin, 02.11.2024: Antimuslimische Beleidigung auf Palästinademonstration

Bei der Auflösung der Pro-Palästina-Demo am 02.11. wurde mir von einem Polizisten gesagt, dass ich nach Gaza zurückgehen sollte, obwohl ich nicht aus Gaza (oder Palästina) komme. Ich bin gebürtiger Berliner, aber meine Eltern kommen aus Syrien." (Fallmeldung I-Report)

Angriffe auf Moscheen, religiöse Orte und muslimisch markierte Orte

Für das Jahr 2024 wurden 67 Angriffe auf Moscheen erfasst (2023: 65). Diese waren unterschiedlicher Natur, zumeist äußerte sich antimuslimischer Rassismus allerdings anhand von Sachbeschädigungen (21), verbalen Angriffen (30) mit volksverhetzenden Inhalten (17) und Bedrohungen (4), bspw. durch Drohbriefe. Häufig standen diese Angriffe in Bezug zur NS-Zeit und wiesen eine Verschränkung mit Antisemitismus auf. Auch das Bundesinnenministerium erfasste für das Jahr 79 Angriffe auf Moscheen – ein Anstieg um 12,9% (2023: 70).52 In der hier vorliegenden Dokumentation ergeben sich Unterschiede zur Statistik "Politisch motivierter Kriminalität" (PMK): In den hier dokumentierten Moscheeangriffen werden Fälle aus der Kategorie "Ausländische Ideologie" sowie Moscheeangriffe, die aufgrund von Nachmeldungen aus der PMK-Statistik nicht eindeutig zugeordnet werden können, nicht mitgezählt.

5 Beispiele:

Mössingen, Baden-Württemberg, 25.01.2024: Die Außenfassade einer Moschee wurde von 2 Jugendlichen mit der Parole "Holocaust the Moslems", mit rechtsextremen Zahlencodes, 14, 88 und 1161, sowie einem Hakenkreuz beschmiert.⁵³ (Fallmeldung Medienmonitoring)

Stendal, Sachsen-Anhalt, 22.02.2024: Die Fassade der Al-Rahma-Moschee in Stendal wurde mit Haken-kreuzen und mit dem Schriftzug "AfD" beschmiert. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Berlin-Kreuzberg, 26.03.2024: In der Koranschule der Hasan-Basri-Moschee in Berlin-Kreuzberg bedrohte eine unbekannte Frau während des Koranunterrichtes eine Lehrerin und ihre Klasse mit 7 Kindern und beleidigt sie antimuslimisch. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Bottrop, Nordrhein-Westfalen, 08.06.2024: Die Moschee in Bottrop-Welheim wurde mit "Fuck Islam" und einem Hakenkreuz beschmiert. Zwei Mal innerhalb weniger Tage. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Bebra, Hessen, 11.11.2024: Unbekannte beschmierten die Außenfassade der Mimar-Sinan-Moschee in Bebra mit 2 Hakenkreuzen sowie 1 "SS-Rune". (Fallmeldung I-Report, Fallmeldung Medienmonitoring)

Hassbotschaften mit Palästina-Bezug an Moscheen, islamischen Gemeinden, muslimisch markierten Imbissen und Restaurants

Zudem erhielten Moscheen Drohschreiben mit expliziten Gewalt- oder Morddrohungen, z. B. in Form von rassistischen und beleidigenden Briefen sowie Hassbotschaften über Lieferdienste wie Lieferando.

Seit Oktober 2023 wurden bis ins 1. Quartal 2024 über Lieferdienste wie Lieferando rechtsextreme, volksverhetzende und antimuslimische Hassbotschaften an Moscheen, islamische Gemeinden und Restaurants versendet, die aufgrund ihres Angebotes, aber auch aufgrund des Namens der Inhaber*innen als muslimisch wahrgenommen wurden. Bei der Erfassung dieser Vorfälle muss von einer sehr hohen Dunkelziffer

Bundeskriminalamt/Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2024: Politisch motivierte Kriminalität, 2025 [online], https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html (Zuletzt abgerufen: 20.05.2025).

Die 14 steht für "14 Wörter": "Wir müssen die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder sichern." Die 88 steht für "Heil Hitler". 1161 steht für "antiantifaschistische Aktion".

ausgegangen werden: Ein Bericht des Landesinnenministeriums NRW vom 20.02.2024 für den Landtag NRW beschreibt, dass der Polizei allein in NRW seit Oktober 2023 eine mittlere 3-stellige Anzahl an Taten bekannt ist. ⁵⁴ 2024 dokumentierte CLAIM 12 Vorfälle im 1. Quartal 2024 in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Mittlerweile konnte diese Sicherheitslücke bei Lieferando geschlossen werden. Dabei nutzten die Täter*innen das freie Textfeld bei Bestellungen, um ihre Botschaften zu verbreiten. Die Kommentare enthielten explizite Gewalt- und Morddrohungen bis hin zu Vernichtungsfantasien gegenüber Palästinenser*innen und Muslim*innen und standen teilweise in Bezug mit Redewendungen, die bereits im Kontext der Mordserie der rassistischen und rechtsradikalen Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) verwendet wurden.

A TRIGGERWARNUNG:

Die hier angeführten Zitate enthalten rassistische, volksverhetzende, gewaltverherrlichende und zum Mord aufrufende Sprache.

Um die Dimension dieser Drohungen aufzuzeigen, werden im Folgenden Inhalte solcher Drohschreiben und Vorgehensweise der Taten dargestellt (Auswahl).

Münster, Nordrhein-Westfalen, 02.01.2024: "Bitte kurz anrufen wegen Allergien abklären!! Ihr Scheiß Palästinenser!!!! Ich vergas euch alle!!!!" Die Besitzerin des Restaurants beschrieb in einem Interview mit dem WDR, dass sie sich massiv bedroht fühle. "Ich hätte nie gedacht, dass so etwas überhaupt möglich ist.' [...] Die Drohung richte sich gegen sie als Muslime. "55 (Fallmeldung Medienmonitoring)

Bielefeld, Nordrhein-Westfalen, 02.02.2024: Eine Bestellung mit der Bemerkung "Dönermord wird Volkssport! Tod den Sandn*****! Gaskammern für das degenerierte Palästinenservolk!" wurde an eine Bielefelder Moschee geschickt. Laut Ermittlungen wurden innerhalb von weniger als 3 Minuten insgesamt 66 weitere, angeblich für denselben Kunden bestimmte Bestellungen bei verschiedenen Restaurants in Auftrag gegeben. Die Bestellungen wurden jedoch offenbar weitestgehend nicht mehr ausgeliefert.⁵⁶

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen: Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2024. Antrag der Fraktion der SPD vom 07.02.2024: "An Moscheegemeinden gerichtete Hassbotschaften in Bielefeld, Münster und Gelsenkirchen", 2024.

Westdeutscher Rundfunk (WDR): Hass-Botschaft per Lieferando-Bestellung in Münster, 2024 [online], https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/lieferando-hassnachrichten-muenster-100.html (Zuletzt abgerufen: 07.05.2025).

Im Dokument heißt es weiter: "In 23 dieser Fälle sei das Anmerkungsfeld mit einer gleichlautenden Botschaft versehen gewesen. Am Folgetag seien in einem Zeitraum von etwa fünf Minuten mehr als 60 weitere Bestellungen für einen anderen angeblichen Kunden bei verschiedenen Restaurants aufgegeben worden; eine Auslieferung dieser Bestellungen sei nicht erfolgt", ebd., S. 3.

14 Bestellungen wurden mit der Anmerkung "27000 tote Sandn**** in Gaza HAHA bald sind endlich alle umgebracht und Israel befreit" aufgegeben.

Bielefeld, Nordrhein-Westfalen, 06.-08.02.2024:

Bei weiteren Bestellserien wurde die Adresse eines islamischen Kulturvereins sowie einer weiteren Moschee in Bielefeld angegeben und dabei wurde die zuvor erwähnte Bemerkung sowie folgende Anmerkung verschickt: "Hungersnot für die Palln*****! Gulag für jeden Moslem bis sie nicht mehr stinken! Sieg Heil an den Pizzalöwen!" (08.02.2024)

(Fallmeldung KV AMR; Ministerium des Innern des Landes NRW)

Die Beispiele zeigen exemplarisch die systematische Vorgehensweise der Täter*innen, muslimische und muslimisch markierte Menschen einzuschüchtern und zu bedrohen.

Jeder einzelne antimuslimische Angriff sendet ein Signal der Ablehnung, der Exklusion und des Hasses – nicht nur an die muslimischen Gemeinden und ihre Mitglieder, sondern an muslimische und muslimisch gelesene Menschen in Deutschland insgesamt. Angriffe auf Moscheen hinterlassen nicht nur Angst und Ohnmacht, sondern bedrohen das Grundrecht der Einzelpersonen und der Gemeinden, ihre Religion auszuüben und/oder ihre Überzeugungen zu bekunden.

Antimuslimische, rassistische Drohungen und physische Übergriffe können – vor allem, wenn staatliche Unterstützung ausbleibt und die finanziellen Ressourcen zum Schutz muslimischer Gemeinden nicht ausreichen – zum Entstehen des Gefühls einer existenziellen Bedrohung, zu einem Gefühl

des Alleingelassenseins sowie zu einem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen und Akteur*innen beitragen.⁵⁷

Der gleichgültige und teils ablehnende Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt sowie eine ausbleibende Aufklärung rassistischer Morde seitens der Sicherheitsbehörden wie bspw. im Kontext der NSU-Morde (2000–2006), die viel zu späte Anerkennung des rechtsterroristischen, antimuslimisch- und antiziganistisch-rassistischen Anschlags vom 22. Juli 2016 in München mit 9 Ermordeten sowie im Rahmen des Anschlags von Hanau am 19. Februar 2020, bei dem an mehreren Tatorten, u. a. einem Shishacafé und einem Kiosk, 9 Menschen aus antimuslimischen Motiven ermordet wurden, beeinträchtigt das Sicherheitsempfinden von Rassismus betroffenen Menschen insgesamt.

Antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen Lebensbereichen

Die Fallauswertung zeigt, dass Ausgrenzung, Benachteiligung, Erniedrigung und im schlimmsten Fall physische Gewalt Muslim*innen und als solche gelesenen Menschen in allen Lebensbereichen widerfahren kann und eine alltägliche Erfahrung darstellt.

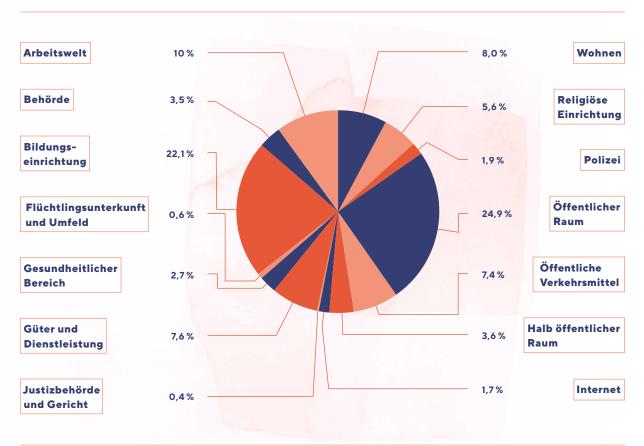
Im Jahr 2024 fand mit 306 Vorfällen (24,9%) der Großteil dokumentierter antimuslimischer Übergriffe, bei denen der Lebensbereich spezifiziert werden konnte, im öffentlichen Raum statt. Übergriffe ereigneten sich dabei auf Straßen und Plätzen, in Parks sowie an Haltestellen und in Bahnhöfen. 22,1% (272 Vorfälle) der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im Bildungsbereich – davon ein Großteil im Schulbereich (vgl. Abbildung 5).

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)/OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR): Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen. Ein Leitfaden, 2021 [online], https://www.osce.org/files/f/documents/c/3/475664.pdf (Zuletzt abgerufen: 29.05.2025).

Die Journalistin Hannah El-Hitami sprach für CLAIM mit Familie Dayıcık und Familie Leyla, die beide ihre Söhne bei dem Anschlag verloren haben, über politische und gesellschaftliche Solidarität mit den Betroffenen und ihren Kampf um Anerkennung, Aufklärung und Erinnerung. Das Interview finden Sie in diesem Lagebild.

In den meisten Fällen handelte es sich im öffentlichen Raum um verbale Angriffe (56%), gefolgt von Diskriminierungen (26%) in Form von Belästigungen und Mikroaggressionen. In 76% der Fälle sind Frauen* betroffen (Abbildung 6). Durch antimuslimische Übergriffe wird der öffentliche Raum ein potenzieller Gefahrenraum für muslimisch wahrgenommenen Menschen sowie für Muslim*innen. Dabei machen Betroffene immer wieder die Erfahrung mangelnder Solidarität und/oder Unterstützung durch das beobachtende Umfeld.

Abbildung 5: Antimuslimische Vorfälle nach Lebensbereichen (Anteile in Prozent)



Aufschlüsselung der Lebensbereiche⁵⁹, n=1230.

In nahezu allen Lebensbereichen zeigt sich, dass insbesondere Frauen* die Betroffenen waren. Ausnahme bildet hier bspw. der Lebensbereich Polizei. Dort zeigt sich, dass Männer mit 80 % wesentlich stärker als Frauen* betroffen sind (vgl. Abbildung 6).

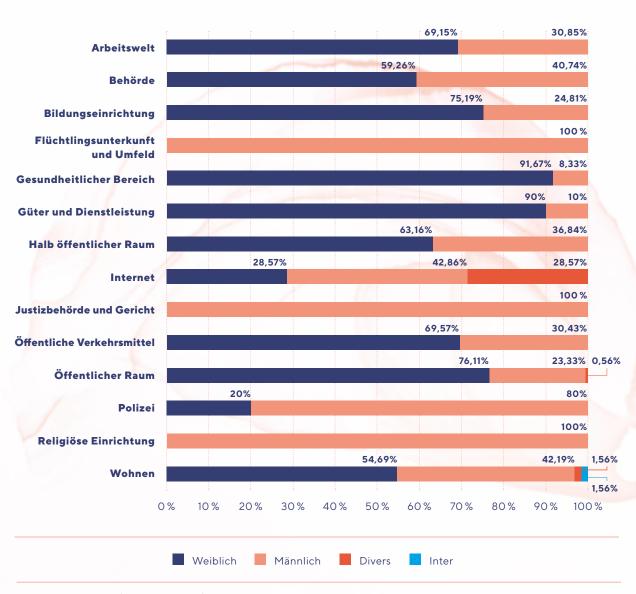
In den meisten Fällen, die durch die PMK-Statistik sowie durch die Zusendung des VBRG aufgenommen wurden, liegt keine Angabe der Lebensbereiche vor.

(Rassistische) Diskriminierung und Gewalt beeinträchtigen die soziale Sicherheit und verhindern einen gleichberechtigten Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Rassistische Übergriffe im öffentlichen Raum führen zu einer Ausweitung von Gefahrenzonen für muslimische Menschen sowie Menschen, die so wahrgenommen werden. Der öffentliche Raum wird so zunehmend eingeschränkt. Die Analyse zeigt, dass muslimischen und als solchen wahrgenommenen Menschen die Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen verwehrt, erschwert

oder nur unter bestimmten Bedingungen zugestanden wird. Betroffene erleben folglich in diversen Lebensbereichen wie Arbeit, Güter und Dienstleistungen, beim Wohnen oder bei Behördengängen, dass ihnen vermeintlich religiös und/oder kulturell bedingte Eigenschaften zugeschrieben werden, wie bspw., dass Muslim*innen zu viele Kinder haben oder nicht mit Geld umgehen können. Diese Zuschreibungsmechanismen manifestieren sich anhand von diskriminierenden institutionellen und bürokratischen Praktiken sowie durch ausschlusserzeugende Gesetzgebungen wie das Neutralitätsgesetz.



Abbildung 6: Lebensbereich nach Geschlecht (Anteile in Prozent)



Lebensbereich nach Geschlecht, n = 697.

5 Beispiele, die das Ausmaß von antimuslimischen Taten im öffentlichen Raum aufzeigen:

Berlin-Neukölln, 27.03.2024: Morddrohung auf offener Straße

"Ich bin auf der Straße gelaufen und als ich an einer

Gruppe von Menschen vorbeigegangen bin, hat ein Mann mittleren Alters zu einem anderen Mann aus der Gruppe gesagt, dass das, was er in der Hand hält (ein großes silbernes Kreuz) dazu da ist, "Araber abzustechen". Er hat mich dabei angeschaut." (Fallmeldung I-Report)

Rathen, Sachsen, 13.04.2024: 18-jähriger Syrer wird von einem unbekannten Mann angegriffen und rassistisch beleidigt

Der Mann schlug den 18-Jährigen unvermittelt auf der Straße und beleidigte ihn rassistisch. Als der Angegriffene in ein Gebäude flüchtete, verfolgte der Unbekannte ihn und beleidigte die dort Anwesenden ebenfalls rassistisch und skandierte rechte Parolen. (Fallmeldung RAA Sachsen)

Berlin-Charlottenburg, 30.09.2024: 2 Frauen von Unbekannten geschlagen, bespuckt und beleidigt

2 Frauen wurden von einer unbekannten Frau rassistisch beleidigt. Die 50-jährige Frau wurde geschlagen und verletzt. Die 47-Jährige wurde bespuckt und am Mund getroffen. Beide erstatteten Anzeige. (Fallmeldung ReachOut).

Schweinfurt, Bayern, 18.11.2024: Antimuslimische Drohschreiben an unterschiedlichen Orten in Schweinfurt aufgetaucht

Im September tauchten an mehreren Orten in Schweinfurt Textposter auf, die zu Diskriminierung und schlimmster Gewalt gegen muslimische Menschen aufriefen. Teilweise wurden die Poster an Orten angebracht, an denen der*die Täter*in wohl Menschen mit Migrationsbiografie vermutete. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Memmingen, Bayern, 21.12.2024: 34-Jähriger wird von 54-Jährigem mit Axt und Messer bedroht, zuvor fallen antimuslimische Beleidigungen

Ein 34-Jähriger wurde von einem Fremden auf offener Straße mit einer Axt bedroht und antimuslimisch beleidigt. Es fielen Beleidigungen wie "Scheiß Moslem, raus aus meinem Land. Mein Land, verlasse mein Land, du Arschloch". Der Betroffene konnte dem Angreifer die Axt aus der Hand schlagen. Dann

zückte der Angreifer ein Messer. Bewohner*innen sahen den Vorfall und riefen den Betroffenen zu sich in die Wohnung, woraufhin der Angreifer mit dem Messer die Flucht ergriff. Die Zeug*innen riefen die Polizei und der Täter konnte kurze Zeit später von der Polizei aufgegriffen werden. Auch gegenüber den Beamt*innen wiederholte er seine antimuslimischen Beleidigungen in Richtung des Betroffenen. Der Betroffene hat Anzeige erstattet. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Qualitative Studien zu den Erfahrungen von Betroffenen zeigen, dass Belästigungen und Übergriffe im öffentlichen Raum ein feindseliges Klima für muslimische Frauen* schaffen können, das eine terrorisierende Wirkung und damit ein Klima von Angst und Unsicherheit für Betroffene erzeugen kann, infolgedessen Menschen die Teilnahme am öffentlichen Leben einschränken.

Eine Ausweitung der Gefahrenzone im öffentlichen Raum für muslimische Menschen sowie Menschen, die so wahrgenommen werden, zeigte sich insbesondere infolge des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20.12.2024. Vor allem rechte Akteur*innen instrumentalisierten den Anschlag und verbreiteten gezielt falsche Behauptungen – u. a. zum Motiv und zur Ideologie des Täters – die antimuslimischen Rassismus befeuerten. Obgleich der Attentäter keine muslimische Religionszugehörigkeit hatte, wurden Muslim*innen pauschal verantwortlich gemacht. Ausschlaggebend war im öffentlichen Diskurs nicht die ideologische Gesinnung des Täters, sondern die zugeschriebene Ethnizität sowie der Name.

Insgesamt hat CLAIM im Zeitraum vom 20. bis zum 31.12.2024 12 antimuslimische Vorfälle in Magdeburg dokumentiert, darunter 3 Körperverletzungen. Das ist mehr als 1 Vorfall pro Tag für den besagten Zeitraum. Die

Mason-Bish, Hannah; Irene Zempi: Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections, in: Feminist Criminology, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540–559.

Dunkelziffer könnte noch höher liegen. Das "Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt" (LAMSA) warnte bereits Ende Dezember 2024 davor, dass das Beratungsaufkommen in Magdeburg hinsichtlich rassistischer Gewalt stark zugenommen habe - eine besorgniserregende Entwicklung, die sich auch 2025 fortsetzt. So berichtet LAMSA von "Beleidigungen, Hakenkreuze[n] an Haustüren, Drohbriefe[n] im Briefkasten, das Schwärzen migrantischer Namen an Klingelschildern, Sachbeschädigungen und sogar [von] körperliche[n] Angriffe[n]". Als Reaktion auf die stark angestiegene reale Bedrohungslage für rassistisch und muslimisch markierte Menschen in Magdeburg sowie auf die ausbleibenden Maßnahmen seitens der Landes- und Bundespolitik, um ebendiese Menschen besser zu schützen, sammelte LAMSA Spenden für 2500 Taschenalarme für Betroffene und forderte "Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und eine klare Positionierung gegen rechtsextreme Strukturen und Gewalt".61

2 Beispiele aus Magdeburg, die die gegenwärtige alltägliche Situation von Betroffenen in Magdeburg aufzeigt:

Magdeburg, Sachsen-Anhalt, 20.12.2024: 13-Jähriger von Nachbar antimuslimisch beleidigt und gewürgt

Ein 13-jähriger Junge mit syrischer Familiengeschichte wurde von einem Nachbarn im Fahrstuhl zunächst rassistisch beleidigt, dann am Aussteigen gehindert und zuletzt gewürgt. (Fallmeldung Medienmonitoring).

Magdeburg, Sachsen-Anhalt, 24.12.2024: 22-jährige Intensivkrankenpflegerin rassistisch beleidigt und geschlagen

Am 24.12.2024 wurde eine 22-jährige Intensivkran-

kenpflegerin, die selbst Verletzte des Anschlags im Uniklinikum Magdeburg betreute, nach Schichtende erst rassistisch beleidigt und dann von einem Mann ins Gesicht geschlagen. Er zeigt den Hitlergruß. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Die Gewaltspirale in Magdeburg zeigt, dass rassistische Diskurse und migrationsfeindlich geführte Debatten in Politik und Medien einen Einfluss auf die Lebensrealität von Betroffenen haben, indem Diskurse den Boden für rassistische Übergriffe bereiten und diese legitimieren.

Eine terrorisierende Wirkung zeigt sich auch im Lebensbereich Wohnen, wenn Betroffene antimuslimische Angriffe in bestehenden Wohnverhältnissen erfahren. Kooperierende Beratungsstellen berichteten in diesem Kontext, dass sie im Lebensbereich Wohnen eine Steigerung im Beratungsaufkommen verzeichnen. Immer wieder wurden Betroffene in ihren privatesten Lebensbereichen bedroht, erhielten Drohbriefe, wurden beleidigt oder gar körperlich angegriffen. Diese Vorfälle zeigen: Betroffene von antimuslimischem Rassismus befinden sich selbst in privaten Lebensbereichen in teilweise (lebens)gefährlichen Bedrohungsszenarien und Wohnverhältnissen, in denen sie um ihre eigene Sicherheit fürchten müssen. Übergriffe im Lebensbereich Wohnen bedeuten darüber hinaus meist eine besonders hohe und andauernde psychische Belastung für die Betroffenen, wenn nicht einmal der privateste Raum sicher ist.

Zudem erfahren muslimische sowie muslimisch gelesene Menschen auf dem Wohnungsmarkt strukturelle Diskriminierung, indem sie bspw. aufgrund ihrer tatsächlichen Religionszugehörigkeit oder einer wegen ihres Aussehens oder ihres Namens vermuteten Religionszugehörigkeit bei Wohnungsbewerbungen abgelehnt werden oder Ungleichbehandlungen seitens des*der Vermieter*in in bestehenden Mietverhältnissen erfahren. Dies zeigt auch

Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e. V., 2025 [online], https://www.lamsa.de/ueber-lamsa/spenden/taschenalarme-fuer-betroffene-rassistischer-vorfaelle-in-magdeburg/ (Zuletzt abgerufen: 15.05.2025).

die Studie "Being Muslim in the EU" der FRA (2024): Im europäischen Vergleich sind Muslim*innen in Deutschland am stärksten von rassistischer Diskriminierung im Lebensbereich Wohnen betroffen (54% der Befragten), gefolgt von Österreich (50% der Befragten).⁶²

Die folgenden 6 Fälle sollen exemplarisch die Dimensionen der Erfahrungen widerspiegeln, denen Betroffene im Bereich "Wohnen" ausgesetzt sind:

Berlin-Neukölln, 11.02.2024: Antimuslimische und antisemitische Bedrohung in Hausflur

In Berlin-Neukölln wurden in einem Hausflur Graffiti entdeckt, u. a. der Schriftzug "Fuck Jews & Muslims" und die Zahl 88, Code für "Heil Hitler". (Fallmeldung Medienmonitoring)

Mecklenburg-Vorpommern, 13.03.2024: Antimuslimische Bedrohung – Schweinekopf an Haustür

Eine persische Familie fand vor ihrer Tür einen Schweinekopf. Die Familie vermutet, dass das ihr deutscher Nachbar getan hat. Oft hören sie von ihm rassistische Äußerungen und Drohungen. (Fallmeldung Fabro e. V.)

Nordrhein-Westfalen, 04.09.2024: Palästinensische Familie erhält Drohschreiben per Einwurf in den Briefkasten

Inhalt des Schreibens: "Dreckige und primitive Araber verschwinden Sie endlich alle aus EUROPE! Sie stinken alle…". Eine Nachbarin der Familie berichtete, der Vater habe nun Angst, seine Kinder rauszulassen. (Fallmeldung KV AMR)

Stralsund, Mecklenburg-Vorpommern, 12.09.2024: Nachbar übergießt syrischen Nachbar mit 80-prozentiger Schwefelsäure und verletzt ihn dabei schwer

Das Landgericht Stralsund hat am Mittwoch einen 42-jährigen Deutschen wegen eines Säureangriffs zu 6 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen schwerer Körperverletzung verurteilt. Der Täter übergoss den syrischen Mann mit 80-prozentiger Schwefelsäure. Nach der Tat gelang es dem Opfer, zu fliehen und sich zu verstecken, da der Täter es weiter beschimpfte und verfolgte. Während des Prozesses wurden auch Chatnachrichten des Angeklagten mit eindeutig rechten Inhalten bekannt. Zudem wurde bei dem Mann eine Medaille mit Hakenkreuz gefunden. In der Vergangenheit fiel der Mann mit verbal abfälligen Aussagen über Ausländer auf. Das Opfer leidet bis heute stark unter dem Angriff, ist schwer traumatisiert und hat bleibende Verletzungen im Gesicht und im Nacken erlitten. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Bremen, November 2024: Hassbriefe in Briefkästen mit migrantisch klingenden Namen

In der Bremer Überseestadt sind mehrfach rassistische Hassbriefe verteilt. Wortlaut des Briefes: "Ihr ratten plage für Deutschland K***** und N***** raus!!! euch Ziegenf***** werden wir auch noch von hier vertreiben ihr Drecksparasiten." (Fallmeldung Medienmonitoring)

Mecklenburg-Vorpommern, 04.11.2024: Mann wird von Nachbarin antimuslimisch beschimpft und geschlagen

Ein Mann wurde von seiner Nachbarin angegriffen. Er stand auf der Treppe, als sie ihn und andere Muslime laut beschimpfte. Ohne Grund schlug sie ihm ins Gesicht. (Fallmeldung Fabro e. V.)

22,1% der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im Bildungsbereich, insbesondere im Schulbereich

Agentur der europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2024, S. 46 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zuletzt abgerufen: 09.05.2025).

(84% der dokumentierten Fälle im Bildungsbereich). Diese Beobachtung bestätigte eine mit uns kooperierende Beratungsstelle mit dem Hinweis, dass mehr antimuslimische Vorfälle für das Jahr 2024 im Bildungsbereich gemeldet wurden. Besonders auffällig war die Verlagerung der Verantwortlichkeit: weniger durch Mitschüler*innen, dafür zunehmend durch Lehrkräfte. Viele Betroffene hätten allerdings eine erhöhte "Schmerzgrenze" entwickelt und würden trotz Erlebnissen keine Meldung mehr machen - aus Frustration über fehlende Veränderung. Hier zeigt sich, dass die Vorfälle häufig von Lehrpersonal und Schulleitungen verübt wurden. Ein mit CLAIM kooperierende*r Kooperationspartner*in berichtete zudem von einer Zunahme von Diskriminierungen im Fastenmonat Ramadan, insbesondere seitens des Lehrpersonals und der Schulleitungen.

Insbesondere (Berufs-)Schulen, Hochschulen und Universitäten sind Orte, an denen junge Menschen regelmäßig Zeit verbringen. Sie stellen Räume des gemeinsamen Lernens, des Austauschs und des Dissenses dar. Wenn junge Menschen (strukturelle) Diskriminierungserfahrungen an Bildungsstätten erfahren, kann sich dies auf weitere Stationen bis ins Berufsleben hinein auswirken, den individuellen Bildungserfolg hemmen sowie Einkommen und Gesundheit beeinflussen.

5 Beispiele, die die Erfahrungen aus dem Bereich Bildung illustrieren:

Hessen, 11.01.2024: Antimuslimische, klassistische Aussagen vor ganzer Klasse seitens des Lehrpersonals

Eine Lehrerin äußerte vor der ganzen Klasse verschiedene antimuslimische Aussagen und benachteiligte eine muslimische Schülerin in der Benotung. Es fielen Aussagen wie: ""Muslime sind hier in Deutschland, um nur Sozialhilfe zu kassieren" [oder] "Muslime wollen Deutschland einnehmen und zu [einem] islamischen Land machen". Die muslimische Schülerin wird [in der Benotung] benachteiligt, obwohl sie in allen anderen Fächern gut ist." (Fallmeldung I-Report)

Bayern, 02.02.2024: Lehrer verleumdet Muslim*innen als Terrorist*innen

Ein Schüler der 7. Klasse wurde nach Beginn des Krieges im Nahen Osten mit antimuslimischem Rassismus konfrontiert. Der Lehrer äußerte sich in der Klasse mit der Aussage, dass Muslim*innen Terroristen seien. Der Jugendliche widersprach und erklärte: "Ich bin kein Terrorist." Daraufhin entwickelte sich eine Diskussion zwischen dem Schüler und dem Lehrer. Die Eltern des Schülers wurden benachrichtigt, und es folgten intensive Gespräche in der Schule, um die Situation zu klären. (Fallmeldung SmF)

Berlin, 07.02.2024: Gebetsraum der Hochschule für Technik und Wirtschaft wird verwüstet

Der Gebetsraum der Hochschule, der seit Jahren dort existiert, wurde zerstört. Die Verwüstung empfinden die Studierenden als Angriff auf "die Würde von uns Studierenden". (Fallmeldung I-Report/ Fallmeldung Medienmonitoring)

Baden-Württemberg, 21.06.2024: Antimuslimische Beleidigungen durch Mitschüler

Ein Schüler der 6. Klasse eines Gymnasiums erzählte, das seine Familie AfD wählt. Nachdem Mitschüler*innen Kritik äußerten, fing er an, explizit "die Muslime" zu beleidigen und sagte dabei zu einer Mitschülerin: "Ich stecke Schweinefleisch in deinen Mund." Zuvor war der Schüler immer wieder durch rassistische. und antimuslimische Äußerungen aufgefallen. (Fallmeldung I-Report)

Berlin, 2024: Kopftuchtragende Schülerin von Mitschüler*innen attackiert

Eine Schülerin der 7. Klasse wurde von Mitschüler*innen rassistisch und antimuslimisch beleidigt. In der Schulpause wurde sie von ihnen angegriffen und ihr wurde das Kopftuch vom Kopf gerissen. (Fallmeldung ReachOut)

CLAIM dokumentiert zudem Fälle, in denen muslimische, palästinensische sowie muslimisch markierte Schüler*in-

nen vom Lehrpersonal aufgefordert wurden, sich vor der ganzen Klasse zum Kriegsgeschehen in Gaza sowie zum Israel-Palästina-Konflikt im Allgemeinen zu äußern.

Rassistische Ausgrenzungen und Benachteiligungen - in der (Hoch-)Schule, bei der Arbeitssuche, am Wohnungsmarkt, am Arbeitsplatz oder in anderen Lebensbereichen - können Auswirkungen auf die physische Gesundheit von Betroffenen haben. Das zeigt auch eine Studie des DeZIM-Instituts (2025): Personen, die mehrfach pro Monat Diskriminierung erleben, zeigen signifikant höhere Ausprägungen von depressiven Symptomen und Angststörungen im Vergleich zu Personen ohne entsprechende Erfahrungen. Muslimische und asiatische Menschen sind besonders betroffen. Unter den Menschen, die häufig Diskriminierung erfahren, zeigt etwa ein Drittel moderate bis schwere Symptome - während dies bei jenen ohne Diskriminierungserfahrungen nur auf etwa 10 % zutrifft. 63 Auch die Armutsgefährdungsquote von muslimischen Männern und Frauen ist im Vergleich zu nicht rassistisch markierten Männern bzw. Frauen 4-mal so hoch. Dabei schützen ein hoher Bildungsabschluss und eine Vollzeitbeschäftigung nicht vor Armut, denn muslimische Menschen mit einem hohen Bildungsgrad sind stärker von Armut gefährdet als nicht rassistisch markierte Menschen in Deutschland.64

Die Auswertung zeigt auch, dass in den Lebensbereichen Arbeit, in Behörden sowie im Gesundheitsbereich, in Bildungseinrichtungen und im Bereich Wohnen die Täter*innen den Betroffenen häufig bekannt sind. Hierbei ist es wichtig, zu betonen, dass solche Taten häufig

von Lehrpersonal, der Schulleitung, von Vorgesetzten, Ärzt*innen, Vermieter*innen oder Behördenpersonal ausgeübt werden. Auch sind Frauen*, die ein Kopftuch tragen, häufig betroffen. Solche Fälle sind in Macht- und Herrschaftsstrukturen eingebettet und verdeutlichen die Verknüpfung zwischen der individuellen und der institutionellen Ebene von rassistischen Diskriminierungen.

2 Beispiele aus den Lebensbereichen Behörde und Arbeitswelt.

Berlin, Januar 2024: Benachteiligung während eines Bewerbungsprozesses aufgrund von muslimischer Sichtbarkeit

Eine muslimische Frau mit Kopftuch machte ihr Referendariat an einer Oberschule. Währenddessen bewarb sie sich an derselben Schule als Aushilfskraft. Trotz ihrer Qualifikationen wurde ihre Bewerbung abgelehnt. Später erfuhr sie von ihrem Mentor, dass die Ablehnung auf ihr Kopftuch zurückzuführen sei. Im Gespräch fragte der Mentor sie, ob sie sich vorstellen könne, das Kopftuch abzulegen. Zudem habe der Schulleiter die Entscheidung damit begründet, dass ihr Kopftuch den Schulfrieden gefährden und es zu Beschwerden von Eltern kommen könnte. (Fallmeldung ADNB)

Hessen, 18.05.2024: Abweisung im Jobcenter aufgrund von muslimischer Sichtbarkeit

Eine muslimische Frau wurde im Jobcenter abgewiesen, als die Sachbearbeiterin ihr Kopftuch bemerkte und ihr mit spöttischen Bemerkungen den Antrag

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Verborgene Muster, sichtbare Folgen, 2025 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6300.pdf, S. 10 (Zuletzt abgerufen: 24.05.2025).

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung, 2024 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf (Zuletzt abgerufen: 29.05.2025).

verweigerte, da sie meinte, dass sie mit diesem Aussehen keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt habe. (Fallmeldung An-Nusrat)

Die Verschränkungen mit anderen Diskriminierungsformen und anderen Rassismen wie auch Antisemitismus verstärkt die Erfahrung der Betroffenen und zeigt erneut die Dringlichkeit, antimuslimischen Rassismus intersektional zu verstehen und zu erfassen: "[A]ntimuslimischer Rassismus [kann] nicht immer nur auf die Feindseligkeit gegenüber einer 'Religion' reduziert werden […] Antimuslimischer Rassismus ist vielschichtig und intersektional. In vielen Fällen werden geflüchtete Menschen, Asylsuchende und Migrant*innen (aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit) als 'Muslime' betrachtet, was oft nicht nur über ihre Religionszugehörigkeit, sondern auch über ihre mutmaßliche ethnische Herkunft oder Staatsbürgerschaft definiert wird."65

Im Folgenden werden 5 dokumentierte Fälle dargestellt, die antimuslimischen Rassismus aus unterschiedlichen Lebensbereichen und das intersektionale Verständnis von antimuslimischem Rassismus skizzieren:

Nordrhein-Westfalen, 12.01.2024: Antimuslimische und antisemitische Bedrohung auf Hauswand

Eine Gartenwand wurde von Fremden beschmiert. Geschrieben wurde: "Scheiss Juden/ tod den Muslimen/ Tag X kommt / Hakenkreuz". In der Nachbarschaft ist das betroffene Haus das einzige, das einer türkischstämmigen Familie gehört. (Fallmeldung I-Report)

Bayern, Pfarrkirchen, 23.08.2024: Unbekannte hängen Schweinekopf an Zaun von Flüchtlingsunterkunft

Im niederbayerischen Pfarrkirchen wurde ein Schweinekopf vor einer Flüchtlingsunterkunft entdeckt. (Fallmeldung Medienmonitoring)

München, 02.08.2024: Mann zündet in München ein Palästina-Protestcamp an

Ein Mann legte an einem propalästinensischen Protestcamp nahe der Ludwig-Maximilians-Universität in München Feuer, übergoss mehrere Protestbanner, Plakate und Fahnen vor dem Camp mit Benzin und zündete sie an. Die Staatsanwaltschaft geht von einer "muslimfeindlichen Tatmotivation" aus. (Fallmeldung Medienmonitoring)

Berlin-Mitte, 06.11.2024: Sexistische und kriminalisierende Beleidigung auf der Straße

"Eine Frau lief an mir und meine zwei Kolleginnen vorbei und meinte mich (die als einzig kopftuchtragende Frau unter den Anwesend) mehrfach als Erdogan-Fotze und Antisemitin bezeichnen zu müssen." (Fallmeldung I-Report)

Bayern, 20.11.2024: Queerfeindliche, antisemitische und antimuslimische Äußerungen im Arbeitskontext

"In persönlichen Small-Talks mit zwei Kollegen [...] kommt es immer wieder zum Thema 'Überfremdung'. Man könne ja kaum noch deutsch in den Städten hören und das Fremde um uns herum sei so eklig. Letztlich seien es aber nur die Araber und die Türken. Diese Menschen seien einfach nicht integrierbar. Sie sollten auch ihren Glauben hier nicht so ausleben dürfen, wären ohnehin alles Messerstecher etc. [...]. Darüber hinaus wird auch über den CSD geschimpft, [...] Diversität wird verunglimpft. Einmal hat der radikalere von den beiden Kollegen auch über den Holocaust gesagt, dass er nicht glaube, dass das alles so abgelaufen ist. Das sei alles nur jüdische Propaganda.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), 2021.

Aber für die Muslime wäre eine Behandlung wie im dritten Reich, seiner Meinung nach schon ok. Ich bin türkischstämmig, schwul und Moslem. Ich weiß aber auch, dass das der Zeitgeist ist und ehrlich gesagt, fühle ich mich immer weiter eingeschüchtert. [...]" (Fallmeldung I-Report)

Die in diesem Lagebild dokumentierten Vorfälle sind keine Einzelfälle, sondern Ausdruck einer breiten gesellschaftlichen Realität, die sich mit den Ergebnissen des Monitoringberichts des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) 2025 decken. So berichten 38% der muslimischen Frauen und 29% der muslimischen Männer, dass sie im öffentlichen Raum regelmäßig diskriminierende Erfahrungen machen. Im Kontakt mit Ämtern und Behörden geben 37 % der muslimischen Frauen an, Benachteiligung erlebt zu haben. Auch im Bereich Freizeit - etwa in Restaurants, Geschäften oder bei Veranstaltungen – ist Diskriminierung weitverbreitet: 24 % der muslimischen Frauen und 18 % der Männer berichten über entsprechende Vorfälle. Polizeiliche Diskriminierung stellt ebenfalls eine zentrale Erfahrung dar: 19 % der muslimischen Männer und 17 % der Frauen berichten darüber. Auch im Justizsystem ist Diskriminierung präsent – hier geben 9% der Frauen und 7% der Männer an, entsprechende Erfahrungen gemacht zu haben.66

Fazit: 2024 erreichen antimuslimische Vorfälle mit 3080 dokumentierten Fällen einen neuen Höchststand

2024 erreichen antimuslimische Vorfälle mit 3080 dokumentierten Fällen einen neuen Höchststand – wobei von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist. Vorfälle, die CLAIM gemeldet werden und auf den Onlinebereich (Internet) fallen, stellen mit lediglich 1,7 % der dokumentierten Fälle bisher einen geringen Anteil und damit noch immer ein ganz erhebliches Dunkelfeld dar. Angesichts der globalen Reichweite bietet das Internet gleichzeitig eine bedeutende Plattform für die Verbreitung und Normalisierung von antimuslimischem Rassismus.

Die Fallzahlen zeigen, dass sich antimuslimischer Rassismus auf vielfältige Weise manifestiert: sowohl implizit als auch explizit, direkt und institutionell. Eine intersektionale Analyse ist unerlässlich, um die spezifischen Nuancen der Rassismuserfahrungen, die Vulnerabilitäten und die Bedürfnisse der Betroffenen zu erkennen. Jeder dokumentierte Fall repräsentiert die gelebte Erfahrung einer Person und kann psychische, finanzielle und emotionale Auswirkungen haben. Gleichzeitig spricht jeder antimuslimische Übergriff auch all jene an, die sich mit der betroffenen Person identifizieren – weil sie selbst muslimisch markiert sind – und lässt Communitys häufig über den Vorfall hinaus mit Angst und Ohnmacht zurück.

Jede rassistische Handlung, jede Erniedrigung, Beleidigung und Ausgrenzung stellt einen Angriff auf die fundamentalen Grundwerte einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft dar, da sie die Würde des Menschen infrage stellt. Antimuslimischer Rassismus stellt nicht nur eine ernsthafte Bedrohung für Betroffene, sondern für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie insgesamt dar. Die Tatsache, dass Menschen täglich der potenziellen Gefahr von Diskriminierung und Übergriffen ausgesetzt sind, lässt das Vertrauen in Institutionen und die Demokratie sinken und schwächt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Ausmaß und die Auswirkungen antimuslimischer, rassistischer Vorfälle in Deutschland, so mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen, zeige sich letztendlich

Fuchs, Leonie; Massa Gahein-Sama; Tae Jun Kim; Aylin Mengi; Klara Podkowik; Zerrin Salikutluk; Maximilian Thom; Kien Tran; Zaza Zindel: Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht 2025, 2025, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, S. 31 [online], https://www.rassismusmonitor.de/file-admin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene_Muster_Monitoringbericht/NaDiRa_Monitoringbericht_2025_FINAL_1_. pdf (Zuletzt abgerufen: 08.05.2025).

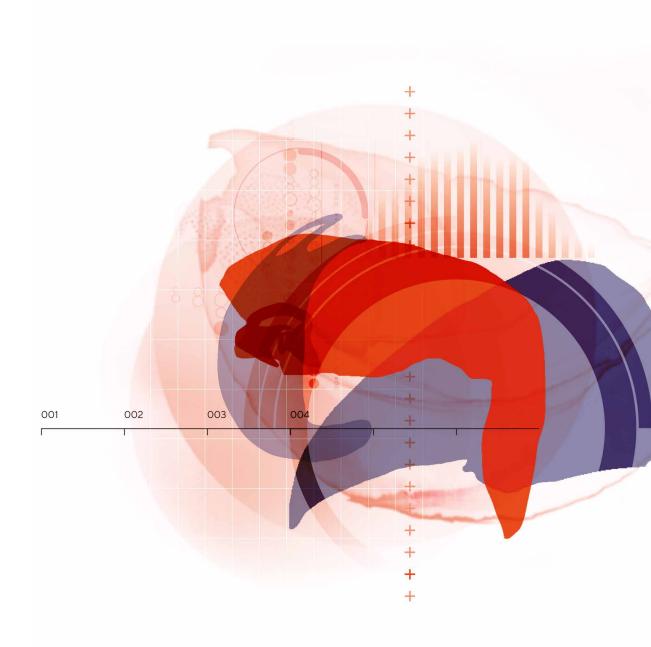
auch darin, dass Betroffene vermehrt darüber berichten, ernsthafte Gedanken an Auswanderung zu äußern.

Zugleich wirkt antimuslimischer Rassismus empirisch belegbar prodemokratischen Einstellungen und einer demokratischen politischen Kultur entgegen. Antimuslimische Positionen und Einstellungen spielen eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung in die Rechte hinein. Eine breite gesellschaftliche Zustimmung zu antimuslimischen Narrativen bildet laut den Autor*innen des RIRA-Projekts die "Grundlage rechter Radikalisierung": Rückhalt hinsichtlich antimuslimischer Einstellungen in der Bevölkerung macht Mitgliedern der extremen Rechten Mut, was zu einer weiteren Radikalisierung führen kann – im schlimmsten Fall bis hin zur Gewaltanwendung.

Das Lagebild macht deutlich, dass antimuslimischer Rassismus allgegenwärtig ist, institutionell und strukturell verankert ist und bisher nur unzureichend erfasst wird. Gleichzeitig werden zentrale Lücken in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus deutlich. Die zivilgesellschaftliche Erfassung ist gerade vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung, da so antimuslimischer Rassismus sichtbar wird und Tendenzen aufzeigt werden.

Um antimuslimischen Rassismus nachhaltig zu bekämpfen, braucht es politischen Willen, die gesellschaftliche Übernahme von Verantwortung, nachhaltige und weitreichende strukturelle Veränderungen sowie entsprechende Ressourcen.

Öztürk, Cemal; Susanne Pickel: Die Gefahr der Co-Radikalisierung: Wie sich Muslimfeindlichkeit und Islamismus in Deutschland wechselseitig verstärken, 2024, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (2024) [online], https://doi.org/10.1007/s41682-024-00183-6 (Zuletzt abgerufen: 06.05.2025). Sowie Bundesministerium für Bildung und Forschung: Radikaler Islam versus radikaler Anti-Islam (RIRA): Interview mit Professorin Dr. Susanne Pickel, 2024 [online], https://www.geistes-und-sozialwissenschaften-bmbf. de/de/News-Radikaler-Islam-versus-radikaler-Anti-Islam-RIRA-Interview-Professorin-Dr-Susanne-Pickel-3217.html (Zuletzt abgerufen: 12.05.2025).





Dynamiken und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus

2.1 Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen auf das Vertrauen in politische Institutionen

MASSA GAHEIN-SAMA ist studierte Soziologin und seit März 2024 als wissenschaftliche Mitarbeiterin für den Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) tätig. Mittels qualitativer sowie quantitativer Methoden forscht sie schwerpunktmäßig zu Transnationalismus, Migrationsabsichten und Rassismus.

ÖZCAN KARADENIZ ist Referent für Community Outreach im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor und im Leitungsstab am DeZIM-Institut. Von 2020 bis 2023 war er Mitglied im Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit des Bundesinnenministeriums.

Die Bundesrepublik Deutschland verzeichnet seit einigen Jahren einen Vertrauensverlust in ihre politischen Institutionen. ⁶⁸ Diese Tendenz zeigt sich in besonderem Maße bei Muslim*innen ⁶⁹, die seit langem erheblichen rassistischen Einstellungen und Diskriminierungen ausgesetzt sind. ⁷⁰ Muslim*innen werden wiederkehrend pauschale, weitestgehend unveränderbare, rückständige und bedrohliche Eigenschaften zugeschrieben, über die eine "Fremdheit" oder sogar Bedrohung konstruiert wird. ⁷¹ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit der Vertrauensverlust unter Muslim*innen mit antimuslimischen Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen zusammenhängt.

In demokratischen Gesellschaften sind politische Systeme auf das Vertrauen und die Unterstützung ihrer Bürger*innen angewiesen. Dies gilt insbesondere für ihre Institutionen. Vertrauen beeinflusst sowohl die Beteiligung an politischen Prozessen als auch die Akzeptanz politischer Entscheidungen. Es ist nicht nur eine

wichtige gesellschaftliche Ressource, sondern auch eine grundlegende Voraussetzung für die Legitimität und Stabilität politischer Systeme. ^{72 73 74} Das grundlegende Vertrauen wird sowohl durch Erfahrungen mit politischen Akteur*innen ⁷⁵ als auch durch die eigene gruppenbezogene Position innerhalb der Gesellschaft beeinflusst. ⁷⁶

Insbesondere Benachteiligung, Diskriminierung und ein eingeschränkter Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, die auf Zuschreibungen beruhen, welche aufgrund persönlicher Merkmale vorgenommen werden, können das Vertrauen in (politische) Institutionen negativ beeinflussen. Als bedeutsam wird in diesem Zusammenhang das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer rassistisch markierten oder diskriminierten Gruppe (racial group conciousness) angesehen. Ein solches Gruppenbewusstsein führt in der Regel zu einer höheren Sensibilität und damit auch zu einer bewussteren Wahrnehmung von sozialer Ungleichheit und rassistischer Diskriminierung , was sich wiederum auf das Vertrauen auswirkt.

- Vgl. Gahein-Sama, Massa; Klara Podkowik; Kien Tran; Zerrin Salikutluk: Demokratie unter Druck: Wie sich das Vertrauen in die Politik verändert. DeZIM Data.insights. Berlin, Deutschland: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), 2024
- 69 Vgl. ebd.
- Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit Eine deutsche Bilanz; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, 2023, S. 44-75.
- ⁷¹ Ebd., S. 46-47.
- Vgl. Easton, David: A Re-Assessment of the Concept of Political Support, in: British Journal of Political Science, Bd. 5, Nr. 4, 10.1975 [online] doi: https://doi.org/10.1017/S0007123400008309, S. 435-457.
- Vgl. Hetherington, Marc J.: The Political Relevance of Political Trust, in: American Political Science Review, Bd. 92, Nr. 4, 10.1998, [online] doi: https://doi.org/10.2307/2586304, S. 791-808.
- Vgl. Avery, James M.: The Sources and Consequences of Political Mistrust among African Americans, in: American Politics Research, Bd. 34, Nr. 5, 2006, [online] doi: https://doi.org/10.1177/1532673X06286366, S. 653-682.
- 75 Vgl. Easton, 1975, S. 435-457.
- Vgl. Wu, Yuning; Liqun Cao: Race/ethnicity, discrimination, and confidence in order institutions, in: Policing: An International Journal, Bd. 41, Nr. 6, 10.2018, [online] doi: https://doi.org/10.1108/PIJPSM-03-2017-0031, S. 704-720.
- Vgl. Fuchs, Leonie; Massa Gahein-Sama; Tae Jun Kim; Aylin Mengi; Klara Podkowik; Zerrin Salikutluk; Maximilian Thom; Kien Tran; Zaza Zindel: NaDiRa-Monitoringbericht 2025: Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. Deutschland: Berlin, 2025.
- ⁷⁸ Vgl. Avery, 2006, S. 653–682.
- ⁷⁹ Vgl. Wu; Cao, 2018, S. 704-720.
- 80 Vgl. Avery, 2006, S. 653-682.

an Vertrauen innerhalb diskriminierter Gruppen muss sich also nicht zwangsläufig auf die jeweilige aktuelle politische Situation beziehen. Vielmehr kann er auch aus einer grundsätzlichen Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und dem politischen System resultieren, welches das gesellschaftliche Machtgefälle nicht überwindet.⁸¹

In der Vertrauensforschung wurde lange Zeit davon ausgegangen, dass politisches Vertrauen nicht von persönlichen oder sozialen Merkmalen, sondern ausschließlich von der persönlichen Auseinandersetzung mit Politik und der politischen Involviertheit abhängt. Dementsprechend wurden Vertrauensunterschiede zwischen verschiedenen Gruppen lange nur am Rande diskutiert und weitgehend ignoriert. Verschiedene neuere Studien zeigen jedoch, dass rassistisch markierte Gruppen und Migrant*innen generell ein höheres Vertrauen in gesellschaftliche Institutionen aufweisen als nicht rassis-

tisch markierte Gruppen und nicht migrierte Personen. 84 85 86 87 Bei Migrant*innen resultiert dies vorwiegend aus positiven Zuschreibungen und einer entsprechenden Erwartungshaltung im Zuge der Migration. 88 Im Laufe der Zeit kann das Vertrauen dieser Gruppen jedoch sinken und sich den Werten der Mehrheitsgesellschaft annähern. 89

Inzwischen konnte auch gezeigt werden, dass Benachteiligung durch Rassismus und Diskriminierung ein relevanter Faktor für politisches Vertrauen sein kann. Im US-amerikanischen Kontext zeigen Studien beispielsweise, dass Afroamerikaner*innen und Latinas*os politischen Institutionen weniger vertrauen als weiße Amerikaner*innen ^{90 91}, und dass negative Erfahrungen mit Institutionen bei rassistisch markierten Personen zu geringerem Vertrauen führen. ⁹² Außerdem wurde aufgezeigt, dass Migrant*innen der zweiten Generation politischen Institutionen weniger vertrauen als Personen

- 81 Vgl. ebd.
- 82 Vgl. ebd.
- 83 Vgl. ebd.
- Vgl. Kulesza, Katharina; Marija Stanisavljevic: Migrant*innen in der Mitte der Gesellschaft Eine Untersuchung des Vertrauens in politische Institutionen; in: Verwiebe, Roland; Laura WiesböckL. (Hrsg.): Mittelschicht unter Druck. Wiesbaden, Deutschland: Springer VS, [online] https://doi.org/10.1007/978-3-658-31523-8_13, S. 301-324.
- Vgl. Wu, Cary; Rima Wilkes; David C. Wilson: Race & Political Trust: Justice as a Unifying Influence on Political Trust, in: Daedalus 2022, Bd. 151, Nr. 4, 11.2022 [online] doi: https://doi.org/10.1162/daed_a_01950 S. 177-199.
- Vgl. NaDiRa-Bericht 2023: Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors mit dem Schwerpunkt Gesundheit, Berlin, Deutschland: 2023.
- Vgl. Doerschler, Peter; Pamela Irving Jackson: Do Muslims in Germany Really Fail to Integrate? Muslim Integration and Trust in Public Institutions, in: Journal of International Migration & Integration, Bd. 13, 2012, [online] doi: https://doi.org/10.1007/s12134-011-0220-6, S. 503-523.
- 88 Maddox, Amrei: BAMF-Kurzanalyse 02|2024. Institutionenvertrauen Geflüchteter in Deutschland. Deutschland: 2024.
- Vgl. Michelson, Melissa R.: The Corrosive Effect of Acculturation: How Mexican Americans Lose Political Trust, in: Social Science Quarterly, Nr. 84, Bd. 4, 10.2003, [online] doi: https://doi.org/10.1046/j.0038-4941.2003.08404017.x, S. 918-933.
- Ygl. Wu 2018, S. 704–720.
- Vgl. Wilkes, Rima; Cary Wu: Trust and Minority Groups, in: Uslaner, Eric M. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Social and Political Trust, Oxford, England: Oxford University Press, 2018, S. 1–13.
- Stoutland, Sara: The multiple dimensions of trust in resident/police relations in Boston, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, Bd. 38, Nr. 3, 08.2001, [online] doi: https://doi.org/10.1177/0022427801038003002, S. 226-256.

ohne familiäre Migrationsgeschichte.⁹³ Dabei scheint sich das Ausmaß des Vertrauens in verschiedene Institutionen zu unterscheiden. So zeigen einige deutsche Studien ein höheres Vertrauen in Polizei und Justiz im Vergleich zu anderen Institutionen.⁹⁴ 95

In Deutschland gibt es bislang nur wenige Arbeiten zum Vertrauen in Institutionen, die Unterschiede zwischen Gruppen berücksichtigen. Ziel dieses Beitrags ist es daher, zu untersuchen, inwiefern sich das Vertrauen in verschiedene Institutionen zwischen Muslim*innen und nicht rassistisch markierten Personen unterscheidet, und in welchem Zusammenhang Diskriminierungserfahrungen und das Vertrauen in Institutionen stehen.

Datengrundlage

Auf Basis der dargestellten Annahmen wurden die folgenden empirischen Analysen durchgeführt, um die Zusammenhänge zwischen Diskriminierungserfahrungen und Vertrauen bei Muslim*innen im Vergleich zu nicht rassistisch markierten Personen zu untersuchen. Grundlage dafür sind die Daten des NaDiRa.panel der fünften Erhebungswelle. An der Online-Befragung, die von Ende August 2024 bis Mitte Januar 2025 durchgeführt wurde, haben mehr als 9.000 Personen im Alter von 18 bis 73 Jahren teilgenommen. Folgende Gruppen werden in den Analysen verwendet:

Nicht rassistisch markierte Personen (5,577): Diese Gruppe umfasst Personen, die auf die Frage "Werden Sie von anderen für gewöhnlich als nicht-deutsch bzw. nicht-weiß wahrgenommen?" mit "Nein" geantwortet

haben, also nach eigener Einschätzung als deutsch oder weiß wahrgenommen werden.

Muslimisch (1,169): In diese Kategorie fallen Personen, die angaben, von anderen als muslimisch oder arabisch wahrgenommen zu werden.

Auf einer siebenstufigen Skala konnten die Befragten angeben, inwieweit sie verschiedenen staatlichen Institutionen vertrauen. Die Antwortmöglichkeiten reichten von "1 - vertraue überhaupt nicht" über "4 - teils, teils" bis hin zu "7 - vertraue voll und ganz". Zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Diskriminierungserfahrungen und Vertrauen wurde die Abfrage zu Diskriminierungserfahrungen, die aus mehreren Einzelfragen bestand, zu einem Index zusammengefasst. Dabei wurde für jede Person die höchste berichtete Häufigkeit über alle abgefragten Situationen (z. B. beleidigt/beschimpft werden, nicht ernst genommen werden) hinweg berücksichtigt. Personen, die mindestens eine der vorgegebenen Situationen weniger als einmal pro Monat erlebt haben, werden in einer Kategorie zusammengefasst. Personen, die mindestens eine der Situationen mehr als einmal pro Monat erlebt haben, werden in einer Kategorie zusammengefasst. Personen, die in keinem der Szenarien diskriminiert wurden, werden ebenfalls in einer Kategorie zusammengefasst.

Ergebnisse

Die Analysen zeigen das durchschnittliche Vertrauen in die Institutionen Bundesregierung, in Politiker*innen, die Justiz und die Polizei im Vergleich der beiden

Vgl. Röder, Antje; Peter Mühlau: Discrimination, exclusion and immigrants' confidence in public institutions in Europe, in: European Societies, Bd. 13, Nr. 4, 2011 [online] doi: https://doi.org/10.1080/14616696.2011.597869, S. 535-557.

Wamsler, Steffen; Gundula Zoch: Auf und Ab: Die wechselhafte Entwicklung politischen Vertrauens in andauernden Krisenzeiten. Auswertungen des Projekts PEPP-COV zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Bericht Nr. 6, Oldenburg, Deutschland. 2025.

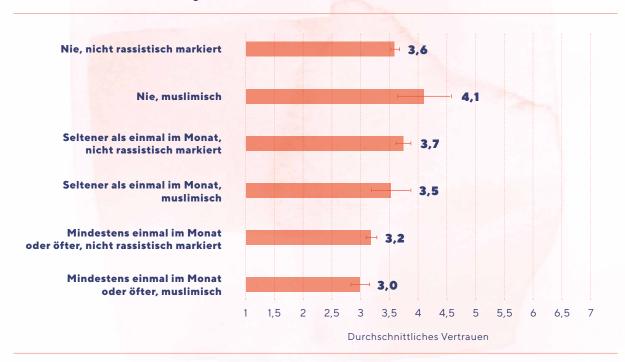
Vgl. Schmidt, Katja; Jannes Jacobsen; Krieger, Magdalena: Soziale Integration Geflüchteter macht Fortschritte, in: DIW Wochenbericht, Bd. 34, 2020, [online] doi: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2020-34-5, S. 591-599.

Gruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Diskriminierungserfahrungen. Die Analyse wurde so durchgeführt, dass Alter, Bildung und Geschlecht als zusätzliche Einflussfaktoren mitberücksichtigt wurden. Dadurch kann der Zusammenhang zwischen Diskriminierungserfahrungen und Vertrauen unabhängig von diesen Merkmalen genauer geschätzt werden.

Abbildung 1 veranschaulicht das durchschnittliche Vertrauen in die Bundesregierung, welches sich im unteren bis mittleren Bereich befindet. Es wird deutlich, dass das Vertrauen unter muslimischen Personen, die angeben, noch "nie" diskriminiert worden zu sein, höher ist als in der Referenzgruppe der Personen, die nicht rassistisch markiert sind (4,1vs. 3,6 auf einer Skala

von 1 bis 7). Dieses Verhältnis kehrt sich jedoch mit erfahrener Diskriminierung um. Das Vertrauen in die Bundesregierung sinkt unter muslimischen Befragten, die "seltener als einmal im Monat" Diskriminierung erfahren. Bei Personen, die nicht rassistisch markiert sind, steigt das Vertrauen zunächst an und nimmt erst mit zunehmender Diskriminierung ab. Bei muslimischen Personen nimmt das Vertrauen stetig ab, sobald Diskriminierungserfahrungen einsetzen. Bei muslimischen Personen, die häufig Diskriminierungserfahrungen machen, liegt das Vertrauen im Durchschnitt bei 3,0 Punkten, während es bei Personen, die nicht rassistisch markiert sind, 3,2 Punkte beträgt. Die Vertrauenswerte der beiden Gruppen gleichen sich mit erlebter Diskriminierung an.

Abbildung 1: Vertrauen in die Bundesregierung nach Gruppenzugehörigkeit und Häufigkeit der Diskriminierung



Quelle: NaDiRa.panel, Welle 4 (fünfte Erhebungswelle), robuste Standardfehler, eigene Berechnung. Die Ergebnisse der linearen Regression werden als Predictive Margins dargestellt. Soziodemografie: Alter, Bildung, Geschlecht. N = 6.581

Abbildung 2 veranschaulicht das Vertrauen in Politiker*innen. Es fällt vergleichsweise gering aus und zeigt kaum Unterschiede zwischen den beiden Gruppen. So liegt das Vertrauen bei Personen, die angeben, "nie" Diskriminierung erfahren zu haben, bei 3,3 für nicht rassistisch markierte Personen und bei 3,1 für muslimische Personen. Während das Vertrauen mit zunehmender Diskriminierungserfahrung bei muslimischen Personen kontinuierlich sinkt, steigt es auch hier bei nicht rassistisch markierten Personen zunächst leicht an. Bei nicht rassistisch markierten Personen mit selten wahrgenommener Diskriminierung liegt der Vertrauenswert bei 3,4, während er bei muslimischen Personen auf 2,8 Punkte abnimmt. Bei beiden Gruppen ist ein signifikanter Zusammenhang zwischen häufiger Diskriminierungserfahrung und abnehmendem Vertrauen erkennbar. Bei muslimischen Personen liegt das Vertrauen in dieser Kategorie bei 2,4 Punkten, während es in der Referenzgruppe 2,9 Punkte sind. Erlebte Diskriminierung führt zwischen den Gruppen zu einem größeren Vertrauensunterschied gegenüber Politiker*innen als gegenüber der Bundesregierung.

Abbildung 2: Vertrauen in Politiker*innen nach Gruppenzugehörigkeit und Häufigkeit der Diskriminierung

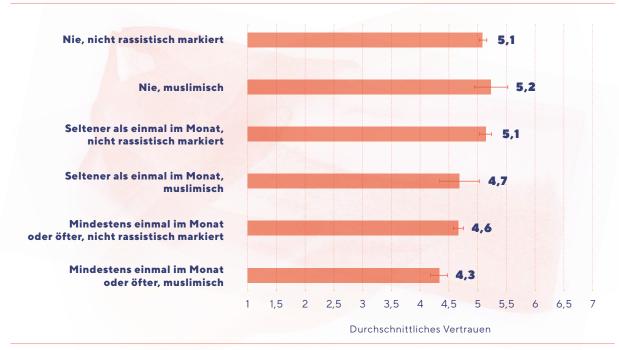


Quelle: NaDiRa.panel, Welle 4 (fünfte Erhebungswelle), robuste Standardfehler, eigene Berechnung. Die Ergebnisse der linearen Regression werden als Predictive Margins dargestellt. Soziodemografie: Alter, Bildung, Geschlecht. N = 6.585

Das Vertrauen in die Justiz ist deutlich höher (Abbildung 3). In der Kategorie ohne Diskriminierungserfahrungen sind zunächst kaum Unterschiede zwischen den Gruppen zu erkennen (nicht-rassifiziert: 5,1; muslimisch: 5,2). Deutliche Unterschiede zeigen sich in der Gruppe

der Personen, die angeben, "seltener als einmal im Monat" Diskriminierungserfahrungen zu machen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Vertrauen in die Institution bei Personen, die nicht rassistisch markiert sind, auf einem konstanten Niveau bleibt. Bei muslimischen Personen hingegen sinkt das Vertrauen um 0,5 Punkte auf 4,7. In der Gruppe der Personen mit den häufigsten Diskriminierungserfahrungen sinkt das Vertrauen der nicht rassistisch markierten Personen auf 4,6 Punkte. Das Vertrauen muslimischer Personen sinkt weiterhin und liegt 0,3 Punkte unter dem Referenzwert (4,3).

Abbildung 3: Vertrauen in die Justiz nach Gruppenzugehörigkeit und Häufigkeit der Diskriminierung

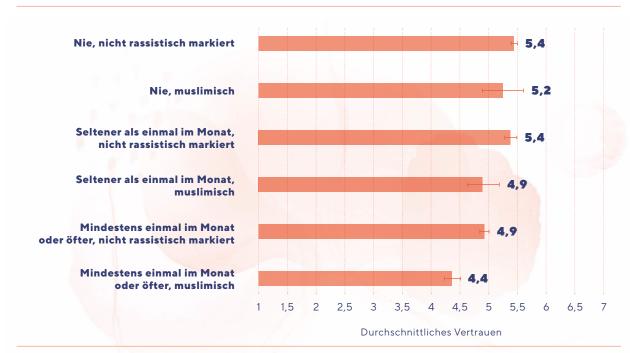


Quelle: NaDiRa.panel, Welle 4 (fünfte Erhebungswelle), robuste Standardfehler, eigene Berechnung. Die Ergebnisse der linearen Regression werden als Predictive Margins dargestellt. Soziodemografie: Alter, Bildung, Geschlecht. N = 6.580

Abbildung 4 zeigt, dass das Vertrauen in die Polizei tendenziell am höchsten ist. In der Kategorie "nie" liegt der Wert bei nicht rassistisch markierten Personen bei 5,4 und bei muslimischen Personen bei 5,2 Punkten, womit nur geringe Unterschiede feststellbar sind. Das Vertrauen in der Gruppe der nicht rassistisch markierten Personen und

mit seltener Diskriminierungserfahrung bleibt unverändert hoch. In Bezug auf muslimische Personen reduziert sich der Vertrauenswert hingegen um 0,3 Punkte auf 4,9. Mit häufiger Diskriminierungserfahrung sinkt der Wert bei beiden Gruppen um weitere 0,5 Punkte (muslimische Personen: 4,4; Referenzgruppe: 4,9 Punkte).

Abbildung 4: Vertrauen in die Polizei nach Gruppenzugehörigkeit und Häufigkeit der Diskriminierung



Quelle: NaDiRa.panel, Welle 4 (fünfte Erhebungswelle), robuste Standardfehler, eigene Berechnung. Die Ergebnisse der linearen Regression werden als Predictive Margins dargestellt. Soziodemografie: Alter, Bildung, Geschlecht. N = 6.643

Im Rahmen der Analyse wurden auch *geschlechtsspezi-fische Unterschiede* untersucht. Die Gegenüberstellung der beiden Gruppen zeigt, dass sowohl nicht rassistisch markierte Frauen als auch muslimische Frauen tendenziell ein geringeres Vertrauen aufweisen als ihre männlichen Pendants. Die Unterschiede sind in diesem Fall sehr gering.

Zusätzliche Analysen zeigen, dass sich die erlebten Diskriminierungen zwischen den beiden Gruppen unterscheiden. Muslimische Personen geben an, vor allem aufgrund ihrer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit (23 %) und ihres Namens (20 %) diskriminiert zu werden. Nicht rassistisch markierte Personen nennen am häufigsten das Alter (20 %) und das Geschlecht (16 %) als Diskriminierungsgrund. Diese abweichenden Diskriminierungserfahrungen spiegeln die unterschiedlichen Lebensrealitäten wider. Dies könnte eine mögliche Er-

klärung für die unterschiedlichen Ausprägungen des Vertrauens zwischen den Gruppen darstellen.

Fazit

Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass Diskriminierungserfahrungen und das Vertrauen in verschiedene Institutionen zusammenhängen. Von den Auswirkungen sind insbesondere muslimische Personen betroffen: Während sich ihr Vertrauen ohne Diskriminierungserfahrungen nur geringfügig von dem Niveau der nicht rassifizierten Personen unterscheidet, fällt es nach erlebter Diskriminierung darunter. Die Vertrauensunterschiede sind insgesamt moderat, treten aber systematisch auf. Auffällig ist, dass das Vertrauen von nicht rassistisch markierten Personen mit seltener Diskriminierungserfahrung anhaltend hoch ist. Bei muslimischen Personen hingegen

kommt es bereits mit einsetzender Diskriminierungserfahrung zu Erschütterungen. Erst mit zunehmenden Diskriminierungserfahrungen setzt diese auch bei den nicht rassistisch markierten Personen verstärkt ein. Obwohl das Vertrauen über alle Institutionen hinweg mit zunehmender Diskriminierungserfahrung abnimmt, ist ein genereller Vertrauensunterschied bezüglich der Institutionen festzustellen. Das Vertrauen in die Bundesregierung und insbesondere in Politiker*innen ist vergleichsweise gering, während Justiz und Polizei ein hohes Vertrauen genießen.

Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass Diskriminierungserfahrungen das Vertrauen in Institutionen potenziell negativ beeinflussen können. Dies steht im Einklang mit zahlreichen internationalen Studien, die diesen Zusammenhang belegen. Es konnte in verschiedenen Studien der Zusammenhang zwischen Diskriminierungserfahrungen und dem Vertrauen in öffentliche Institutionen nachgewiesen werden. ⁹⁶ Zudem wurde festgestellt, dass Migrant*innengruppen, die in öffentlichen Diskursen als vermeintlich kulturell stark von der Mehrheitsgesellschaft abweichend markiert und diskutiert werden, besonders häufig von Diskriminierung betroffen sind und auch

Institutionen weniger vertrauen. ⁹⁷ Internationale Forschungsergebnisse zum Vertrauen in die Polizei zeigen, dass ethnische Minderheiten, die negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, tendenziell weniger Vertrauen in die Polizei haben. ⁹⁸ Auch die Beobachtung von respektloser Behandlung anderer durch die Polizei kann zu einem signifikant geringeren Vertrauen in die Polizei führen. ⁹⁹

Diese Ergebnisse lassen sich teilweise auch auf den deutschen Kontext übertragen, da muslimische und auch als muslimisch wahrgenommene Personen in Deutschland vielschichtigen gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozessen ausgesetzt sind. 100 101 102 So spiegeln sich etwa antimuslimische Diskurse seit längerem in politischen Debatten wider, in denen der Islam als Differenzkategorie eine zentrale Rolle spielt. 103 In der jüngeren Vergangenheit wurden solche Diskurse insbesondere von der AfD befeuert, die eine offen antimuslimische Haltung vertritt. Diese Narrative werden aber auch zunehmend von Parteien der politischen Mitte aufgegriffen, was zu einer Verschärfung des politischen Diskurses und zu einer Ausweitung des Sagbaren führt. 104 Aktuell tragen insbesondere der israelisch-palästinensi-

⁹⁶ Vgl. Röder; Mühlau, 2011, S. 535-557.

Liebkind, Karmela; Inga Jasinskaja-Lahti: The Influence of Experiences of Discrimination on Psychological Stress: A Comparison of Seven Immigrant Groups, in: Journal of Community & Applied Social Psychology, Bd. 10; 2000, [online] https://doi.org/10.1002/(SICI)1099-1298(200001/02)10:1<1::AID-CASP521>3.0.CO;2-5, S. 1-16.

⁹⁸ Stoutland, 2001, S. 226-256.

Flexon, Jamie L.; Arthur J. Lurigo; Richard G. Greenleaf: Exploring the dimensions of trust in the police among Chicago juveniles, in: Journal of Criminal Justice, Bd. 37, 2009, [online] https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2009.02.006, S. 180-189.

Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit 2023.

Vgl. NaDiRa-Bericht 2023.

Vgl. Salikutluk, Zerrin; Klara Podkowik: NaDiRa-Kurzbericht 1 | 24: Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung. Kurzbericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors, Berlin, Deutschland: 2024.

Mustafa, Imad: Islam und antimuslimischer Rassismus in Parteiensystem und Bundestag: Eine diskursanalytische Studie des offiziellen Diskurses zwischen 2015-2021. Eine Studie im Auftrag des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit beim Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Bielefeld, Deutschland: transcript, 2023.

Wodak, Ruth: The Politics of Fear. The Shameless Normalization of Far-Right Discourse, 2. Aufl., Vereinigtes Königreich: Lancaster University, 2020.

sche Konflikt und die mediale Berichterstattung dazu bei, dass der antimuslimische Rassismus zunimmt¹⁰⁵, was sich beispielsweise im Anstieg antimuslimischer Straftaten zeigt. 106 107 Diese Entwicklungen könnten eine mögliche Erklärung für das vergleichsweise geringe Vertrauen sowohl in Politiker*innen als auch in die Bundesregierung darstellen. Zudem werden von politischen Akteur*innen restriktive Gesetze und Maßnahmen verabschiedet, die sich unmittelbar negativ auf die Lebensrealitäten der Menschen auswirken können. Dies kann zu einem geringeren Vertrauen führen. Im Gegensatz dazu greift die Justiz weniger direkt in den Alltag der Menschen ein, was das hohe Grundvertrauen in die Justiz erklären kann. Offen bleibt, warum das Vertrauen in die Polizei trotz z. B. Fällen rassistischer Polizeigewalt und Racial Profiling vergleichsweise hoch ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine ungleiche Verteilung von Vertrauen in Institutionen wichtige soziale und politische Konsequenzen hat. Politisches Vertrauen hat einen direkten Einfluss auf die politische Partizipation. Studien zeigen, dass politisches Vertrauen die Beteiligung an institutionellen politischen Aktivitäten wie der Wahlbeteiligung positiv beeinflusst. 108 109 Diese Ergebnisse legen nahe, dass ein Vertrauensverlust insbesondere bei muslimischen und anderen diskriminierten Gruppen zu einer geringeren Beteiligung an politischen Prozessen führen kann. Langfristig gefährden derartige Entwicklungen die Legitimität und Stabilität des politischen Systems, da diese Gruppen einen bedeutenden Teil der deutschen Gesellschaft ausmachen (die muslimische Bevölkerung beträgt ca. 6,4 bis 6,7 %der Gesamtbevölkerung). 110

Vgl. El-Menouar, Yasemin: Muslimfeindlichkeit in Deutschland. Ein gesellschaftliches Lagebild, in: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V., Der Nahostkonflikt als Katalysator, Deutschland: 2024, S. 16–23.

Vgl. Mediendienst Integration: Muslime sind im Alltag bedroht, in: Mediendienst Integration, 02.05.2025, [online] https://mediendienst-integration.de/artikel/muslime-sind-im-alltag-bedroht.html (Zuletzt abgerufen: 23.05.2025).

Süddeutsche Zeitung: Islamfeindliche Straftaten in Bayern nehmen zu, in: Süddeutsche Zeitung, 03.05.2025, [online] https://www.sueddeutsche.de/bayern/islamfeindlichkeit-bayern-straftaten-gewalt-zunahme-li.3242789 (Zuletzt abgerufen: 23.05.2025).

Hooghe, Marc; Sofie Marien: A Comparative Analysis of the Relation between Political Trust and Forms of Political Participation, in: European Societies, Bd. 15, 2013, [online] https://doi.org/10.1080/14616696.2012.692807, S. 131-152.

Vgl. Devine, Daniel: Does Political Trust Matter? A Meta-analysis on the Consequences of Trust, in: Political Behavior, Bd. 46, 2024, [online], https://doi.org/10.1007/s11109-024-09916-y, S. 2241-2262.

Stichs, Anja; Katrin Prüfel: Diskriminierungserfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern, Wahrnehmungen in Bezug auf Alltagssituationen, die Benotung in der Schule, die Arbeits- und die Wohnungssuche. Deutschland: Forschungszentrum BAMF, 2023, [online] https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb48-muslimisches-leben2020-diskriminierung.html?nn=282388 (Zuletzt abgerufen: 23.05.2025).

DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN BEEINTRÄCHTIGEN NICHT NUR DAS VERTRAUEN IN POLITISCHE INSTI-TUTIONEN, SONDERN AUCH DIE GE-SELLSCHAFTLICHE TEILHABE DER BETROFFENEN GRUPPEN. DIE UN-TERSCHIEDLICHE WAHRNEHMUNG UND DAS UNTERSCHIEDLICHE VER-TRAUEN IN INSTITUTIONEN WIE

POLIZEI, JUSTIZ UND REGIERUNG UNTERSTREICHEN DIE NOTWEN-DIGKEIT, DISKRIMINIERUNGSERFAH-RUNGEN ERNST ZU NEHMEN UND DIE INSTITUTIONELLEN RAHMEN-BEDINGUNGEN ZU VERBESSERN.

Nur so kann das Vertrauen in das politische System insgesamt gestärkt und demokratische Partizipation gefördert werden.





2.2 Fehler im System? Die Erfassung von Hasskriminalität und antimuslimischem Rassismus durch die Polizei



Der Artikel stellt zentrale Befunde der wissenschaftlichen Forschung zu Hasskriminalität vor und nutzt diese als Grundlage für die kritische Reflexion der polizeilichen Konzeptionalisierung und Abbildung von Hasskriminalität. Ein besonderer Fokus gilt dabei dem antimuslimischen Rassismus.

Forschungsansätze und Befunde der Hasskriminalität¹¹¹

Der Erfassung, Dokumentation und Analyse von Hasskriminalität kommen als Gradmesser für gesellschaftliche Gefährdungen und die Entwicklung von Strategien für die plurale Demokratie eine zentrale Bedeutung zu. Bei Hasskriminalität handelt es sich um Straftaten, die ein Vorurteilsmotiv haben, also auf Vorurteilen, z. B. Rassismus oder LGBTQI+-Feindlichkeit, beruhen. Lawrence beschreibt drei Schadensdimensionen der Vorurteilskriminalität: Sie wirkt, erstens, auf die unmittelbaren Opfer, zweitens, auf die (vermeintliche) Opfergruppe und, drittens, auf die Gesamtgesellschaft. 112 Mit der Tat sollen die Betroffenen als nicht-zugehörig und minderwertig markiert werden. Aufgrund der Beliebigkeit der Auswahl des individuellen Opfers gilt die Vorurteilskriminalität als besonders unvorhersehbar und bedrohlich. Sie schließt an bereits negative vorurteilsbehaftete Erlebnisse der Betroffenen an. Daher hat Hasskriminalität stärkere Auswirkungen als andere Delikte. Indem die Tat grundsätzlich Normen wie Menschenwürde, Recht auf Gleichbehandlung, Recht auf körperliche Unversehrtheit negiert, ist die Vorurteilskriminalität zudem ein Angriff auf die Grundsätze der menschenrechtlich orientierten Demokratie. 113

Forscher*innen wie Heitmeyer, Küpper und Zick zerlegen Vorurteile in Einzelteile wie Rassismus, Antisemitismus, Klassismus und Hetero-Sexismus und beschreiben sie als zusammenhängendes "Syndrom".¹¹⁴ Weitere Autor*innen sehen sie im Zusammenhang mit strukturellen Merkmalen der Gesellschaft.¹¹⁵ Sowohl die Vorurteilsforschung als auch die Diskriminierungsforschung betonen, dass nicht alle Menschen gleichermaßen betroffen sind.¹¹⁶ In Deutschland sind heute insbesondere¹¹⁷ Muslima*e, Sinti*zze, Rom*nja, Geflüchtete, Schwarze Menschen, Jüd*innen, PoC bzw. Personen, die als solche gelesen

- In der Forschung wird für den Begriff der "Vorurteilskriminalität" plädiert, da dieser die Grundlage des Forschungsgegenstandes (besser als Hasskriminalität) benenne. Aufgrund der internationalen handlungspraktischen Diskussion um die Datenerfassung (u. a. durch die OSEZ) wird im Artikel jedoch der Begriff "Hasskriminalität" genutzt.
- Vgl. Lawrence, Frederick M.: The Punishment of Hate: Toward a Normative Theory of Bias-Motivated Crimes. Michigan Law Review 93, no. 2, 1994: 320-81; Coester, Marc: Das Konzept der Vorurteilskriminalität, in: Wissen schafft Demokratie, Band 4, IDZ Jena, 2018, 41-49, 45; Schellenberg, Britta: Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung. München 2024; Valerius, Brian: Hasskriminalität Vergleichende Analyse unter Einschluss der deutschen Rechtslage, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 132, no. 3, 2020, 666-89, 667.
- Vgl. Schneider, Hans Joachim: "Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige insbesondere: Junge Menschen –"
 Deutsches Forum für Kriminalprävention. 2003. 39ff.
- 114 Vgl. Heitmeyer/GMF-Studien seit 2010; Zick, Andreas und Beate Küpper (Hrsg.): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn: Dietz Verlag J.H.W. Nachf., 2021; Zick, Andreas, Küpper, Beate und Nico Mokros: Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23. Hrgs. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Franziska Schröter. Bonn: Dietz Verlag J.H.W. Nachf., 2023.
- Vgl. Decker, Oliver, Kiess, Johannes, Heller, Ayline und Elmar Brähler (Hrsg.): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus-Studie. Psychosozial-Verlag, 2024; Decker, Oliver, Heller, Ayline, Kiess, Johanne und Elmar Brähler (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus-Studie, Psychosozial-Verlag, 2022. Forschung psychosozial. Psychosozial-Verlag, 2022; Decker, Oliver und Brähler, Elmar (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments neue Radikalität. Leipziger Autoritarismus-Studie 2020. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2020.
- Vgl. Scherr, Albert; Reinhardt, Anna Cornelia und Aladin El-Mafaalani (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, 2023 (2. erweiterte und aktualisierte Ausgabe).
- "Beispielsweise" verweist darauf, dass eine entsprechende Liste nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und auch nicht abschließend sein kann, sondern (immer wieder) ergänzt werden muss.

werden, von Vorurteilen und Diskriminierung betroffen, sowie Obdachlose, Menschen mit Beeinträchtigungen, Frauen und LGBTQI*-Personen.

Es liegen darüber hinaus Studien vor, die einen möglichen Zusammenhang zwischen den in der Gesellschaft verbreiteten Vorurteilen, Diskriminierungserfahrungen und der Wahrscheinlichkeit, von Vorurteilskriminalität betroffen zu sein, betrachten und bestätigen. Denn für rassistisch gelesene Personen besteht ein höheres Risiko, von Kriminalität und Gewalt betroffen zu sein, als für den Bevölkerungsdurchschnitt. Das hat etwa eine Studie zum zivilgesellschaftlichen Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung vom CLAIM bestätigt. 118 Die Hamburger HateTown-Studie zeigt, dass (vermeintlich) nicht "deutsch Aussehende" und Muslime*a zu den am stärksten von Diskriminierung Betroffenen gehören. 119 Jüngere Studien setzen sich explizit mit den Erfahrungen und Bedürfnissen von Betroffenen auseinander. Ziel ist es dabei, Umgangsweisen, Gegenstrategien und Unterstützungsangebote für Betroffene zu schärfen. 120 Hiermit vollzieht sich (nun auch) in Deutschland eine Verschiebung oder Neujustierung der Perspektive auf das Phänomen Rassis-

mus und rassistische Gewalt - weg von individuellen Dispositionen bei Täter*innen, hin zum Schaden für Betroffene, potenzielle Betroffenengruppen und die Gesellschaft insgesamt; für Gegen-Strategien, polizeiliche Ermittlungspraxis und Prävention eingeschlossen, bedeutet dies, eine Erweiterung hin zur Unterstützung von (potenziellen) Betroffenen und hin zu einer Stärkung gesellschaftlicher Sicherheits- und Teilhabestrukturen. Eine aktuelle Entwicklung in der Forschung ebenso wie bei der praktischen Unterstützung von Betroffenen ist, dass betroffene Personen nach ideologischer Stoßrichtung oder identitärer Selbstverortung ausdifferenziert werden: So gibt es beispielsweise einen Fokus speziell auf "antimuslimischen Rassismus" oder auf "anti-Schwarzen Rassismus" oder auf "Antiziganismus" bzw. "Feindlichkeit gegen Rom*nja und Sinti*zze". 121 Darüber hinaus zeigen empirische Untersuchungen, dass unterschiedliche Formen von Rassismus eigene Wirkweisen haben und sich intersektional mit weiteren Vorurteilsdimensionen, beispielswiese Sexismus, verbinden und potenzieren können. Ein Beispiel ist die erhöhte Diskriminierung von muslimischen und Schwarzen Frauen im Gesundheitsbereich. 122

Vgl. Hyökki, Linda, Bili, Sanja, Àermana Kuri Bili und Kuri Hyökki: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung, Studie im Auftrag von CLAIM, Berlin: Teilseiend e.V., 2022.

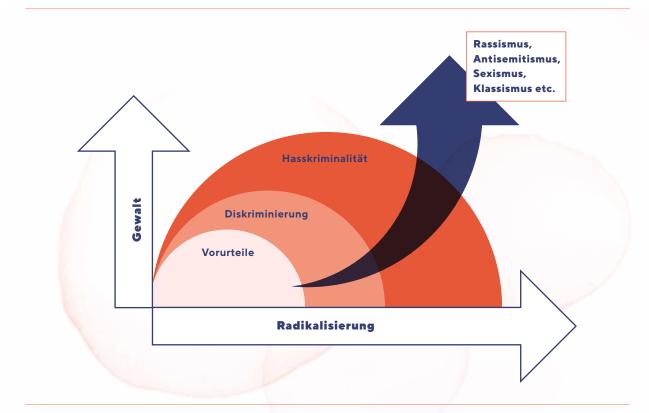
Vgl. Groß, Eva, Häfele, Joachim und Sascha Peter: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aus der Betroffenenperspektive. Kernbefunde aus dem Forschungsprojekt "HateTown – Vorurteilsgeleitete Handlungen in urbanen Räumen. Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung. Band 2. Hannover, 2024.

Vgl. z. B. Perry, Sarah, Göcmen, Ipek, Hanano, Rima und Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie. CLAIM. Berlin, 2023.

¹²¹ Vgl. z. B. zum antimuslimischen Rassismus: Perry et al., 2023; zu anti-Schwarzem Rassismus: Aikins et al., 2021. Der obige Abschnitt ist, leicht überarbeitet, aus Schellenberg, 2024b, 18.

Vgl. DeZIM/NaDiRa (Hrsg.): NaDiRa. Monitoringbericht 2025. Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2025, [online]https://www.rassismusmonitor. de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene_Muster_Monitoringbericht/NaDiRa_Monitoringbericht_2025_FINAL_1.pdf (Zuletzt abgerufen: 08.05.2025); DeZIM/NaDiRa (Hrsg.): NaDiRa. Monitoringbericht 2023. Rassismus und seine Symptome, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2023, [online] https://www.rassismusmonitor. de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Rassismus_Symptome/Rassismus_und_seine_Symptome.pdf (Zuletzt abgerufen: 08.05.2025).

Abbildung 1: Vom Vorurteil über die Diskriminierung und bis hin zur Vorurteilskriminalität. Potenzierung von Gewalt und Radikalisierung



Eigene Darstellung

Abbildung 1 veranschaulicht die Zusammenhänge von Vorurteilen, Diskriminierung und Hasskriminalität. Hier spiegeln sich Machtverhältnisse. Vorurteile und Diskriminierung zeigen sich individuell (also auf der zwischenmenschlichen Ebene), diskursiv (etwa in Medien, Politik, Werbung), institutionell (in Mustern und Routinen von Institutionen wie Gesundheitssystem, Wohnungsmarkt)

und z. T. auch strukturell (in Gesetzen und Regeln).¹²³ Die Hasskriminalitäts- bzw. Vorurteilsforschung trägt dem Rechenschaft und beforscht Hasskriminalität als eigenständiges Kriminalitätsphänomen.¹²⁴

Untererfassung und ihre Gründe: Sowohl kriminal-wissenschaftliche als auch zivilgesellschaftliche Stu-

Vgl. Schellenberg, Britta: Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung. München 2024; Schellenberg, Britta: Training Antidiskriminierung. Den Menschen im Blick. Professionelles Arbeiten in der pluralen Demokratie. Schwerpunkt: Rassismus, 2. Auflage, Frankfurt a. M.: Wochenschau Verlag, 2023 (Erstauflage 2020).

¹²⁴ Vgl. etwa Coester, Marc: Das Konzept der Vorurteilskriminalität, in: Wissen schafft Demokratie, Band 4, IDZ Jena, 41-49, 2018.

dien kommen zu dem Schluss, dass Hasskriminalität in Deutschland systematisch untererfasst wird. 125 Zu den zentralen Ursachen der Erfassungslücken zählen: (1) Fehlendes Vertrauen in Polizei und Justiz – oft bedingt durch eigene oder kollektive negative Erfahrungen, Sprachbarrieren oder Angst vor Repression. (2) Unzureichende Sensibilisierung und Kompetenz bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit vorurteilsmotivierten Taten. (3) Fehl-Konzeptionalisierung von Hasskriminalität unter PMK und uneindeutige oder unpassende Erfassungskriterien, beispielsweise zu Unterkategorien (dazu unten ausführlicher). 126

Hasskriminalität als Themenfeld der Polizei

Im Zuge von Bemühungen, Phänomene wie rassistische Delikte jenseits von rechtsextremen Straftaten (besser) erfassen zu können, aber auch vor dem Hintergrund der internationalen und wissenschaftlichen Diskussion, wurde der "Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität" (KPMD-PMK) zum 01.01.2001 für die polizeiliche Erfassung, Dokumentation und Analyse eingeführt und seither mehrfach reformiert. Das Themenfeld Hasskriminalität wurde aufgenommen, allerdings nicht als eigenständiges Kriminalitätsphänomen, sondern der Gesamtlogik des Systems der politisch motivierten Kriminalität mit seinen Phänomenbereichen rechts, links, ausländisch, religiös untergeordnet. Hasskriminalität wird dabei definiert als Delikt, das begangen wird:

• "aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität; ethnische Zugehörigkeit; Hautfarbe; Religionszugehörigkeit/Weltanschauung; sozialen Status; physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung; Geschlecht / geschlechtliche Identität; sexuelle Orientierung; äußeres Erscheinungsbild. "127"

Täterperspektive dominant: Endsprechend der PMK-Logik wird unterstellt, dass Täter*innen explizite politische Absichten oder Ziele verfolgen. Das erschwert, den Kerngedanken des Kriminalitätsphänomens zu fokussieren, nämlich die Betonung auf Vorurteile und die Wirkungsebenen, auf Opfer, Betroffenengruppen und die Gesamtgesellschaft. Stattdessen bleibt der Fokus auf Täter*innen dominant. Allerdings wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass "(b)ei der Würdigung der Umstände der Tat neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen" sei. 128 Problematisch ist jedoch, dass unklar bleibt, wie dies geschehen soll. Eine verpflichtende Abfrage und Dokumentation der Aussagen der Opferzeug*innen zu einer (vermuteten) Vorurteilsmotivation hinter dem Delikt gibt es bisher nicht.

1x Täter-Motivation = 1 Fall, unabhängig davon, wie oft die Tat begangen wird, und unabhängig davon, wie viele Menschen betroffen sind: Auch die Anleitungen zur Zählweise von Delikten zeigt die Täterfokussierung und dabei das Ausblenden der Opfer. So werden die Hasskriminalitätsdelikte nach Anzahl der Täter*innen gezählt und nicht nach verübter Deliktanzahl gegen ein oder mehrere Opfer. In der Praxis bedeutet dies, dass, wenn

Vgl. Groß, Eva, Dreißigacker, Arne und Lars Riesner: Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, 2019, 140-159; Church, Daniel und Marc Coester: Deutsche Viktimisierungssurvey (DVS) 2017, 2021; Birkel et al., 2023; Birkel, Christoph, Church, Daniel, Erdmann, Anke, Hager, Alisa und Nathalie Leitgöb-Guzy: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland - SKID 2020. Kernbefunde der Viktimisierungssurvey, Aktuelle Überarbeitung von August 2023.

Vgl. hierzu ausführlich Schellenberg, 2024.

BKA: Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität 2023. Meckenheim, 2022. Gültig ab 01.01.2023, 6.

¹²⁸ Ebd.

ein Täter zahlreiche Drohanrufe an eine*n oder unterschiedliche Geschädigte*n/Opfer tätigt, stets nur ein Hasskriminalitätsdelikt aufgenommen und gezählt wird.

Überholte Konzeptionalisierung und Unschärfe bei den Unterthemen: Ein weiterer Kritikpunkt bezüglich der polizeilichen Konzeptionalisierung und Erfassung von Hasskriminalität bezieht sich auf die 16 Unterkategorien bzw. "Unterthemen":

Antisemitisch, antiziganistisch, ausländerfeindlich, Behinderung, christenfeindlich, deutschfeindlich, frauenfeindlich, fremdenfeindlich, geschlechtsbezogene Diversität, gesellschaftlicher Status, Hasskriminalität, islamfeindlich, männerfeindlich, Rassismus, sexuelle Orientierung, sonstige ethnische Zugehörigkeit, sonstige Religion.

Einige Begriffe sind unscharf und nicht voneinander abgrenzbar, wenige (so "antiziganistisch") werden erläutert. Andere Begrifflichkeiten haben nichts in einer Auflistung von Vorurteilskriminalität zu suchen, z. B. "männerfeindlich", "deutschfeindlich"¹²⁹ oder "fremdenfeindlich". So macht eine "fremdenfeindlich(e)" Motivation semantisch Betroffene zu "Fremden" – und ist so ironischerweise ganz im Einklang mit einem Kerngedanken der Hasskriminalität selbst: nämlich dem Ziel, die Opfer als "fremd", also nichtdazugehörig, und als minderwertig zu markieren. Weitere entsprechen nicht dem Forschungsstand zur Ausformung des Phänomens, etwa "islamfeindlich".

Fokus "islamfeindlich": "Islamfeindlich" wird als Unterthema von Hasskriminalität (seit 2017) erfasst. Der Begriff "islamfeindlich" wird nicht weiter definiert. Er betont Feindlichkeit gegenüber einer Religion, dem Islam. Während Angriffe auf islamische Glaubens- und Gebetshäuser tatsächlich eine anti-religiöse/anti-islamische Komponente enthalten können, zeigt die empirische Forschung allerdings, dass diese Delikte (oft) eine zusätzliche rassistische Komponente haben. Darüber hinaus zeigt sich, dass Delikte mit einem ähnlichen Charakter, bei denen die gleiche rassistische Komponente tragend ist, während eine religiöse/islamische Komponente keine Rolle spielt, nicht unter "islamfeindlich" oder als spezieller Rassismus gegen eine bestimmte (vermeintliche) Gruppe erfasst werden (können).

Fallbeispiel 1:

Die Verschickung von gleichlautenden Hassbotschaften über Lieferdienste an Moscheen, islamische Gemeinden und türkische, arabische, iranische etc. Restaurants konnte nicht als Hasskriminalität mit gemeinsamer Motivlage in der Statistik abgebildet werden. Auf die Frage in der Kleinen Anfrage "Antimuslimische Hassbotschaften über Lieferdienste", wie viele antimuslimische Hassposts über Lieferdienste verschickt wurden, antwortet das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dass hier keine automatisierte Abfrage vorgenommen werden kann, da die Delikte:

"nicht trennscharf dargestellt werden können". Es gebe "mit dieser konkreten Motivlage keine bundesweite Begrifflichkeit (...), die mittels eines Themenfeldes oder eines recherchefähigen Katalogwertes in der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes (BKA) dargestellt werden könne".¹³⁰

Ein Blick in die PMK-Logik zeigt: Zu den Spezifizierungen von Delikten gehört auch die Erfassung des "Angriffs-

Siehe hierzu ausführlich Schellenberg, 2024b. Sie könnten durch eine Neu-Deutung allerdings Platz finden (vgl. z. B. kritische Männlichkeitsforschung, ausführlicher hierzu Schellenberg, 2024b).

Bundesregierung: Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut u. a. und der Gruppe Die Linke: Antimuslimische Hassbotschaften über Lieferdienste. 4. Dezember 2024. BT-Drucksache 20/13853, 2024, 2, [online] https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014096.pdf (Zuletzt abgerufen: 20.05.2025).

ziels". Hier wird als Angriffsziel "Religionsstätte/Moschee" geführt. Damit werden Moscheen als Stätten der Religionsausübung erfasst, jedoch nicht weitere islamisch oder muslimisch geprägte Einrichtungen. Nicht erfasst werden z. B. Vereine, Shisha-Cafés, Teehäuser, Supermärkte, die zwar von vielen als muslimisch oder arabisch, türkisch, iranisch etc. wahrgenommen werden, aber keinen expliziten Religionsbezug aufweisen, z. B. weil sie keinen Gebetsraum haben.¹³¹

Fallbeispiel 2:

In Hanau ermordete ein Attentäter am 19. Februar 2020 neun Menschen aus rassistischen Gründen. Tatorte waren Shisha-Cafés/Kioske und deren Umfeld. Der Täter hatte sie ausgewählt, weil er auf Menschen mit (vermeintlich) muslimischem/arabischem/türkischem Hintergrund abzielte, die er als nicht-dazugehörig und minderwertig betrachtete. Da es sich nicht um religiöse Stätten handelt, können entsprechende Fälle mit der PMK-Systematik (sinnvollerweise) nicht als "islamfeindlich" kategorisiert werden; sie könnten unter "rassistisch" erfasst werden, allerdings nicht unter der ihnen eigenen antimuslimischen (oder antiarabischen etc.) Spezifik.

Für das Lagebild und die Entwicklung von Einsatz- und Präventionsstrategien ist eine differenzierte Einordnung nötig. Tatsächlich werden in der PMK-Systematik bereits Differenzierungen vorgenommen, so durch das Unterthema "antiziganistisch". Um das breitere Phänomen nicht aus den Augen zu verlieren und vielschichtige Schlüsse für die Polizeiarbeit abzuleiten, ist es sinnvoll, gleichzeitig auch die Unterkategorie "rassistisch" bei-

zubehalten und anzugeben. Kritisch ist wiederum, dass sowohl "antiziganistische" wie auch "islamfeindliche" Delikte zusätzlich als "fremdenfeindlich" eingestuft werden müssen. 132 Hier zeigt sich, dass es an mehreren Stellen konzeptionellen Überarbeitungsbedarf gibt, um Kohärenz bei der Erfassung und Schärfe bezüglich der Lageeinschätzung zu ermöglichen.

Um das Phänomen differenzierter zu erfassen, schlagen beispielsweise die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ebenso wie die zivilgesellschaftliche Organisation CLAIM vor, die religiöse und die rassifizierende Komponente des oben anhand der Studien sowie der Fallbeispiele aufgeworfenen Phänomens zu kombinieren - und den Begriff "islamfeindlich" durch den Begriff "antimuslimisch" zu ersetzen. CLAIM definiert antimuslimischen Rassismus (in Anlehnung an ECRI) als eine Form von Rassismus, die sich gegen Muslim*innen richtet, und auch gegen all jene Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden - bspw. aufgrund äußerlicher Merkmale, der Sprache oder des Namens. 133 Grundlage des antimuslimischen Rassismus sind Vorurteile, die in einer ablehnenden bis hin zu feindlichen Haltung und Einstellung münden.

Schluss und Empfehlungen

Um die Erfassung, Bekämpfung und Prävention der Hasskriminalität und des antimuslimischen Rassismus zu verbessern, ist eine Reform des PMK-Systems notwendig. Zentral ist es zunächst, Hasskriminalität als eigenständiges Kriminalitätsphänomen zu verstehen und den Fokus auf die Opferzeug*innen/Betroffenen,

Vgl. Ceyhan, Güzin: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen: Empfehlungen für die behördliche Praxis. Berlin: CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit, 2023, 7.

Übrigens muss bei der Erfassung der Unterkategorie "deutschfeindlich" ebenso "fremdenfeindlich" angekreuzt werden.

Vgl. CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Kooperation mit ZEOK e. V. im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit (Hrsg.): Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus, Berlin, 2024, 3, [online] https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2024/06/20240620 lagebild-amr 2023 claim.pdf (Zuletzt abgerufen: 08.05.2025).

Betroffenengruppen und den Angriff auf demokratischmenschenrechtliche Normen zu legen. Das Wissen der Betroffenen muss systematisch und verpflichtend einbezogen werden, etwa durch die verpflichtende Erfassung ihrer Angaben zum vermuteten Vorurteilsmotiv als Teil der Beweisführung (Personalbeweis).

Neben der konzeptionellen Schärfung des Themenfelds Hasskriminalität ist es nötig, die Unterthemen (Unterkategorien) empirisch zu fundieren und wissenschaftlich zu schärfen. Dafür sollte die Vorurteils- und Diskriminierungsforschung, und im Detail eine differenzierte Rassismusforschung, Orientierung bieten. Unpassende Kategorien müssen getilgt werden, Intersektionalität erfassbar werden. Der Begriff "fremdenfeindlich" muss zugunsten der Betonung des Rassismusbegriffs getilgt werden. Dieser muss in einem weiteren Schritt ausdifferenziert werden, so wie es durch die Einführung des Begriffs "antiziganistisch" bereits begonnen wurde. 134 Dabei ist es nötig, vorhandene Unterthemen kritisch zu überprüfen:

DER BEGRIFF "ISLAMFEINDLICH"

IST NICHT GEEIGNET, DIE AKTUELLE

HASSKRIMINALITÄT UND GEFÄHR
DUNGSLAGEN ABZUBILDEN. ES

EMPFIEHLT SICH, DIESEN BEGRIFF

DURCH DAS UNTERTHEMA "ANTI
MUSLIMISCHER RASSISMUS" ZU

ERSETZEN.

CLAIM empfiehlt, Vorurteilsindikatoren für antimuslimischen Rassismus als Maßstab für die Eingruppierung zu nutzen. 135 Dabei ist es nötig, die Unterkategorie "antimuslimischer Rassismus" – wie auch andere Unterkategorien, wo das noch nicht erfolgt ist – mit klaren Begriffsbestimmungen auszustatten und Arbeitsanweisungen für das Verständnis und die Praktikabilität in der polizeilichen Arbeit bereitzustellen.

Darüber hinaus bedarf es weiterer Schritte, um die Polizei-Analyse und -Praxis zu verbessern. 136 Insbesondere: (1) Maßnahmen zur Schärfung des Fokus auf Hasskriminalität, Betroffenengruppen und Phänomene wie antimuslimischen Rassismus in der Aus- und Fortbildung der Polizei und Justiz; (2) Einführung einer amtlichen Verlaufsstatistik, mit gemeinsamen Konzeptionalisierungen und Begrifflichkeiten von Polizei und Justiz; (3) punktuelle Zusammenarbeit der staatlichen Akteur*innen wie Polizei mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen, u. a. in Form eines verstetigten, fachlichen und, wenn möglich, fallbezogenen Austauschs kommunaler, regionaler und bundesweiter Stellen; (4) standardisierte Abbildung der Daten zivilgesellschaftlicher NGOs/Fachstellen innerhalb der staatlichen Dokumentation; (5) Förderung unabhängiger und zivilgesellschaftlicher Meldestellen, um Betroffenen Anlauf- und Beratungsstellen auch jenseits von Polizei und Justiz zur Verfügung zu stellen.



Neben "antimuslimischem Rassismus" fehlt beispielsweise "anti-Schwarzer Rassismus" als Unterthema.

¹³⁵ Vgl. Ceyhan, 2023.

Vgl. ausführlich hierzu Schellenberg, 2024.



Antimuslimischer Rassismus im öffentlichen Diskurs

3.1 Kein Einzelfall – Zur strafrechtlichen
Würdigung rassistischer Motive im
Prozess um die tödliche Gewalt gegen
Mahdi Ben Nacer



EZGI AYDINLIK ist Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie forscht zu ungleichen Zugängen und Ausschlüssen im Recht – insbesondere im Strafrecht und in seiner Praxis sowie im Sozial- und Bildungsrecht. In ihrer Dissertation untersucht sie selektive Mechanismen strafrechtlicher Sozialkontrolle aus einer gleichheitsrechtlichen Perspektive. Sie ist Promotionsstipendiatin eines Begabtenförderungswerkes.

Trotz der gesetzgeberischen Klarstellung, die seit 2015 ausdrücklich vorsieht, dass besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatgründe in die Entscheidung über die Höhe des Strafmaßes einzubeziehen sind, zeigt die strafrechtliche Praxis erhebliche Defizite im Erkennen, Benennen und Würdigen rassistischer Motivlagen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss identifizierte in seinem Bericht die "strukturelle Blindheit" der Strafverfolgungsbehörden gegenüber rassistischen Tatmotiven als zentrales Versäumnis bei der Aufklärung der NSU-Mordserie. ¹³⁷ Dies veranlasste den Gesetzgeber 2015 ¹³⁸ zu einer Gesetzesänderung des § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch, die durch die ausdrückliche Nennung dieser Motive eine konsequentere strafrechtliche Verfolgung entsprechender Taten erreichen sollte. ¹³⁹ Der vorliegende Beitrag untersucht am Beispiel der tödlichen Hass- bzw. Vorurteilstat ¹⁴⁰ gegen Mahdi Ben Nacer, der am 23.12.2023 in seiner Geflüchtetenunterkunft in Rickenbach (Baden-Württemberg) erschossen wurde, wie das Landgericht Waldshut-Tiengen mit der Frage eines möglichen rassistischen Tatmotivs umging. ¹⁴¹ Im

Dezember 2023 wurde der Täter in erster Instanz wegen Totschlags zu sechs Jahren und zehn Monaten verurteilt.

Als Grundlage für die rechtliche Beurteilung dient der gerichtlich festgestellte Tathergang: Nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung kam es dazu, dass sich der Täter mit einer illegalen Schusswaffe bewaffnete und das Opfer in dessen nahegelegenen Wohnung aufsuchte. Dort erschoss er das Opfer mit zwei Schüssen, obwohl dieses nach den Feststellungen des Gerichts keine Bedrohung darstellte und dem Täter bei nur kurzem Innehalten hätte klar sein müssen, dass die von ihm geschilderte Bedrohungsvorstellung "völlig irrational war". 142

Die juristische Konstruktion des (Nicht-)Rassismus

In der gerichtlichen Prüfung eines Tötungsdelikts kann eine rassistische Tatmotivation auf zwei Ebenen strafrechtliche Relevanz entfalten: Einerseits kann sie das Mordmerkmal der "niedrigen Beweggründe" erfüllen, 143

- Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, insbesondere S. 877ff.
- 2021 erfolgte eine Ergänzung um "antisemitische" und 2023 um "geschlechtsspezifische" und "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Beweggründe.
- 139 BT-Drs. 18/3007; vgl. auch BT-Drs. 18/4357.
- Eine Hass- bzw. Vorurteilstat liegt vor, wenn Opfer aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer kategorial bestimmten Gruppe angegriffen werden. Das folgende Zitat von Zouleikha Ben Nacer in der Sendung Noujoum Elhiwar des tunesischen privaten Fernsehsenders Elhiwar Ettounsi verdeutlicht dies anschaulich: "Schon, wenn sie uns nur Arabisch sprechen hören wobei ich betonen möchte, dass das natürlich nicht auf alle Deutschen zutrifft –, reicht das aus. Er kannte ihn nicht, hatte ihn nie zuvor getroffen. Und innerhalb einer Stunde hat er ihn getötet. Innerhalb einer Stunde." 03.12.2024, [online] https://www.facebook.com/TvElhiwarEttounsi/videos/917457430349675/ (Zuletzt abgerufen: 25.04.2025). Das Interview wurde von Alaa Baazaoui und Andrew Nageh Saad Ebied aus dem Arabischen ins Deutsche übersetzt.
- Ein besonderer Dank gilt Zouleikha Ben Nacer für die Zurverfügungstellung der Urteilsbegründung, Hannah González Volz und Jordan Schwarz für die weiterführenden Gespräche und Prozessbeobachtungsprotokolle sowie Laila Abdul-Rahman für ihre hilfreichen Anmerkungen zu diesem Beitrag.
- Die folgenden Zitate stammen alle aus dem Urteil des LG Waldshut-Tiengen vom 18.11.2023 Ks 20 Js 5290/24 (unveröffentlicht).
- Das Strafrecht unterscheidet zwischen Totschlag und Mord. Während auf Totschlag eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren steht (vgl. § 212 StGB), wird Mord stets mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (§ 211 StGB). Der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen liegt im Vorliegen sogenannter Mordmerkmale. Liegt ein Mordmerkmal vor, so führt dies zwingend zur Verhängung der Höchststrafe.

andererseits ist sie als strafschärfender Umstand bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.¹⁴⁴

Bei der Bewertung des Mordmerkmals zeigt sich ein wissenschaftlich überholtes sowie grund- und menschenrechtlich problematisches Rassismusverständnis des Gerichts. Das Gericht konstruiert unterschiedliche Kategorien von gruppenbezogenen Ablehnungshaltungen und qualifiziert dabei Rassismus als "gegenüber Menschen schwarzer Hautfarbe [...] generell geringschätzige Einstellung", wobei das Opfer als "hellhäutiger Tunesier" von dieser Gruppe ausgeschlossen wird. In Abgrenzung dazu wird das Opfer der Gruppe der "Migranten muslimischen Glaubens und/oder arabischer Herkunft mit misslungener Integration in die deutsche Gesellschaft" zugeordnet. Obwohl es für die Erfüllung des Mordmerkmals lediglich darauf ankommt, ob dem Opfer das Lebensrecht aufgrund seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit abgesprochen wurde, 145 zeigt sich in diesen Kategorisierungen, dass das Gericht rassistische Tatmotive nicht adäquat erfassen kann. Das Gericht verkennt, dass moderne Rassismustheorien längst über ein rein biologistisches Verständnis wie der essentialisierenden Kategorisierung anhand der "Hautfarbe" hinausgehen und kulturelle, religiöse sowie soziale Zuschreibungen als Formen von Rassismus erfassen. Antimuslimischer Rassismus wird als eigenständiges Phänomen so nicht erkannt und sogar durch kulturalistische Zuschreibungen wie "misslungener Integration" richterlich reproduziert. Anschließend lehnt das Gericht das Mordmerkmal mit der Begründung ab, der Täter habe "eine aktiv kämpferische Haltung gegenüber Angehörigen dieser Personengruppe [...] in der Vergangenheit nie eingenommen" und es sei "nicht nachvollziehbar, weshalb er sich ausgerechnet am

23.12.2023 dazu entschlossen haben sollte, dies zu tun". Dabei wird einerseits die Beweisanforderung so hoch angesetzt, dass faktisch jede erste rassistisch motivierte Tat von der Qualifikation als Mord ausgeschlossen wäre, während andererseits die eigentliche Tathandlung und die konkreten Tatumstände in der Bewertung vollständig ausgelassen werden. Insgesamt lässt das Urteil erhebliche Leerstellen im rechtlichen Sprechen über Rassismus erkennen.

Indizien für ein rassistisches Tatmotiv: eine kritische Gegenwürdigung

Das Gericht blendet bei seiner Argumentation relevante Gesichtspunkte aus, die für ein rassistisches Motiv sprechen. Zentral erscheint dafür die vom Gericht festgestellte, objektiv völlig unbegründete Bedrohungswahrnehmung des Täters: "[...], dass seine Vorstellung, der nur leicht bekleidete Geschädigte könnte ihn kampfunfähig machen und im Anschluss daran gewaltsam seine Familienangehörigen [...] attackieren, völlig irrational war, [...]." Diese vom Täter imaginierte, stark übersteigerte Gefahrenwahrnehmung spiegelt rassistische Stereotype wider, die insbesondere muslimischen Männern eine besondere Gefährlichkeit und Gewaltbereitschaft zuschreiben. Diese irrationalen Vorstellungen über die vermeintliche Bedrohlichkeit des Geschädigten sind keine isolierten Fehleinschätzungen, sondern Ausdruck seiner rassistischen Einstellung, die sich durch zahlreiche konkrete Belege nachweisen lässt: Auf seinen Datenträgern fanden sich "Bild- und Videodateien mit rassistischen Inhalten" und "explizite Gewaltdarstellungen"; seine "Affinität zum [...] Kolonialismus" sowie "eingeschränkte Distanz zum Nationalsozialismus", u. a. belegt durch sog.

¹⁴⁴ Die Strafzumessung (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) beschreibt die Bestimmung der konkreten Höhe der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens.

¹⁴⁵ Vgl. BGH NStZ 2004, 89 [90].

Landser Literatur¹⁴⁶ und die Anbringung der Schriftzüge "Wolfsschanze" für seine Hundehütte; "Deutsches Schutzgebiet" an seiner Garage; sein Benutzerkonto im AfD-Shop; sein Hören des rechtsextremen Rappers "bloody 32"; nicht zuletzt seine arbeitsrechtlichen Abmahnungen wegen der Verbreitung von Aufklebern des vom Verfassungsschutz als rechtsextremistischen Verdachtsfall eingestuften "Compact" Magazins sowie seiner antisemitischen Äußerung "Ein guter Deutscher kauft nicht beim Juden".

Der Täter selbst ordnet sein Handeln explizit in einen rassistischen Interpretationsrahmen ein, indem er sich in Briefen aus der Untersuchungshaft als Held stilisiert, der einen potentiellen Mannheimer Attentäter ausgeschaltet habe, und behauptet, das Opfer habe "das 100% identische Verhaltensmerkmal". ¹⁴⁷ Diese nachträgliche Deutung verdeutlicht ebenfalls, dass sich die völlige Fehleinschätzung der objektiven Bedrohungslage aus rassifizierten Imaginationen über das Opfer als gefährlichen Anderen speist. ¹⁴⁸

Allein diese Umstände legen ein rassistisches Tatmotiv mehr als nahe. Darüber hinaus suchte der Täter die Wohnung des Geschädigten mit einer illegalen Waffe auf – ein Umstand, den das Gericht nicht hinreichend klären konnte. Auch das Nachtatverhalten, die postmortale Zerstückelung des Körpers, vom Gericht als "naheliegende Vorgehensweise zur Beseitigung der Leiche" eines Jägers gewertet, legt die Fortsetzung einer erheblichen Entwertung des Lebensrechts des Opfers nahe. In einer Gesamtwürdigung erscheint die Vernei-

nung eines rassistischen Tatmotivs als unzureichend begründet. Die Tatsache, dass der Täter eine objektiv ungefährliche Situation als existenzielle Bedrohung wahrnahm, lässt sich im Kontext seiner belegten rassistischen Einstellungen, des Mitführens der Waffe sowie der Nachtathandlung plausibler als Ausdruck einer rassistischen Motivlage verstehen.

Die Bedeutung der Nebenklage als rassismuskritische Intervention: ein Fazit

"ICH HABE NUR DIE LETZTEN MINUTEN DES PROZESSES ERLEBEN
KÖNNEN. NUR DIE VERKÜNDUNG
DES URTEILS, ALLE ANDEREN
PROZESSETAPPEN WAREN BEREITS
ABGESCHLOSSEN. [...] DAS IST
DER GIPFEL DES RASSISMUS, DASS
SIE UNS NICHT MITEINBEZOGEN
HABEN. "149

Mit diesen Worten beschreibt Zouleikha Ben Nacer, die Schwester von Mahdi Ben Nacer, wie sie den Strafprozess

[&]quot;Landser-Literatur" bezeichnet Werke, die den Zweiten Weltkrieg oft aus der Perspektive ehemaliger Soldaten schildern, die Wehrmacht und SS heroisieren und nationalsozialistische Verbrechen verharmlosen. Sie wird vor allem in rechtsextremen Kreisen rezipiert.

Amadeu Antonio Stiftung: "Wäre mein Bruder noch am Leben, wenn er Deutscher wäre?". Todesopfer rechter Gewalt, 23.12.2024, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/waere-mein-bruder-noch-am-leben-wenn-er-deutscher-waere/ (Zuletzt abgerufen: 30.04.2025).

Laila Abdul-Rahman: Rassismuskritische Perspektiven in der kriminologischen Forschung, Kriminologisches Journal, 55. Jg. 2023, H. 4, S. 278.

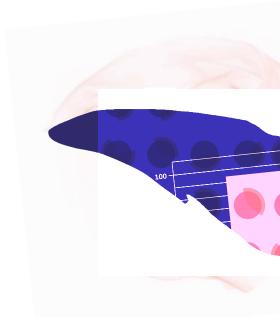
Aus dem Fernsehinterview mit Zouleikha Ben Nacer siehe Fn. 4.

erlebt hat. Dass sie noch als Nebenklägerin auftreten konnte, geht auf das Engagement der Beratungsstelle für Betroffene von rechter Gewalt in Baden-Württemberg zurück, die der in Tunesien lebenden Familie erstmals ihre Opferschutzrechte vermittelte.

Die fehlende Nebenklage dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass eine rassistische Tatmotivation unberücksichtigt blieb und der Prozess durch eine Verständigung nach § 257c StPO verkürzt wurde. ¹⁵⁰ Die ablehnende Reaktion des Vorsitzenden Richters auf die Zulassung der Nebenklage verdeutlicht die Durchbrechung hegemonialer Verfahrensroutinen, in denen rassifizierte Perspektiven unsichtbar bleiben. Die Familie erfuhr eine sekundäre Viktimisierung, indem die Gefährlichkeitsdarstellung des Täters kaum hinterfragt wurde. In die gerichtliche Beurteilung flossen vor allem Vorstrafen des Opfers, frühere Drogenermittlungen und Asylverfahrensdaten

des Opfers ein. Symptomatisch für die Übernahme rassistischer Gefahrennarrative steht, dass der Vorsitzende Richter während des Prozesses wiederholt "Angeklagten" mit "Opfer" verwechselte.

Die Bedeutung der Nebenklage in Fällen rassistischer Gewalt liegt gerade in ihrem Potential, die institutionelle Dimension von Rassismus sichtbar zu machen und vorherrschende Deutungen beispielsweise von staatlichem Versagen als "Pannen" und "Kommunikations- und Koordinationsprobleme" zu hinterfragen. ¹⁵¹ Im vorliegenden Fall wird deutlich, wie sehr die strafrechtliche Aufarbeitung rassistischer Gewalt auf eine solche Perspektivöffnung angewiesen ist. Aus einer rassismuskritischen Perspektive erweist sich die Nebenklage daher nicht nur als prozessuales Instrument, sondern als antirassistische Interventionsmöglichkeit in einem Strafverfahren, das andernfalls Gefahr läuft, strukturelle Ungleichheiten zu reproduzieren.

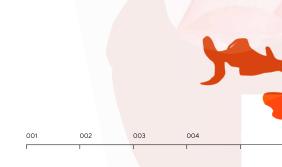


Die Verständigung nach § 257c StPO beinhaltete im Wesentlichen, dass der Angeklagte gestand, dass das Opfer unbewaffnet war und er selbst nicht erheblich alkoholisiert war; im Gegenzug wurde ihm eine Strafobergrenze zugesichert.

Gomolla, Mechthild: Kollender, Ellen; Menk, Marlene: Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland: Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen, 2018, Basel, S. 16.

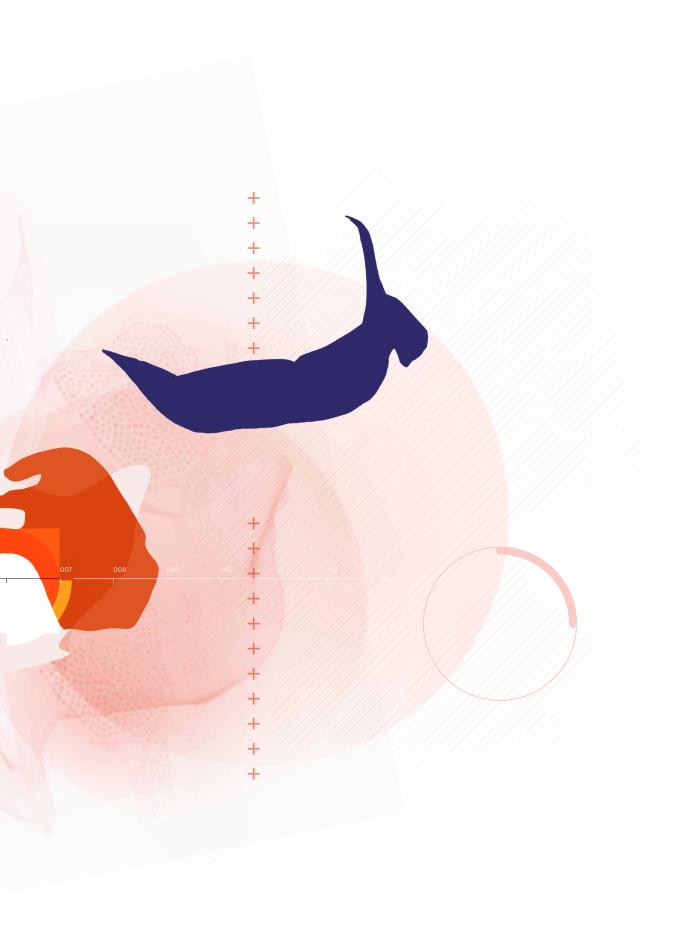
RASSISTISCHE GEWALT ENTFALTET IHRE WIRKUNG DABEI NICHT NUR INDIVIDUELL, SONDERN WIRKT ALS "BOTSCHAFTSTAT"152, DIE DAS GLEICHHEITSVERSPRECHEN IN EINER PLURALISTISCHEN UND DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT ANGREIFT. DIE VERKENNUNG DES VORURTEILSMOTIVS DURCH STRAF-VERFOLGUNGSBEHÖRDEN STELLT EINEN EIGENSTÄNDIGEN DISKRI-MINIERUNGSAKT DAR, FÜHRT ZU EINER GERINGDOKUMENTATION UND DAMIT BAGATELLISIERUNG DES PHÄNOMENS UND ERZEUGT EINEN SIGNIFIKANTEN VERTRAU-ENSVERLUST IN STAATLICHE INSTI-TUTIONEN. 153

Die Anerkennung rassistischer Motivlagen ist daher nicht nur für den Einzelfall entscheidend, sondern auch fundamentale Voraussetzung für das Vertrauen betroffener Gruppen in den Rechtsstaat.



Eine Botschaftstat beschreibt Straftaten, bei denen die Opfer nicht als Individuen, sondern als austauschbare Vertreter*innen einer abgelehnten Gruppe angegriffen werden, wodurch eine einschüchternde Botschaft an alle tatsächlichen oder vermeintlichen Angehörigen dieser gesellschaftlichen Teilgruppe gesendet wird. Vgl. Geschke, Daniel; Blüml, Marc; Wittmann, Lukas; Steinhauer, Jaroscha Pia / Schmidt, Fiona: Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz, 2023, S. 6.

Geneuss, Julia: Diskriminierungsschutz in der Strafrechtspflege. In: Handbuch Antidiskriminierung, Mangold, Anna Katharina; Payandeh, Merdad, Tübingen, 2022, S. 1097.





Rassismus und Erinnerungspolitik

4.1 Der vergessene Terroranschlag – Angehörige der Opfer vom Münchener OEZ kämpfen für Aufarbeitung und Erinnerung



Interview mit Nayde und Süleyman Dayıcık und Sibel und Hasan Leyla



HANNAH EL-HITAMI (Jahrgang 1991) ist freie Journalistin in Berlin mit Schwerpunkt Westasien/ Nordafrika, Migration und Völkerrecht. Ihre Artikel sind unter anderem in DER SPIEGEL, taz, fluter und anderen deutsch- und englischsprachigen Medien erschienen. Am 22. Juli 2016 erschoss der rechtsextreme und rassistische Attentäter David Sonboly im Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) in München neun junge Menschen und anschließend sich selbst. Getötet wurden Armela Segashi, Can Leyla, Dijamant Zabërgja, Guiliano Kollmann, Hüseyin Dayıcık, Roberto Rafael, Sabine S., Selçuk Kiliç und Sevda Dağ, viele weitere wurden verletzt. Sicherheitsbehörden stuften den Anschlag zunächst als unpolitischen Amoklauf ein. Mehr als drei Jahre kämpften die Angehörigen der Opfer dafür, dass die Behörden die vielen Anzeichen für eine rechtsextreme, antimuslimisch rassistische und antiziganistische Tat ernst nahmen. Erst 2019 erkannte das Bayerische Landeskriminalamt die Tat als politisch motiviert an. Doch das Wissen darüber ist in der deutschen Gesellschaft nach wie vor gering, der Anschlag im öffentlichen Erinnern wenig präsent. In der Initiative "München OEZ Erinnern!" haben sich Angehörige, Überlebende und Unterstützer*innen zusammengetan, um der Toten zu gedenken und sich gegen Rassismus und rechte Gewalt in Deutschland stark zu machen. Die Journalistin Hannah El-Hitami sprach für CLAIM mit Familie Dayıcık und Familie Leyla, die beide ihre Söhne bei dem Anschlag verloren haben, über politische und gesellschaftliche Solidarität mit den Betroffenen und ihren Kampf um Anerkennung, Aufklärung und Erinnerung.

"Es ist schwer, den Schmerz allein zu ertragen"

Der 17-jährige Hüseyin Dayıcık war mit seiner Schwester im OEZ unterwegs, als er vom rechtsextremen Attentäter David Sonboly vor deren Augen erschossen wurde. Seine Eltern Nayde und Süleyman Dayıcık fühlen sich in Deutschland seitdem nicht mehr sicher. Trost finden sie in der Erinnerungsarbeit mit den anderen Angehörigen.

Fast neun Jahre sind seit dem rechtsextremen und rassistischen Anschlag vergangen, bei dem Ihr Sohn Hüseyin getötet wurde. Wie fühlen Sie sich seitdem in Deutschland, in München, vor allem angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen?

Nayde: Nicht sicher. Wenn mein anderer Sohn jetzt aus dem Haus geht, kann ich überhaupt nicht schlafen. Ich schreibe ihm immer: Geh nicht in Menschenmengen, pass auf dich auf, ruf an. Ich nerve ihn damit sicherlich, aber so ist es eben. Ich hatte Respekt vor der Polizei, als ich nach Deutschland kam. Aber seit dem Anschlag im OEZ habe ich kein Vertrauen mehr.

Süleyman: Wir waren eine Familie mit drei Kindern. Wir müssen jetzt die anderen schützen. Wenn etwas passiert, so wie die Anschläge in der jüngsten Vergangenheit, erleben wir den Schmerz aufs Neue. Wir würden gerne in unsere Heimat zurückgehen, aber es gibt viele Hürden.

Nayde: Wenn die Sonne scheint, denke ich an meinen verstorbenen Sohn. Denn wir waren kurz davor, in den Urlaub zu fahren, als es passierte. Ich bleibe zwar hier, weil ich Kinder und Enkel habe, aber genauso möchte ich in Griechenland sein, wo er begraben ist.

Was bräuchten Sie, um sich wieder sicher zu fühlen?

Nayde: Wenn sie anders mit uns umgegangen wären, wenn sie uns unterstützt hätten, wenn sie ehrlich gewesen wären, von Anfang an, dann könnte ich auf diese Frage eine Antwort finden. Aber so ist das Vertrauen weg. Nichts kam vonseiten des Staates. Und als etwas kam, zum Beispiel die Gedenktafel, da war es nie so, wie es die Angehörigen wollten, sondern so, wie die Stadt es für passend hielt.

ES GAB ZEITEN, DA DURFTEN NICHT EINMAL ALLE ANGEHÖRIGEN BEI DER GEDENKVERAN-STALTUNG SPRECHEN. OHNE DIE INITIATIVE WÄREN WIR SCHON LÄNGST VERGESSEN.

Welche Rolle spielt die Erinnerungsarbeit für Sie?

Nayde: Sie ist uns sehr wichtig. Wir haben diesen schmerzhaften Verlust erlebt und können daran nichts mehr ändern. Aber vielleicht können wir es schaffen, dass sich das nicht wiederholt. Es liegt an uns, die Gesellschaft durch Erinnerungsarbeit aufzuklären

In welcher Form findet diese Arbeit statt?

Nayde: Letztes Jahr gab es kurz vor dem Jahrestag einen Abend mit Liedern, die die Verstorbenen mochten. Das war schön, denn so haben alle etwas Persönliches über die Menschen erfahren. Dadurch lebt die Erinnerung an sie auf und sie sind quasi noch unter uns. Jetzt gibt es ein Theaterstück im Volkstheater, "Offene Wunde". Da können junge und alte Menschen ins Theater kommen – solche, die schon über den Anschlag Bescheid wissen, und andere, die noch nichts wissen. Das ist eine Gelegenheit, zu gedenken und zu informieren.

Süleyman: Es wird auch ein Fußballturnier organisiert, das den Toten gewidmet ist. Diese Art von Aktionen sensibilisieren die Gesellschaft und zeigen, was passiert, wenn man sich vom Hass treiben lässt. Wir wünschen uns einfach, dass das, was uns passiert ist, nicht noch mal passiert.

Was hat Ihnen die Kraft gegeben, sich seit Ihrem schmerzhaften Verlust immer weiter zu engagieren?

Süleyman: Die Reden, die bei den Jahrestagen gehalten werden. Da können die Angehörigen ihre Wut äußern, auch über die Polizei. Das ist eine Errungenschaft. Aber Deutschland ist auf keinem guten Weg. Die Meinungsfreiheit wird eingeschränkt. Wir können zwar jetzt unsere Reden halten, aber ob das so bleibt, wissen wir nicht. Die Erfolge sind nicht final, sondern nur für den Moment.

Nayde: Was guttut, sind die Vernetzungstreffen. Dort verstehen wir den Schmerz voneinander. Es ist schwer, den Schmerz allein zu ertragen. Aber durch das Zusammenkommen mit den anderen wird er geteilt, und das hilft.

"Solange ich lebe, wird jedes Jahr an mein Kind erinnert"

Can Leyla war erst 14 Jahre alt, als er gemeinsam mit seinem Kumpel Selçuk Kılıç vom rechtsextremen Attentäter David Sonboly getötet wurde. Seine Eltern Sibel und Hasan Leyla haben von Anfang an dafür gekämpft, dass die Ermordung ihres Sohns und acht weiterer Menschen als rechter Terror anerkannt wird.

Welche Unterstützung vom Staat hätten Sie nach dem Anschlag gebraucht? Und haben Sie diese Unterstützung bekommen?

Hasan: Wir haben keine Extrawünsche. Aber wie die Stadt sich gegenüber den Angehörigen verhalten hat, war mangelhaft. Man hat drei Jahre und drei Monate versucht, uns anzulügen. Wir waren uns sicher, dass es kein Amoklauf war, aber es war so eine Stille in München. Nach ein paar Monaten waren unsere Kinder einfach vergessen. Wir hatten nicht einmal Zeit, zu trauern, sondern mussten uns zusammenraffen und für Gerechtigkeit kämpfen.

Sibel: Wir wollen ja nur, dass diese Tat aufgeklärt wird. Doch der Waffenhändler ist auf freiem Fuß. In meinen Augen ist auch er ein Mörder, weil er dem Täter die Waffe besorgt und 300 Patronen geschenkt hat. Er sagte, dass damit "Türkenratten" getötet werden sollen. Trotzdem wurde er nur wegen fahrlässiger Tötung statt Beihilfe zum Mord verurteilt. Ich fordere seit vielen Jahren einen Untersuchungsausschuss, damit wir erfahren, wie viele Personen hinter dem Anschlag stecken.

Erst nach drei Jahren erkannte das Bayerische Innenministerium den Anschlag als rechten Terror an. Warum, glauben Sie, hat es so lange gedauert?

Hasan: Der Staat hat ein Problem, zuzugeben, wenn es um rechten Terror geht. Sie haben alles gegeben, um das zu vertuschen. Dabei hat so vieles von Anfang an auf rechten Terror hingedeutet. Allein wenn ich mir die Namen der Ermordeten anschaue: Das sind fast alles Namen mit Migrationshintergrund. Das Datum der Tat, der 22. Juli, war das gleiche wie das des rechtsterroristischen Anschlags von Anders Breivik in Norwegen. Und auch die Waffe war die gleiche. Der Täter hatte auf seinem Handy und PC rechtsterroristische Bilder und Videos. All das wurde gefunden. Warum hat

es dann so lange gedauert? Die Behörden waren auf dem rechten Auge blind und haben uns dafür gequält.

Was hat das bei Ihnen ausgelöst?

Hasan: Ich bin in München geboren und aufgewachsen, bin ein Münchener. Vor dem Fall habe ich mich hier zu Hause gefühlt. Aber seitdem hat man mich spüren lassen, dass ich doch nicht hierhergehöre, dass ich immer noch ein Ausländer bin. Leider bin ich hier unerwünscht, obwohl meine Vorfahren seit 1964 beim Aufbau der BRD mitgeholfen und Steuern gezahlt haben.

Sibel: Für mich ist es genauso. Leider fühlen wir uns seit dem Attentat nicht mehr sicher hier. Wir werden wegen unserer Herkunft diskriminiert. Ich sehe nicht, dass wir hier eine Zukunft haben. In letzter Zeit haben hetzende Politiker den Rassismus ja noch mehr vorangetrieben.

Die neun Jahre seit dem Anschlag müssen extrem schmerzhaft für Sie gewesen sein. Gab es trotzdem irgendwelche Erfolge, die Sie mit der Initiative erreicht haben?

Hasan: Auf was soll ich stolz sein? Ich habe nichts Großartiges verlangt. Wir haben jahrelang für das Minimum gekämpft: dass an unserem Gedenktag die Straße gesperrt wird und wir eine große Bühne, Stühle und Sonnenschirme bekommen. Mein Sohn ist ein Teil der Geschichte Deutschlands und ich möchte ein Gedenkgrab für ihn haben. Seit drei Jahren macht der Oberbürgermeister Werbung dafür, aber es ist immer noch nichts passiert.

Sehen Sie in den letzten Jahren Veränderungen auf politischer, medialer und zivilgesellschaftlicher Ebene im Umgang mit dem Anschlag?

Hasan: Nein, die Gesellschaft hat drei Jahre und drei Monate lang gehört, dass es ein Amoklauf war, und so hat sie das abgespeichert. Wir erleben immer wieder, dass Leute sagen: Das kann kein rechter Terror gewesen sein, der Täter war ja selbst Ausländer. Oder sie sagen, dass er ein Verrückter, Verwirrter war. Deswegen ist am Jahrestag die Hanauer Straße in München nur halb voll. Und halb voll ist sie auch nur durch unseren jahrelangen Kampf.

Welche Ähnlichkeiten sehen Sie bei den Anschlägen in Magdeburg, Mannheim und München – in der Sache selbst und in der Aufarbeitung der Anschläge? Hasan: Der Täter in Magdeburg war ein Arzt aus Saudi-Arabien, ein Atheist und Islamhasser, ein AfD-Anhänger. Aber was haben die Medien und Politiker gesagt? Islamistischer Terror. Damit hat der Staat kein Problem. Jede Art von Terror ist falsch – aber warum hat der Staat keine Hemmungen, irgendeinen Fall als islamistischen Terror zu bezeichnen, während er sich beim rechten Terror so schwertut? Sie haben es so weit gebracht, dass Islam immer nur mit Terror assoziiert wird. Jemand wie ich wird in der Gesellschaft als Terrorist gesehen. Davon hat letztendlich die AfD profitiert.

Welche Rolle spielt die Erinnerungsarbeit für Sie?

Sibel: Erinnerungsarbeit ist für mich gerade in diesen Zeiten besonders wichtig, weil wir immer noch sehen, wie Politikerinnen und Politiker Hetze verbreiten – Hetze, die Ausgrenzung und Manipulation schürt und leider auch wirkt. Wir dürfen nicht vergessen, was in der Vergangenheit passiert ist, und müssen uns immer wieder bewusst machen, wohin Ausgrenzung, Hass und Machtmissbrauch führen können. Erinnerungsarbeit bedeutet für mich, den Opfern des OEZ-Anschlags vom 22. Juli 2016 Respekt zu zollen, die Tat aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sich so etwas nie wiederholt. Damit sich solche Verbrechen nicht wiederholen, ist es so wichtig, die Geschichten der Opfer zu erzählen und aktiv gegen Hass sowie die Spaltung in der Gesellschaft vorzugehen.

Hasan:

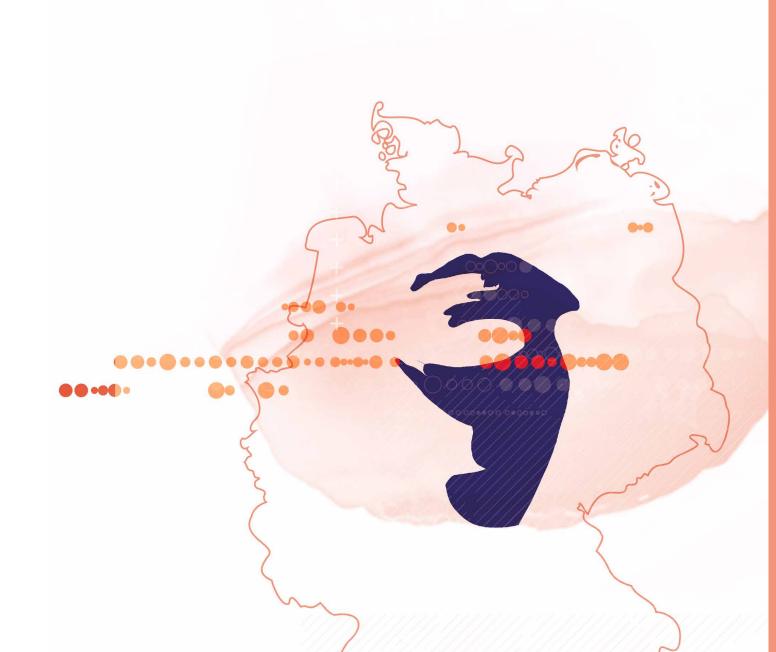
DIE ERMORDETEN GEHÖREN ZUR GESCHICHTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND
DEMENTSPRECHEND MUSS MAN AN SIE ERINNERN. DIESE SCHLIMME TAT IST PASSIERT UND
ES TUT WEH, WENN MAN UNS DAS GEFÜHL GIBT,
WIR MÜSSEN JETZT EINFACH DAMIT LEBEN. SO
BILLIG WAR MEIN SOHN NICHT. SOLANGE ICH
LEBE, WIRD JEDES JAHR AN MEIN KIND ERINNERT.
UND JEDES JAHR, JEDEN TAG, WENN ES SEIN
MUSS, TUN WIR, WAS WIR KÖNNEN, UM IMMER
WIEDER AN DIE NEUN ERMORDETEN ZU ERINNERN. IHRE NAMEN MÜSSEN WEITERLEBEN.

Auch bundesweit muss an sie erinnert werden. Die Gesellschaft muss erkennen, dass das keine Einzelfälle sind.

Woran arbeitet die Initiative zurzeit und was ist Ihnen wichtig?

Sibel: Wir ziehen gerade in einen neuen Raum in Moosach um, den die Stadt München uns nach viel Druck zur Verfügung gestellt hat. Wir wollen unbedingt mit Schulen zusammenarbeiten und haben auch viele Anfragen bekommen. Unser alter Laden war sehr klein, da hatten wir diese Möglichkeit nicht. Aber jetzt können wir damit anfangen. Es ist wichtig, dass wir erzählen, was wir erlebt haben. Wie dieses Attentat unser Leben verändert hat.

Hasan: Wir müssen den Rassismus von der Wurzel her bekämpfen, dafür brauchen wir Schulbildung. Durch den Kampf, den wir führen, wird unser Sohn nicht zurückkommen. Aber wir wollen Menschenleben retten.



Anhang

Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle: Communitybasiertes Monitoring

"COMMUNITY-BASIERTES MONITORING (ERFASSUNG UND DOKUMENTATION VON ANTIMUSLIMISCHEN DISKRIMINIERUNGEN UND ÜBERGRIFFEN) HEISST FÜR UNS, EINE INFRASTRUKTUR FÜR DIE ERFASSUNG UND DOKUMENTATION ZU ETABLIEREN, DIE AUF DER EXPERTISE JENER MENSCHEN AUFBAUT, DIE ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS ERLEBEN UND DEREN BEDÜRFNISSEN ES DIENT, ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS IN SEINEN UNTERSCHIEDLICHEN UND INTERSEKTIONALEN ERSCHEINUNGSFORMEN SICHTBAR ZU MACHEN."

Als Reaktion auf den rassistischen Terroranschlag in Hanau im Februar 2020 hat die Bundesregierung im März 2020 den Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt. Im Rahmen des Maßnahmenkatalogs dieses Kabinettausschusses wurde u. a. der Aufbau phänomenspezifischer Stellen des Community-basierter Monitorings (CbM) für die Phänomenbereiche antimuslimischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus und Antiziganismus angestoßen.¹⁵⁴ Das Community-basierte Monitoring

Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus: 2020, Nr. 65, [online] https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf (Zuletzt abgerufen: 20.05.2025).

und der Aufbau einer zentralen Dokumentations- und Informationsstelle antimuslimischer Rassismus werden gefördert durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" sowie durch das Bundesministerium des Innern (BMI).

Ziele und Arbeitsweise des Communitybasierten Monitorings

Ziel des Community-basierten Monitorings (CbM) ist es, antimuslimische Diskriminierungen und Übergriffe bundesweit, systematisch und einheitlich zu dokumentieren, um intersektionale Erscheinungsformen, Tendenzen sowie mögliche Gefahren für muslimische und als solche markierte Menschen sichtbar zu machen. Die Schaffung einer einheitlichen Arbeitsweise trägt dazu bei, ein umfassendes Bild von antimuslimischem Rassismus zu erhalten, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und gezielte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu entwickeln.

Im Rahmen des CbM wurden seit September 2021 u. a. die folgenden wichtigen Grundlagen für die systematische Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Deutschland gelegt: 1. die Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen (u. a. einheitliche Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus, Zählweise und Kategorien) und 2. die Stärkung der Zusammenarbeit mit Beratungs- und Meldestellen sowie 3. deren Qualifizierung, antimuslimischen Rassismus zu identifizieren und zu dokumentieren. Die zentralen Arbeitsprozesse des CbM werden im Folgenden näher erläutert.

1. Die Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen

Es wurde ein Erhebungs- und Auswertungskonzept, basierend auf einer Sekundärforschung zu bestehenden nationalen und internationalen Richtlinien und Praxen zur Erfassung von Beschwerdedaten von Diskriminierungen und Übergriffen über und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, durchgeführt. Zudem wurde Die Expertise zu zivilgesellschaftlichen Datenerfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung¹⁵⁵ erstellt. Mittels quantitativen und qualitativen Umfragemethoden wurden Arbeitsweisen von etablierten Beratungs- und Dokumentationsstellen unterschiedlicher Phänomenbereiche (u. a. Antisemitismus, Antiziganismus, anti-Schwarzer Rassismus, LGBTIQ+-Feindlichkeit) in Deutschland sowie Großbritannien hinsichtlich ihrer Vorgehensweise in der Dokumentation und Auswertung von Beschwerde- und Meldedaten untersucht. Zusätzlich wurden Expert*innen-Interviews mit Soziolog*innen, Kriminolog*innen und Polizist*innen in beiden Ländern durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass es unterschiedliche Arten und Systeme für die Dokumentation gibt, die sich aus den Beratungsschwerpunkten und Ressourcen der Organisationen ergeben. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten bildeten die Arbeitsgrundlage für den partizipativen Prozess zur Ausarbeitung von Standards für die Dokumentation von Beratungs- und Beschwerdefällen im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus.

In einem partizipativen Arbeitsprozess mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und mit Expert*innen aus der Beratung für Betroffene von Gewalt und der Antidiskriminierungsarbeit sowie mit Begleitung der euro-

Hyökki, Linda/Dr. Sanja Bilić/Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022, [online] https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2022/11/kurzstudie_zivilgesellschaftliche-erfassungs-und.pdf?x89392(Zuletzt abgerufen: 06.05.2025).

päischen Initiative Facing Facts 156 wurden bestehende Standards für die Dokumentation und Erfassung von rassistischen Diskriminierungen und Übergriffen analysiert und weiterentwickelt. Im Rahmen dieses Prozesses wurde u. a. (i) die Arbeitsdefinition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) für den deutschsprachigen Raum operationalisiert 157 und es wurden (ii) Grundkonzepte, nationale und internationale Gesetze und Richtlinien sowie ein Kategoriensystem zur Dokumentation von Beschwerden und Beratungsfällen im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus ausgearbeitet. Die Methodik des CbM wurde in einem Dokumentationsleitfaden festgehalten, der als Grundlage für die systematische Dokumentation und Erfassung von antimuslimischem Rassismus dient.

2. Der Aufbau eines Kooperationsnetzwerks

Eine bundesweite Community-basierte Monitoring-Struktur braucht Kooperationspartner*innen – als solche werden vor allem zivilgesellschaftliche Beratungsstellen für Betroffene von Rassismus und rechter Gewalt wie auch Antidiskriminierungsstellen in Betracht gezogen, die bereits eine Dokumentation durchführen. Basierend auf der CLAIM-Studie Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus 158 wurden Kriterien für die Auswahl von Beratungs- und Meldestellen als potenzielle Kooperationspartner*innen erstellt und darauf geachtet, dass diese bundesweit verteilt sind. In das zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus sind Fallzahlen von Beratungs- und Meldestellen

aus 13 Bundesländern eingeflossen (siehe hierzu auch Kooperationspartner*innen). Die Akquise von Beratungsstellen in weiteren Bundesländern und die Etablierung eines Kooperationsnetzwerks mit muslimischen und muslimisch gelesenen Organisationen wird weiterhin verfolgt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die erschwerten Arbeitsbedingungen der Beratungsstellen und die Notwendigkeit, zusätzliche Ressourcen für die Dokumentation und Erfassung bereitzustellen, um das Kooperationsnetzwerk weiterzuentwickeln.

3. Die Qualifizierung von Beratungs- und Meldestellen

Im Rahmen des CbM werden zukünftige Netzwerkpartner - regionale Melde- und Beratungsstellen - qualifiziert, antimuslimischen Rassismus systematisch nach einheitlichen Standards zu erfassen und zu dokumentieren. Bundesweit ist die Expertise zur systematischen Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Beratungs- und Meldestrukturen noch unzureichend vorhanden. Zielgruppe der Qualifizierung sind primär Mitarbeitende von Beratungs- und Meldestellen. Das Training soll Teilnehmende für verschiedene Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus sensibilisieren und sie mit der notwendigen Expertise ausstatten, die Methodik des CbM (u. a. einheitlich definierte Kategorien und Kriterien) in die eigene Arbeit zu integrieren und anzuwenden. Das Training soll ein einheitliches Verständnis der Grundkonzepte, der Kategorien und Kriterien sowie der Zählweise von Falldaten gewährleisten und eine einheitliche Anwendung sicherstellen.

Facing Facts ist ein europäisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Behörden. Ziel des Netzwerks ist es, die Ursachen und Auswirkungen von Hasskriminalität in Europa sichtbar zu machen sowie notwendige Kooperationen dafür aufzuzeigen. CLAIM ist seit November 2022 Mitglied im europäischen Netzwerk Facing Facts. Mehr Informationen zu Facing Facts online unter https://www.facingfacts.eu/about-us/ (Zuletzt abgerufen: 05.06.2025).

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021, [online] https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendationno-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32.

Winterhagen, Jenni; Güzin Ceyhan; Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021, [online] https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2021/03/210105_knw_kurzstudie_digital.pdf?x89392(Zuletzt abgerufen: 05.05.2025).

Kategorien

Die Kategorisierung und die Aggregation verifizierter Vorfälle erfolgen in einer Datenbank. Datenschutzrechtliche Basis für den Import der Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist für die Monitoringtätigkeit die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Betroffenenperspektive**, zentral. Zusätzlich werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen, herangezogen. ¹⁵⁹ Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle werden vier verschiedene Kategorien herangezogen und analysiert: 1) Art des Vorfalls, 2) Lebensbereich, 3) Gruppen von Betroffenen sowie 4) Zuschreibungsmerkmal / relevante Machtverhältnisse. Die folgende Liste ist nicht abschließend. Wir verstehen die Dokumentation als ein lernendes System, das regelmäßig überprüft, evaluiert und angepasst wird.

1) Art des Vorfalls

Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden drei verschiedene Überkategorien unterschieden:

- verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze
- verbaler Übergriff
- Diskriminierung

Verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze

- Sachbeschädigung
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung
- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Übergriffe (z. B. Raub, Landfriedensbruch)

Verbale Übergriffe:

- verhetzende Beleidigung/ Beleidigung
- Bedrohung/Nötigung
- Verleumdung
- üble Nachrede
- Verhetzung

Diskriminierung

Angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) erfassen wir:

- Anweisung zur Benachteiligung
- Benachteiligung
- Belästigung
- sexualisierte Belästigung
- assoziierte Diskriminierung
- Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde

Für eine detaillierte Beschreibung der Indikatoren siehe hierzu: CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021.

Racial Profiling: Basierend auf der Beschreibung gegenwärtiger Formen von Rassismus des ehem. Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen, Mutuma Ruteere, 160 wird Racial Profiling verstanden als "polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamt*innen wie Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Dursuchungen oder auch Verhaftungen, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von ('äußeren') rassifizierten Merkmalen. insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit".

2) Lebensbereich

Neben dem geografischen Ort erfasst die Kategorie "Lebensbereich", in welchem Umfeld ein Übergriff oder eine Diskriminierung stattgefunden hat:

- öffentlicher Raum (z. B. Park/Spielplatz, Straße)
- halb öffentlicher Raum (z. B. Verein, Jugendeinrichtung)
- öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus, Bahn)
- religiöse Einrichtung (z. B. Moschee, Gebetsort, Friedhof)
- Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Kita, Hochschule)
- gesundheitlicher Bereich (z. B. Krankenhaus, Arztpraxis)
- Güter und Dienstleistungen (z. B. Supermarkt, Fitnessstudio, Restaurant/Club/Kneipe/Bar)
- Wohnen (z. B. Wohnungssuche, bestehendes Wohnverhältnis)
- Arbeitswelt (z. B. Arbeitssuche, bestehendes Arbeitsverhältnis)
- Behörde (z. B. Jobcenter/Arbeitsagentur, Ausländerbehörde, Finanzamt, Jugendamt)

- Polizei (z. B. Dienststelle, Fahrzeug)
- Justizbehörde und Gericht
- Flüchtlingsunterkunft und Umfeld
- Internet

3) Gruppe von Betroffenen

Von antimuslimischem Rassismus können verschiedene Gruppen und Individuen betroffen sein:

- Einzelperson (wenn Geschlecht angegeben: weiblich, männlich, inter*, Transmann, Transfrau, divers, non-binary)
- Gruppe (mehr als 2 Personen, Familien)
- Verein
- religiöse Einrichtung / Ort
- Geschäft/Club/Restaurant

4) Zuschreibungsmerkmal / relevante Machtverhältnisse

Antimuslimischer Rassismus lässt sich nicht immer auf die Abwertung einer Religion reduzieren, sondern ist eng mit anderen Formen der Ausgrenzung, Abwertung und Ablehnung verknüpft, die sich überschneiden können mit z. B. Sexismus, Klassismus, Ableismus oder LGBTIQ*-Feindlichkeit:

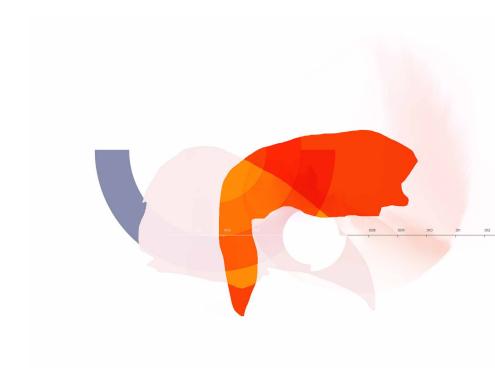
- rassistische Zuschreibung (z. B. Hautfarbe, Haare/ Bart, Sprache, traditionelle Kleidung, Name, (zugeschriebene) ethnische Herkunft)
- Religion/Weltanschauung (z. B. Kopftuch/Niqab/ Tschador/Hijab, religiöse Praxis)
- Geschlechtsidentität (z. B. Frausein, Mannsein, Trans*-Hintergrund, Inter*-Sein, Non-binary-Sein)
- sexuelle Identität (z. B. lesbisch, schwul, bisexuell, queer, asexuell)

Mutuma Ruteere, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, A/HRC/29/46, paragraph 2, 2015.

- chronische Erkrankung / Behinderung (z. B. körperliche Behinderung / Beeinträchtigung der körperlichen Mobilität, Beeinträchtigung des Sehoder Hörvermögens)
- Lebensalter
- sozioökonomischer Status
- Familienstand (z. B. unverheiratet, schwanger, Kinder habend, alleinerziehend)
- Haben Antisemitismus oder noch weitere Rassismen mitgewirkt (z. B. antiasiatischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus, antislawischer Rassismus)?

Zählweise

Antimuslimische Fälle umfassen oft mehrere Vorfallsarten. Oft erlebt ein*e Betroffene*r innerhalb einer Situation Beleidigungen, denen Drohungen und/oder körperliche Angriffe folgen. In solchen Fällen, in denen in einer Situation mehrere Arten von Vorfällen vorkommen, wird der Vorfall gemäß der Beschreibung der Betroffenen oder Berater*innen nach der auffälligsten oder schwerwiegendsten Art des Vorfalls kategorisiert. Enthält eine Meldung oder Beratungsanfrage die Beschreibung von mehreren unterschiedlichen Vorfällen, die über einen längeren Zeitraum passiert sind, dann wird jeder Fall einzeln erfasst.



Lagebild 2025: Kooperations- und Verbundpartner*innen

Um antimuslimischen Rassismus aus Sicht der Betroffenen zu dokumentieren, sind regional verankerte, niedrigschwellige Melde- und Beratungsstellen notwendig. Erstmals wurden in diesem Jahr auch Community-basierte Beratungsstellen (CbB) in den Fallaustausch ein-

gebunden, deren Aufbau durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus gefördert wurde. Insgesamt sind in den vorliegenden Bericht Falldaten von den folgenden 26 Organisationen aus 13 Bundesländern eingeflossen.

Amina

Amina – unabhängige Antidiskriminierungs- und Empowermentstelle Amina ist eine unabhängige Antidiskriminierungs- und Empowermentstelle mit dem Schwerpunkt auf antimuslimischem Rassismus und Sexismus. Das Projekt wird von Schwarze Schafe e. V. getragen und durch das Förderprogramm WIR2.0 der Landeshauptstadt Hannover unterstützt. Neben ihrer Funktion als Meldestelle für intersektionale Diskriminierung bietet Amina Beratung und Begleitung für Betroffene an. Ein besonderes Merkmal der Stelle sind die regelmäßigen Empowerment-Veranstaltungen, die auf große positive Resonanz stoßen. Diese geschützten Räume ermöglichen es Betroffenen, sich in einer solidarischen Gemeinschaft über ihre Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam Strategien zur Bewältigung von Hürden zu entwickeln. Dadurch werden Barrieren abgebaut, die häufig eine Fallmeldung oder die Inanspruchnahme einer Beratung erschweren.

https://amina-hannover.de/

Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)

ADAS ist eine unabhängige Beratungsstelle unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. ADAS bietet Beratung und Begleitung zu Diskriminierungsfällen für Schüler*innen, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Schulbeschäftigte aller Berliner Bezirke, die an einer Schule diskriminiert wurden oder gegen eine Diskriminierung vorgehen wollen.

https://adas-berlin.de/

Anlauf- und Beratungs- stelle für Community- basierte Antirassis- musberatung im Land Brandenburg	Die Anlauf- und Beratungsstelle ist Teil des Projekts "AntiRaktiv – Aktiv gegen (Alltags-)Rassismus! Empowerment, Beratung und Bildung" vom Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland – DaMOst e. V. phttps://www.antiraktiv.de/
An-Nusrat e. V.	An-Nusrat e. V. ist ein gemeinnützig anerkannter Wohlfahrtsverband. Der Verband betreibt bundesweit mehrere Nachhilfezentren und Beratungsstellen. phttps://www.an-nusrat.de/
Antidiskriminierungs- netzwerk Berlin (ADNB)	Das ADNB ist ein Projekt des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e. V. (TBB). Zu den Zielen und Aufgaben des Projekts gehören Beratung, Unterstützung und Empowerment von Menschen in Berlin, die rassistische und damit verwobene Diskriminierungserfahrungen machen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über rassistische und intersektionale Diskriminierung und Machtverhältnisse sowie die Förderung einer Antidiskriminierungskultur auf lokaler und bundesweiter Ebene.
BackUp	BackUp unterstützt Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt – sowie Angehörige, Freund*innen und Zeug*innen. https://backup-nrw.org/
Berliner Register	Die Berliner Register gehen vor gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Das machen sie, indem sie Vorfälle dokumentieren, die im Alltag in Berlin passieren. Erfasst werden Vorfälle, die rassistisch, antisemitisch, LGBTIQ*-feindlich, antiziganistisch, extrem rechts, sozialchauvinistisch, behindertenfeindlich oder antifeministisch sind. ¬ https://berliner-register.de/

FABRO e. V. Das Projekt "AntiRaktiv - Aktiv gegen (Alltags-)Rassismus! Empowerment, Beratung und Bildung" ist das erste überregionale Antirassismus-Projekt in Ostdeutschland. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Projekt bei FABRO e. V., bei der Geschäftsstelle von MIGRANET-MV angesiedelt. Schwerpunkt ist die Beratung von Menschen mit Rassismuserfahrungen. Die Beratungen sind kostenlos, mehrsprachig, vertraulich und auf Wunsch anonym. Wir arbeiten parteilich - stehen auf der Seite von Betroffenen - und sind unabhängig und keine Behörde. http://www.fabro-interkulturell.de/ Kompetenzverbund Der Kompetenzverbund Antimuslimischer Rassismus (KV AMR) ist ein Antimuslimischer Zusammenschluss von Antidiskriminierungsstellen aus dem Netzwerk ADA Rassismus NRW (Antidiskriminierungsarbeit in NRW), die sich schwerpunktmäßig mit dem Themenfeld antimuslimischer Rassismus (AMR) beschäftigen. Der KV AMR versteht sich als fachliches Netzwerk, das Wissen, Erfahrungen und Strategien im Umgang mit antimuslimischem Rassismus zusammenführt und weiterentwickelt. Ziel ist es, die Beratungspraxis zu stärken, gemeinsame Standards zu entwickeln und den Diskurs über AMR in Politik, Gesellschaft und Fachöffentlichkeit aktiv mitzugestalten. Eine Website befindet sich im Aufbau. Bei Interesse oder Fragen sind wir über die beteiligten Antidiskriminierungsstellen des Netzwerks ADA NRW erreichbar. https://www.ada.nrw/de/ **LEUCHTLINIE** LEUCHTLINIE ist die Fach- und Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Baden-Württemberg. Sie steht allen Menschen in Baden-Württemberg zur Seite, die aus Motiven gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegriffen wurden, sowie deren Angehörigen, Freund*innen und Zeug*innen solcher Taten. Die Beratung ist vertraulich und auf Wunsch anonym. Wir beraten unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wird oder wurde. Die Beratung von LEUCHTLINIE ist parteilich, das heißt, die Bedürfnisse und die Perspektiven der Betroffenen stehen im Mittelpunkt. https://www.leuchtlinie.de/

MeDiF-NRW – Melde- stelle für Diskriminie- rung im Fußball in NRW	MeDiF-NRW ist als Pilotprojekt angesiedelt bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte NRW. Ziel des Projekts ist es, Diskriminierung im Fußball systematisch zu erfassen und dadurch sichtbar zu machen. Aufbauend auf den Erkenntnissen können die Bedarfe der betroffenen Personen gestärkt und nachhaltige Handlungsempfehlungen mit allen Akteur*innen im Fußball entwickelt und umgesetzt werden. ¬ https://medif-nrw.de
MeG – betreutes Wohnen gGmbH	Die MeG – betreutes Wohnen gGmbH ist ein gemeinnütziger Träger in Berlin, der seit 2012 psychosoziale Betreuung und integrierte Psychotherapie für Migrant*innen der ersten Generation anbietet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX sowie der Jugendhilfe gemäß § 19 SGB VIII unterstützt MeG erwachsene Migrant*innen, häufig mit Flucht- und Traumaerfahrungen, durch ambulante Angebote und eine Mutter-Kind-Wohngruppe. Das interkulturell geschulte Team aus Sozialarbeiter*innen, Therapeut*innen und Sprachmittler*innen fördert die soziale Teilhabe und Integration der Klient*innen durch individuelle Betreuung, Gruppenangebote und enge Vernetzung mit anderen sozialen Trägern. phttps://www.meg-betreutes-wohnen.de/
Melde- und Doku- mentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle in Rheinland- Pfalz (Meldestelle RLP)	Die Meldestelle RLP ist Anlaufstelle für Betroffene und Zeug*innen von menschenfeindlichen Vorfällen im Bundesland Rheinland-Pfalz. Neben der Vorfalldokumentation bietet die Meldestelle RLP auch eine Verweisberatung zu passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten. https://www.meldestelle-rlp.de/

Melde- und Informa- tionsstelle Antiziganis- mus (MIA)	MIA ist eine vom Bundesfamilienministerium geförderte zivilgesellschaftliche Monitoringstelle zur systematischen und einheitlichen Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland. Antiziganismus ist eine Form von Rassismus, die sich vor allem gegen Sinti*zze und Rom*nja richtet. Besondere Schwerpunkte liegen auf der Vernetzungsarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Antidiskriminierungsstellen sowie auf der Sensibilisierung zum Thema und dem Empowerment von Sinti*zze und Rom*nja. Die Meldestelle will über Erscheinungsformen und Ausmaß von Antiziganismus in der Gesellschaft aufklären und das Bewusstsein für Antiziganismus schärfen. Dadurch soll das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle in Deutschland erhellt werden und es sollen adäquate Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus ausgebaut werden.
Mosaik Deutschland e. V. (MD)	Mosaik Deutschland e. V. ist ein zivilgesellschaftlicher Träger der politischen Bildung. Im Jahr 2013 in Heidelberg gegründet, wird er seitdem getragen von Praktiker*innen der politischen Bildungsarbeit unterschiedlichster professioneller sowie biografischer Hintergründe. Schwerpunkte der Arbeit bilden kommunale, landes- wie bundesweite Projekte mit Erwachsenen sowie Jugendlichen in den Bereichen Bildung, Beratung und Netzwerke zu Themen wie u. a. Demokratieförderung und Stärkung und Vernetzung von Akteur*innen/Expert*innen/Multiplikator*innen.
Opferberatung Rheinland (OBR)	Die Opferberatung Rheinland (OBR) berät und unterstützt Betroffene rechter, rassistischer, antisemitischer und anderer menschenfeindlicher Gewalt im Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) nach einem Angriff, ihr soziales Umfeld sowie Zeug*innen. _ https://www.opferberatung-rheinland.de/

RAA Sachsen e.V. (Support für Betroffene rechter Gewalt)	Das Projekt "Support" des RAA Sachsen e. V. unterstützt Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige und Zeug*innen. Es unterstützt dabei, Angriffsfolgen zu bewältigen und die eigenen Rechte wahrzunehmen. Es informiert ferner über die Situation Betroffener, macht auf ihre Perspektive in Gesellschaft und Politik aufmerksam und berichtet über Ausmaß, Folgen und Wirkungsweisen rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt. "Support" arbeitet parteilich, aufsuchend, kostenlos und vertraulich. Es betreibt Beratungsstellen in Dresden, Görlitz, Chemnitz, Plauen und Leipzig sowie eine Onlineberatung.
ReachOut	ReachOut ist eine Beratungsstelle für Opfer rechter und rassistischer Gewalt und Bedrohung in Berlin. ReachOut berät auch Opfer von Racial Profiling und rassistischer Polizeigewalt. https://www.reachoutberlin.de/
response Hessen (res.)	response ist die hessenweite Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Unterstützt werden Menschen, die rechtsmotiviert, rassistisch, antisemitisch, in Bezug auf ihren sozialen Status, ihre Religionszugehörigkeit, ihre sexuelle Orientierung und/oder Identität oder ihr politisches Engagement angefeindet, bedroht oder verletzt werden. response arbeitet solidarisch und parteilich, Empowermentorientiert, intersektional, rassismuskritisch und traumasensibel.

Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF-Bundesverband)

Der SmF-Bundesverband ist der erste und größte muslimische Wohlfahrtsverband in Deutschland, der von Frauen gegründet wurde und explizit in der Wohlfahrtsarbeit tätig ist. Mit seinen Mitgliedsvereinen ist er zurzeit in fünf Bundesländern aktiv und erweitert seine Angebote im Bereich der muslimischen Wohlfahrtspflege stetig. Er verfolgt das Ziel, die muslimische Wohlfahrt inhaltlich und strukturell auszubauen und insbesondere durch Frauenengagement voranzubringen. Zudem widmet sich der Verband, in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsvereinen, der gleichberechtigten Teilhabe, der Förderung von Inklusion und des offenen Zusammenlebens in der deutschen Gesellschaft sowie der Bekämpfung jeglicher Form von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.

www.smf-verband.de

Stadtteilzentrum Buckow

Das Stadtteilzentrum Buckow ist ein gemeinsames Projekt des Diakoniewerks Simeon gGmbH und des Selbsthilfe- und Stadtteilzentrums Neukölln-Süd e. V. Es versteht sich als offene Anlaufstelle für Menschen im Stadtteil und bietet Unterstützung bei alltäglichen Fragen und Herausforderungen. In Kooperation mit lokalen Einrichtungen, Initiativen und der Bezirksverwaltung fördert das Zentrum den Austausch und die Vernetzung im Kiez. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung des freiwilligen Engagements. Bürger*innen werden ermutigt, sich aktiv einzubringen und eigene Ideen für nachbarschaftliche Projekte umzusetzen. Zudem informiert das Zentrum regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Stadtteil und bietet Raum für Begegnung und Beteiligung.

https://stz-buckow.de

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) Der VBRG setzt sich dafür ein, dass Betroffene rechter Gewalt bundesweit Zugang zu professionellen, unabhängigen, kostenlosen und parteilich in ihrem Sinne arbeitenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen erhalten.

https://verband-brg.de/

Verband muslimischer Lehrkräfte e. V. (VML)	Der Verband muslimischer Lehrkräfte e. V. (VML) ist ein gemeinnütziger Verband für muslimische Lehrer*innen, die alle Fächer und insbesondere Islamische Religion (IRU) in unterschiedlichen Schulformen unterrichten. Der VML ist ein zentraler Akteur für die Etablierung des Faches IRU, die Förderung der interkulturellen Kompetenz sowie für den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Außerdem bietet der VML ein starkes Netzwerk unter muslimischen Lehrkräften und unterstützt sie mit Qualifikationsmaßnahmen zu berufsbezogenen Fragen.
Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus	Yallah! ist im Saarland Ansprechpartnerin für Institutionen und Einzelpersonen mit Unterstützungs- und Informationsbedarf zu den Themen muslimische Lebenswelten, antimuslimischer Rassismus und religiös begründete Radikalisierung. https://www.yallah-saar.de/

Glossar

A

Antiasiatischer Rassismus richtet sich spezifisch gegen asiatische sowie gegen asiatisch gelesene Personen. Antiasiatischer Rassismus tritt verstärkt seit der Coronapandemie auf, in deren Kontext asiatische und asiatisch gelesene Menschen als Infizierte sowie als Verursacher*innen der Pandemie angefeindet werden. Historisch betrachtet, basiert der antiasiatische Rassismus auf eurozentrischen Narrativen, in denen Asiat*innen homogenisiert und als andersartig, exotisch und gefährlich dargestellt werden. Im deutschen Kontext ist eine Kontinuität des antiasiatischen Rassismus festzustellen, die bis zur deutschen Kolonialpolitik in China zurückreicht und sich in dem Umgang von Chines*innen während des NS-Regimes und bei Arbeits- und Fluchtmigrationen in den 1950er-, 1970er- und 1980er-Jahren sowie in den rassistischen Gewalttaten der 1990er-Jahre zeigt. Die vermeintlich positive Konstruktion von asiatischen Migrant*innen als "leise, fleißig und angepasst" führt dazu, dass die rassistische Diskriminierung unsichtbar und überdeckt wird.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?": Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), 2022.

Antifeminismus beschreibt soziale Bewegungen und Strömungen, die als Gegenbewegung zum Feminismus feministische Anliegen diffamieren. So kämpft der Antifeminismus gegen die Beseitigung von Sexismus, weibliche Selbstbestimmung sowie die Gleichberechtigung aller Geschlechter.

Amadeu Antonio Stiftung: Was ist Antifeminismus?, 2023, [online] https://www.amadeu-antonio-stiftung. de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/.

Antisemitismus bezieht sich auf stereotypisierte Wahrnehmungen eines fiktiven jüdischen Kollektivs, die in der Gesellschaft verankert sind. Diese Vorurteile können in Form von antisemitischen Einstellungen und Hass gegenüber jüdischen Menschen auftreten. Antisemitismus manifestiert sich in Worten und Taten gegenüber jüdischen und nicht-jüdischen Individuen und/oder ihrem Eigentum sowie gegenüber jüdischen Gemeindeinstitutionen und religiösen Einrichtungen. Oft beinhalten antisemitische Aussagen die Anschuldigung, dass Jüdinnen*Juden eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung betreiben und für negative Ereignisse oder Dinge verantwortlich sind.

Bundesverband RIAS: Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus, 2020.

Antislawischer Rassismus beschreibt die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zur Gruppe der Slaw*innen, wie beispielsweise Russlanddeutsche oder jüdische Kontingentflüchtlinge. Antislawischer Rassismus kann sich ebenfalls gegen die Bevölkerung bestimmter Länder wie Polen, Russland, Ukraine, Serbien oder Bulgarien oder gegen Menschen richten, denen die Dominanzgesellschaft eine nationale oder ethnische Zugehörigkeit zu einem dieser Länder zuschreibt. Im Nationalsozialismus wurde der Antislawismus verwendet, um diese Gruppen durch rassistische Zuordnungen zu entmenschlichen und abzuwerten und als Rechtfertigung für die deutsche Kriegs- und Siedlungspolitik zu dienen. Antislawischer Rassismus kann sich auch in Verbindung mit Antisemitismus, Antibolschewismus und Antikommunismus äußern.

Neue Deutsche Medienmacher*innen: Antislawischer Rassismus, [online] https://glossar.neuemedienmacher. de/glossar/antislawischer-rassismus/.

Anti-Schwarzer Rassismus hat in Europa seit der Versklavung Schwarzer Menschen und Ausbeutung des afrikanischen Kontinents und seiner Bewohner*innen Tradition und ist somit institutionell und strukturell verankert. Während der Aufklärung entwickelten Europäer*innen pseudowissenschaftliche Theorien, um die Kolonialisierung und Versklavung Schwarzer Menschen zu legitimieren. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich teils widersprüchliche historisch gewachsene Muster des Anti-Schwarzen Rassismus, der im Kern jedoch Schwarzen, afrikanischen und afrodiasporischen Menschen ihre Menschlichkeit abspricht, sie zu angeblich minderwertigen, gefährlichen, wesenhaft "Anderen" macht und das weiße, deutsche Selbst im Kontrast zu diesen Zuschreibungen definiert. Anti-Schwarzer Rassismus dient zur Durchsetzung und Rechtfertigung weißer Vorherrschaft und rassistischer Unterdrückung. Anti-Schwarzer Rassismus führt u. a. dazu, dass Schwarze Menschen, insbesondere darkskinned Personen von regelmäßiger psychischer und physischer Gewalt sowohl im privaten als auch öffentlichen Raum betroffen sind.

Aikins, Muna AnNisa/Joshua Kwesi Aikins/Teresa Bremberger/Daniel Gyamerah/Deniz Yıldırım-Caliman: Afrozensus: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, in: Afrozensus, 2020.

Antiziganismus bezeichnet eine spezifische Form von Rassismus gegenüber Rom*nja, Sinti*zze sowie gegen Personen, die als solche wahrgenommen werden. In den europäischen Mehrheitsgesellschaften ist Antiziganismus historisch gewachsen und bis heute in sozialen und kulturellen Normen sowie institutionellen Praktiken tief verankert. Dies zeigt sich auch darin, dass seine gesellschaftliche Akzeptanz sehr hoch ist. Einige Beispiele für Antiziganismus sind die Schuldzuweisung an Rom*nja und Sinti*zze für soziale, politische, kulturelle, wirtschaftliche und gesundheitliche Probleme, die Stereotypisierung von Rom*nja als Kriminelle sowie

die Verzerrung oder Leugnung des Porrajmos, des Völkermords an den Rom*nja und Sinti*zze während des Nationalsozialismus.

Amaro Foro: Antiziganismus, 2020, [online] https://amaroforo.de/2020/10/21/antiziganismus/?cookie-state-change=1684479567694#_ftn1B.

В

BIPoC* ist ein Akronym, das für Schwarze, Indigene oder People of Color steht und anerkennt, wie der systemische Rassismus insbesondere Schwarze und indigene Menschen sowie andere rassifizierte Minderheiten ausgrenzt. People of Color (PoC) ist ein Begriff, der für alle selbst identifizierten rassifizierten Menschen verwendet wird, deren Erfahrungen mit Marginalisierung sich von denen nicht rassifizierter Menschen unterscheiden.

IDA: BIPoC*, [online] https://www.ida-nrw.de/glossar.

Institutioneller Rassismus entsteht durch die Anwendung von offiziellen und inoffiziellen Regeln, Vorschriften, Normen und Verfahren. Diese können in direkter Form dazu führen, dass rassistisch diskriminierte Menschen absichtlich benachteiligt werden, während andere bevorzugt werden. Dadurch werden der Zugang zu Ressourcen, Teilhabe und Anerkennung sowie die Möglichkeit, ihr Potenzial auszuschöpfen, für einige Menschen trotz des Prinzips der Gleichheit eingeschränkt. In der indirekten Form können formelle und informelle Regeln der Gleichbehandlung, die für alle gelten, rassistisch diskreditierte Menschen diskriminieren, indem sie die unterschiedlichen Voraussetzungen der Betroffenen nicht berücksichtigen.

IDA: Institutioneller Rassismus, [online] https://www.ida-nrw.de/glossar.

Intersektionalität beschreibt die Art und Weise, wie sich Systeme der Ungleichheit aufgrund von Geschlecht, "Rasse", ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Klasse und anderen Formen der Diskriminierung "überschneiden". Alle Formen der Ungleichheit verstärken sich gegenseitig und müssen daher gleichzeitig analysiert und angegangen werden, um zu verhindern, dass eine Form der Ungleichheit eine andere verstärkt. Wenn beispielsweise eine Muslima, die einen Hidschab trägt, diskriminiert wird, wäre es unmöglich, ihre weibliche* von ihrer muslimischen Identität zu trennen und die Dimension(en) zu isolieren, die ihre (Mehrfach-) Diskriminierung verursachen.

IDA: Intersektionalität, [online] https://www.ida-nrw.de/glossar.

M

Muslimisch gelesen/markiert beschreibt eine Fremdzuschreibung, die auf rassistisch codierten Merkmalen (wie z. B. Bart, Haarfarbe, Name, Sprache etc.) basiert. Antimuslimischer Rassismus betrifft nämlich auch diejenigen Personen, die als muslimisch markiert werden – ganz gleich, ob sich die Personen selbst als religiös bezeichnen würden oder nicht. Attia, Iman: Die "westliche Kultur" und ihr Anderes: zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, 2009.

0

Othering bezeichnet die Konstruktion einer Gruppendifferenzierung und -distanzierung zu einer anderen Gruppe, bei der deren Eigenschaften, Bedürfnisse und Fähigkeiten als "anders" interpretiert werden. Diese Eigenschaften werden als Abweichung von der Norm interpretiert, was zur Ausgrenzung der Personen dieser Gruppe führt. Im Allgemeinen wird die andere Gruppe im Vergleich abgewertet, um das positive Selbstbild der eigenen Gruppe zu stärken und als Norm zu bestätigen. Beispiel hierfür ist

die Bildung von Gruppen aufgrund von Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder rassistischen Zuschreibungen. Die Gruppe wird dabei als Einheit wahrgenommen und für die Handlungen von einzelnen Personen verantwortlich gemacht. Diversity Arts Culture: Othering, [online] https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/othering?msclkid=94d35ef-6cf9411ec97191409c5316371.

R

Racial Profiling beschreibt die gezielte Kontrolle von rassifizierten Personen durch Polizei oder andere staatliche Sicherheitskräfte, bei der Identitätsüberprüfungen, Befragungen, Durchsuchungen oder Verhaftungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden nicht aufgrund eines konkreten Verdachts oder Verhaltens einer Person oder Gruppe durchgeführt, sondern allein aufgrund von ("äußeren") rassifizierten Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter religiöser Zugehörigkeit. Oft treten hier auch Verflechtungen mit anderen Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, sozioökonomischem Status, Aufenthaltsstatus, Sexualität usw. auf. Obwohl Kontrollen eines phänotypischen Erscheinungsbildes gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Verbot rassistischer Diskriminierung verstoßen, ermöglichen Polizeigesetze in Deutschland den Einsatz dieser diskriminierenden Maßnahme.

Thompson, Vanessa Eileen: "Racial Profiling": Institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten, in: bpb.de, 2021, [online] https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/.

"Rasse" ist ein soziales, politisches und historisches Konstrukt, das auf der Vorherrschaft weißer Menschen beruht und ca. im 15. Jahrhundert entstand, um Menschengruppen nach unbegründeten physischen, kulturellen, religiösen und phänotypischen Merkmalen zu hierarchisieren. Die Machthierarchien, die dem Konzept der "Rasse" zugrunde liegen, sind die Grundlage für die Herrschaft über und die Unterdrückung von bestimmten Menschengruppen. Rassenbezogene Unterscheidungen variieren je nach historischem Kontext und beruhten auf religiösen und kulturellen Legitimationsstrategien ebenso wie auf pseudowissenschaftlichen Studien, die zur offiziellen Rechtfertigung von Kolonialismus, Völkermord, Ausbeutung, Enteignung, Vertreibung, Versklavung und Unterdrückung von Menschen dienten. Obwohl die Existenz von "Menschenrassen" wissenschaftlich widerlegt wurde, glauben viele Menschen immer noch an die Existenz menschlicher "Rassen". So ist laut einer Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) fast die Hälfte (49%) der Bevölkerung in Deutschland dieser Ansicht.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?": Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022.

Rassifizierung bezeichnet sowohl den Prozess der Generierung rassistischen Wissens als auch die Struktur dieses rassistischen Wissens. Sie umfasst die Kategorisierung, Stereotypisierung und Hierarchisierung von Menschen anhand historisch variabler tatsäschlicher oder fiktiver körperlicher, religiöser und kultureller Aspekte. Im Prozess der Rassifizierung ist die hierarchisierende Bewertung der konstruierten homogenen Gruppen implizit enthalten – und zwar sowohl in den Merkmalen, mit deren Hilfe die Gruppenunterschieden konstruiert werden, als auch in den Eigenschaften, die den Gruppen zugeschrieben werden.

IDA: Rassifizierung, [online] https://www.ida-nrw.de/glossar.

Struktureller Rassismus bezieht sich auf eine Art von systematischem Rassismus, bei dem rassistische Vor-

urteile, Einstellungen und Praktiken in den sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen einer Gesellschaft eingebettet sind. Struktureller Rassismus bezieht sich nicht nur auf die Einstellungen oder Handlungen von Einzelpersonen, sondern auch auf die Art und Weise, wie Institutionen und Systeme rassistische Ungleichheiten (re-)produzieren und aufrechterhalten. Dies kann in vielen Formen auftreten, wie beispielsweise in der Diskriminierung von bestimmten Gruppen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, beim Zugang zu Bildung oder im Gesundheitswesen. Struktureller Rassismus ist damit in Institutionen und Gesellschaft eingebettet und eng verwoben mit institutionalisiertem Rassismus.

IDA: Struktureller Rassismus, [online] https://www.ida-nrw.de/glossar.

S

Schwarze Menschen ist eine politische Selbstbezeichnung von Menschen mit afrikanischen und afrodiasporischen Bezügen. Der Begriff Schwarz wird großgeschrieben, um deutlich zu machen, dass es keineswegs um die Unterscheidung von Hautfarbe geht, sondern um gemeinsame (Diskriminierungs-)Erfahrungen und die gesellschaftliche Position von Schwarzen Personen zu verdeutlichen.

i-PÄD Berlin: Schwarz, 2023, [online] https://i-paed-berlin.de/glossar.

T

Transfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung von Trans* Menschen oder von Personen, die trans* gelesen werden. Trans* Personen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, dass ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Nicht alle Personen aus dem nicht-binären Spektrum verwenden die Bezeichnung trans* für sich selbst. Daher ist trans* auch eine Selbstbezeichnung. Trans*feindlichkeit zeigt sich durch unterschiedliche Erscheinungsformen,

etwa durch Ablehnung, Wut, Intoleranz, Vorurteile, Unbehagen oder körperliche bzw. psychische Gewalt gegenüber Trans* Personen.

Queer Lexikon: Trans, 2023, [online] https://queer-lexikon.net/2017/06/08/trans/.



Versicherheitlichung ist ein politikwissenschaftliches Konzept und beschreibt, wie politische Entscheidungsträger*innen ein Thema als Sicherheitsbedrohung darstellen, um öffentliche Aufmerksamkeit und Unterstützung für Maßnahmen zu mobilisieren. Es wird argumentiert, dass eine außergewöhnliche Bedrohungssituation nur durch außergewöhnliche Maßnahmen bekämpft werden kann. Ein Beispiel dafür ist die Debatte über die sogenannte Flüchtlingskrise im Jahr 2015, bei der geflüchtete Menschen als Bedrohung für die Sicherheit und Existenz der Zielländer dargestellt wurden, was zu einer Legitimation von restriktiver Migrationspolitik führte.

Bundeszentrale Für Politische Bildung: Versicherheitlichung ("Securitization"), 2022, [online] https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/504345/versicherheitlichung-securitization/.



Weiß ist im Gegensatz zu den Begriffen Schwarz und BIPoC keine Selbstbezeichnung, sondern dient zur Beschreibung der privilegierten gesellschaftlichen Position, die weiße Personen in einer rassistischen Gesellschaft einnehmen. Häufig wird weiß-sein missverständlich nur mit Hautfarbe assoziiert. Vielmehr beschreibt die Bezeichnung eine Machtposition. Sie beinhaltet unter anderem leichtere Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und zu politischer Teilhabe. Wer als weiß gilt und wer nicht, variiert historisch, sozial und geografisch. Die Bezeichnung weiß dient dazu, diese in der Regel unmarkiert bleibende Positionierung weißer Menschen – mit ihren in der Regel für sie unsichtbaren Folgen - sichtbar zu machen. Erst dadurch lassen sich bestehende Machtverhältnisse und Normalitätsvorstellungen beschreiben, analysieren, reflektieren und verändern, ohne dass Positionierungen als natürliche Eigenschaften von Menschen erscheinen.

Neue Deutsche Medienmacher*innen: Weiß, [online] https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/weissedeutsche/.



Über CLAIM

CLAIM vereint und vernetzt mehr als 50 muslimische und nicht-muslimische Akteure der Zivilgesellschaft. Wir bilden eine starke und gesellschaftlich breite Allianz gegen antimuslimischen Rassismus sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit, indem wir effektive Strukturen für fachlichen Austausch und Kooperation in Deutschland und in Europa schaffen und Organisationen und Projekte unterstützen, notwendige Kompetenzen weiter auszubauen. Durch gemeinsame Kampagnen schaffen wir bundesweite Sichtbarkeit für antimuslimische und rassistische Tendenzen und deren Auswirkungen. Durch Publikationen, Konferenzen und thematische Arbeitsgruppen setzen wir wissenschaftliche und praxisbezogene Impulse und fördern die evidenzbasierte Forschung zu antimuslimischem Rassismus. CLAIM arbeitet zudem an einer Verbesserung der Datenlage zu antimuslimisch motivierten Übergriffen und Diskriminierungen in Deutschland und darüber hinaus.

Mehr Informationen unter:

□ claim-allianz.de

Impressum

Herausgeber:

CLAIM gGmbH Friedrichstraße 20 10969 Berlin

Handelsregister: HRB 266106

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Vertreten durch:

Rima Hanano, Güzin Ceyhan

Kontakt

Telefon: 030 28 87 45 677 E-Mail: presse@claim-allianz.de

Verantwortlich:

Rima Hanano, Güzin Ceyhan

Redaktion: Rima Hanano, Güzin Ceyhan, Birte Freer

Mitwirkung: Wida Faizi, Barbara Singh

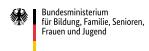
Lektorat: Supertext

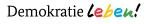
Gestaltung: neonfisch.de

Druck: H.Heenemann GmbH & Co. KG

Gefördert vom

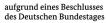
 $im\ Rahmen\ des\ Bundesprogramms$





Gefördert durch:







Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Fördermittelgeber dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Stand der Publikation: Mai 2025

© CLAIM, 2025 - Alle Rechte vorbehalten.

